

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Protokollheft

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

g

Landtag

0713 999, 1855/56 LS

21. Landtag 1855/56.

Eröffnung: 26. November 1855; Schluß: 17. April 1856.

24 Sitzungen.

Präsident: Seine Großherzogliche Hoheit der Markgraf Wilhelm von Baden.  
I. Vicepräsident: Geheimrath Dr. Stabel.  
II. Vicepräsident: Staatsrath Freiherr Franz Rüdiger von Collenberg-Eberstadt.  
Secretäre: Freiherr von Stöckingen.  
Hofrath Dr. Schmidt.



Mitglieder.

- \* 1. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Baden.
- 2. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Karl von Baden.
- \* 3. Seine Großherzogliche Hoheit der Markgraf Wilhelm von Baden.
- 4. Seine Großherzogliche Hoheit der Markgraf Maximilian von Baden.
- 5. Seine Durchlaucht der Fürst Karl Egon zu Fürstenberg.
- \* 6. Seine Durchlaucht der Fürst Emich Karl zu Leiningen.
- \* 7. Seine Durchlaucht der Fürst Erwin von der Leyen.
- \* 8. Seine Durchlaucht der Fürst Adolf zu Löwenstein-Vertheim-Freudenberg.
- \* 9. Seine Durchlaucht der Fürst Karl zu Löwenstein-Vertheim-Rosenberg.
- \* 10. Seine Erlaucht der Graf Karl zu Leiningen-Billigheim.
- \* 11. Seine Erlaucht der Graf August Clemens zu Leiningen-Rudenau.
- 12. Graf Ludwig von Langenstein.
- \* 13. Erzbischof von Vicari.
- 14. Prälat Dr. Ullmann.
- 15. Graf Karl von Kagened, Regierungsrath.
- 16. Freiherr Ignaz von Kotberg, Forstmeister.
- 17. Freiherr Roderich von Stöckingen.
- 18. Freiherr Hans von Türckheim, Legationsrath.
- 19. Freiherr Karl von Gemmingen-Treschlingen.
- 20. Freiherr Karl von Göler, der ältere.
- 21. Freiherr Franz von Kettner, Hofdomänenintendant.
- 22. Freiherr Adolf Rüdiger von Collenberg-Bödighheim.
- 23. Hofrath Dr. Böyfl.
- 24. Hofrath Dr. Schmidt.
- 25. Geheimrath Dr. Stabel.
- 26. Staatsrath Freiherr Franz Rüdiger von Collenberg-Eberstadt.
- 27. Staatsrath Freiherr von Stengel.
- 28. Generalmajor Hilpert.
- 29. Generalmajor von Forbeck.
- 30. Regierungsdirector Fromherz.
- 31. Oberforstrath Freiherr von Gemmingen.
- 32. Fabrikhaber Lauer.

## Repertorium.\*)

(B. bedeutet Beilagenheft; Pr. bedeutet Protokollheft; S. bedeutet Seite.)

### Abgeordnete,

siehe: Ständemitglieder.

### Altwasser des Rheins,

siehe: Rheinverhandlungen.

### Amortisationskasse.

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer) die Einlösung der 5procentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse, und die Ausgabe 4 $\frac{1}{2}$ procentiger Obligationen statt derselben betreffend: Pr. S. 9. B. S. 7.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 10, 11.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 11. B. S. 63.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 13.

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer) die allmähliche Einlösung der 3 $\frac{1}{2}$ procentigen Rentenscheine betreffend: Pr. S. 10. B. S. 43.

Verweisung an die für oben genannten Gesetzesentwurf gewählte Commission: Pr. S. 10.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 12. B. S. 114—116.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 15.

### Aufrubr.

Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend die Rechnung über die Kosten, welche die militärische Hilfe im Jahr 1849 zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat, siehe: Kriegskosten.

### Ausschuß, ständischer.

Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses: Pr. S. 68.

### Badanstalten,

siehe: Budget.

### Betriebsfond,

siehe: Budget.

### Budget.

#### Rechnungsnachweisungen, Budget und Hauptfinanzgesch.

##### 1) überhaupt.

Benennung der Mitglieder der Budgetcommission: Pr. S. 6 und Pr. S. 10.

Adresse der zweiten Kammer, die Anerkennung der Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämtlicher Ministerien für die Jahre 1852 und 1853, der Hauptstaatsrechnungen und der Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1853 und 1854 betreffend: Pr. S. 16. B. S. 132.

Bericht des Oberforstaths v. Gemmingen über die Nachweisungen der in den Jahren 1853 und 1854 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung: Pr. S. 20. B. S. 176.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 23.

Außerordentliches Budget für 1856 und 1857 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 58. B. S. 368—370.

Nachtrag zum außerordentlichen Budget (Mittheilung der zweiten Kammer), Anforderung von 57,000 fl. zur Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betreffend: Pr. S. 58. B. S. 371.

(Berichte und Berathung: siehe unter den betreffenden Ministerien.) Entwurf des Finanzgesetzes für 1856 und 1857 (Mittheilung der zweiten Kammer): Pr. S. 66.

Mündlicher Bericht des Oberforstaths v. Gemmingen, Berathung und Beschluß: Pr. S. 67, 68.

#### Rechnungsnachweisungen, Spezialbudgets, Berichte und Berathungen darüber.

##### 2) nach Ministerien geordnet.

##### I. Staatsministerium.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1852 und 1853 betreffend: Pr. S. 9. B. S. 9.

\*) Dieses Repertorium dient zugleich statt des Inhaltsverzeichnisses zum Protokollhefte.

Bericht des Grafen v. Langenstein: Pr. S. 11. B. S. 71.  
Berathung und Beschluß: Pr. S. 13.  
Budget für 1856 und 1857 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 19. B. S. 169.  
Bericht des Grafen v. Langenstein: Pr. S. 23. B. S. 205.  
Berathung und Beschluß: Pr. S. 25.

### II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1852 und 1853 betreffend: Pr. S. 9. B. S. 10.  
Bericht des Grafen v. Langenstein: Pr. S. 11. B. S. 73.  
Berathung und Beschluß: Pr. S. 13.

Budget für 1856 und 1857 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 19. B. S. 170.

Bericht des Grafen v. Langenstein: Pr. S. 23. B. S. 207.  
Berathung und Beschluß: Pr. S. 25.

Außerordentliches Budget: B. S. 371.

Mündlicher Bericht des Freiherrn v. Gemmingen, Berathung und Beschluß: Pr. S. 61, 62.

1) Postverwaltung, 2) Eisenbahnbetriebsverwaltung,  
 3) Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1852 und 1853 betreffend: Pr. S. 10. B. S. 48.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 11. B. S. 90—92.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 16.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1852 und 1853 über den außerordentlichen Etat betreffend: Pr. S. 14. B. S. 120.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 17. B. S. 135.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 22.

Mittheilung der zweiten Kammer, den Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1852 und 1853, Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn betreffend: Pr. S. 14. B. S. 119.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 17. B. S. 137—139.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 22.

Ordentliches und außerordentliches Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, und Budget über den Antheil am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staats Telegraphen für 1856 und 1857 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 49. B. S. 324—326.

Bericht des Abgeordneten Lauer, Berathung und Beschluß: Pr. S. 65. B. S. 376—379.

Budget des umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 56. B. S. 361.

Bericht des Abgeordneten Lauer, Berathung und Beschluß: Pr. S. 65. B. S. 380.

#### 4) Eisenbahnbau.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Nachweisung der Verwen-

ungen auf den Eisenbahnbau in den Jahren 1854 und 1855 und das Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1856 und 1857 betreffend: Pr. S. 49. B. S. 322, 323.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 53. B. S. 342—345.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 56.

### III. Justizministerium.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1852 und 1853 betreffend: Pr. S. 10. B. S. 45.

Bericht des Freiherrn v. Gemmingen: Pr. S. 11. B. S. 76—78.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 12.

Budget für 1856 und 1857 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 19. B. S. 171.

Bericht des Freiherrn v. Gemmingen: Pr. S. 35. B. S. 260 bis 262.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 39.

Außerordentliches Budget: B. S. 368.

Mündlicher Bericht des Freiherrn v. Gemmingen, Berathung und Beschluß: Pr. S. 58, 59.

### IV. Ministerium des Innern.

Staatsauswand, Einnahmen und Lasten.

Mittheilungen der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1852 und 1853 betreffend: Pr. S. 9. B. S. 11 und 13; Pr. S. 10. B. S. 44.

Bericht des Regierungsdirectors Fromherz: Pr. S. 11. B. S. 79—87.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 16.

Mittheilungen der zweiten Kammer, das Budget für die Jahre 1856 und 1857 betreffend: Pr. S. 14. B. S. 121; Pr. S. 23. B. S. 184; Pr. S. 35. B. S. 250.

Bericht des Regierungsdirectors Fromherz: Pr. S. 37. B. S. 300—307.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 41—43.

Außerordentliches Budget: B. S. 368, 369.

Mündlicher Bericht des Freiherrn v. Gemmingen, Berathung und Beschluß: Pr. S. 59, 60.

#### Badanstalten.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1852 und 1853 betreffend: Pr. S. 9. B. S. 18.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 11. B. S. 88.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 12.

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer) das Budget für 1856 und 1857 betreffend: Pr. S. 12. B. S. 106, 107.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 23. B. S. 231.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 33.

### V. Finanzministerium.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten, und zwar:

I. Kameraldomänenverwaltung, II. Forstdomänenverwaltung, III. Berg- und Hüttenverwaltung.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1852 und 1853 betreffend: Pr. S. 9. B. S. 14.

Budget für 1856 und 1857 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 35, B. S. 243—246.

(Berichte und Berathung siehe unten Tit. VII. und VIII.)

IV. Steuerverwaltung, V. Salinenverwaltung, VI. Zollverwaltung.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1852 und 1853 betreffend: Pr. S. 9, B. S. 16.

Bericht des Abgeordneten Lauer über Tit. VI.: Pr. S. 14, B. S. 123—126.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 18.

(Bericht und Berathung über Tit. IV. und V. siehe unten Tit. VII. und VIII.)

Budget für 1856 und 1857 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer), Tit. IV.: Pr. S. 41, B. S. 316—318; Tit. V. und VI.: Pr. S. 20, B. S. 173.

Bericht des Freiherrn v. Göler über Tit. IV.: Pr. S. 50, B. S. 338.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 53, 54.

Bericht des Abgeordneten Lauer über Tit. VI.: Pr. S. 35, B. S. 266.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 38.

(Bericht und Berathung über Tit. V. siehe unten Tit. VII. u. VIII.)

Mittheilung der zweiten Kammer, die Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer für die Jahre 1856 und 1857 betreffend: Pr. S. 58, B. S. 373.

Mündlicher Bericht des Freiherrn v. Göler, Berathung und Beschluß: Pr. S. 63, 64.

VII. Münzverwaltung, VIII. Allgemeine Kassenverwaltung, und

X. Eigenthlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1852 und 1853 betreffend: Pr. S. 9, B. S. 17.

Bericht des Freiherrn v. Göler über Tit. I. bis V. und VII. und VIII.: Pr. S. 11, B. S. 93—103.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 17, 18.

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch wegen Wiederbesteuerung der aus Anlaß des §. 19 des Zehntablösungsgesetzes seit 16 Jahren steuerfreien Güter: Pr. S. 17, 18.

Bericht des Oberforstaths v. Gemmingen über Tit. IX.: Pr. S. 11, B. S. 74.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 13.

Budget für 1856 und 1857, mit Ausnahme des Tit. VIII. des eigentlichen Staatsaufwands: Schuldentilgung (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 35, B. S. 247—249.

Bericht des Freiherrn v. Göler über Tit. I., II., III., V., VII. und VIII.: Pr. S. 35, B. S. 268—272.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 38.

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch wegen Veräußerung der Brauerei Nothhaus. Pr. S. 38.

Bericht des Oberforstaths v. Gemmingen über Tit. IX.: Pr. S. 35, B. S. 263—265.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 38, 39.

Budget für 1856 und 1857: Eigenthlicher Staatsaufwand, Tit. VIII. Schuldentilgung (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 56, B. S. 362.

Mündlicher Bericht des Freiherrn v. Göler, Berathung und Beschluß: Pr. S. 62, 63.

Außerordentliches Budget des Finanzministeriums: B. S. 370.

Mündlicher Bericht des Freiherrn v. Gemmingen, Berathung und Beschluß: Pr. S. 60, 61.

#### Betriebsfonds.

Beranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1856 und 1857 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 58, B. S. 372.

Mündlicher Bericht des Regierungsdirectors Fromherz, Berathung und Beschluß: Pr. S. 62.

#### Domänengrundstock.

Mittheilung der zweiten Kammer, den Etat über die für die Jahre 1856 und 1857 auf das Domänengrundstockvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben betreffend: Pr. S. 14, B. S. 117.

Bericht des Oberforstaths v. Gemmingen: Pr. S. 20, B. S. 178.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 23.

#### Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Budget für 1856 und 1857 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 66, B. S. 384.

Mündlicher Bericht des Abgeordneten Lauer, Berathung und Beschluß: Pr. S. 66, 67.

#### VI. Kriegsministerium.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1852 und 1853 betreffend: Pr. S. 10, B. S. 47.

Bericht des Generalmajors v. Porbeck: Pr. S. 11, B. S. 65 bis 67.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 13.

Budget für 1856 und 1857 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 23, B. S. 181—183.

Bericht des Generalmajors v. Porbeck: Pr. S. 23, B. S. 150 bis 203.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 33.

Zustimmung der Kammer zu den Vorschlägen der Regierung:

- 1) hinsichtlich der Verwendung der sich am Tit. III. (Armecorps) in der laufenden Budgetperiode ergebenden Ersparnisse zu Neuanschaffung und Herstellung gezeugener Handfeuerwaffen kleineren Kalibers;
- 2) daß die für Remontirung der Dragonerregimenter und des Artillerieregiments geforderten Summen künftig als Durchschnittsfond zu behandeln sind und hieraus zugleich die Mittel zur

Gründung und Erhaltung eines Remontehofes geschöpft werden sollen: Pr. S. 33, 34. B. S. 203.

Außerordentliches Budget: B. S. 370.

Mündlicher Bericht des Freiherrn v. Gemmingen, Berathung und Beschluß: Pr. S. 61.

Außerordentliches Budget für 1856 und 1857: Pr. S. 58. B. S. 368—370.

Nachtrag zu demselben: Pr. S. 58. B. S. 371.

(Berichte und Berathung: siehe unter den betreffenden Ministerien.)

### Bundesverfassung.

Adresse der zweiten Kammer, die weitere Ausbildung der deutschen

Bundesverfassung betreffend: Pr. S. 20. B. S. 175.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 23.

Bericht des Hofraths Zöpfl: Pr. S. 23. B. S. 209.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 32, 33.

### Commissionshandel.

Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels, siehe: Handelsrecht.

### Dankadresse

auf die Rede vom Thron bei Eröffnung der Ständeversammlung, siehe: Landtag.

### Domänengrundstock,

siehe: Budget.

### Eisenbahnbau,

siehe: Budget.

### Bücher.

Mittheilungen für die Bibliothek der Kammer.

Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums Baden. Herausgegeben von dem Ministerium des Innern: Pr. S. 9.

Denkschrift des großherzoglichen Finanzministeriums über die dermalige Lage des badischen Staatshaushalts und deren Verbesserung: Pr. S. 10.

### Eisenbahnbetrieb,

siehe: Budget.

### Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Gesetzesentwurf, die Einlösung der 5-procentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend, siehe: Amortisationskasse.

Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse, siehe: Budget.

### Finanzgesetz,

siehe: Budget.

### Gemeindeordnung.

Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes v. 28. August

1835, Lit. III, Kap. 5, und des Lit. V des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Befreiung der Gemeindebedürfnisse betreffend: Pr. S. 24. B. S. 227—230.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 27, 28.

Bericht des Regierungsdirectors Fromherz: Pr. S. 35. B. S. 273—292.

Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 43—48.

Neue Redaction des Gesetzesentwurfs nach den Beschlüssen der zweiten Kammer: Pr. S. 57. B. S. 365—367.

Die Kammer beschließt, diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen: Pr. S. 57, 58.

### Gerichtbarkeit.

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die Gerichtbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsachen betreffend: Pr. S. 35. B. S. 241.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 37.

Bericht des Grafen v. Kageneck: Pr. S. 50. B. S. 335—337.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 54.

### Güterzusammenlegung.

Gesetzesentwurf, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken betreffend: Pr. S. 9. B. S. 20—39.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 10.

Bericht des Regierungsdirectors Fromherz: Pr. S. 17. B. S. 149—168.

Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 26—31.

Abändernde Beschlüsse der zweiten Kammer: Pr. S. 44. B. S. 319—321.

Bericht, Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 50. B. S. 331—332.

### Handelsrecht.

Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels (Mittheilung der zweiten Kammer): Pr. S. 41. B. S. 314.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 49, 50.

Bericht des Hofraths Schmidt: Pr. S. 53. B. S. 348—359.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 56, 57.

### Köln, Brückenbau bei,

Mittheilung zweier, den Bau einer Brücke zwischen Köln und Deutz betreffenden Denkschriften: Pr. S. 14.

Die von der zweiten Kammer wegen dieses Brückenbaues beschlossene Adresse: Pr. S. 17. B. S. 133.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 20.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 23. B. S. 189.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 25.

### Kriegskosten.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Prüfung der Rechnung über die Kosten, welche die militärische Hilfe im Jahr 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat, betreffend: Pr. S. 49. B. S. 327.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 52.  
 Bericht des Generalmajors v. Porbed: Pr. S. 53. B. S. 346.  
 Verathung und Beschluß: Pr. S. 65.  
 Gesetzesentwurf, die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend, siehe: Militärverpflegung.

### Landtag.

Vorbereitende Sitzung: Pr. S. 1.  
 Thronrede Seiner Königlichen Hoheit des Regenten bei Eröffnung der Ständeversammlung: Pr. S. 2.  
 Benennung der Mitglieder der Commission zu Entwerfung der Dankadresse auf die Thronrede: Pr. S. 7.  
 Verathung und Genehmigung des Entwurfs der Dankadresse: Pr. S. 7. B. S. 5.  
 Wahl der Deputation zur Ueberreichung derselben: Pr. S. 7, 8.  
 Nachricht von der huldvollen Antwort S. K. H. des Regenten auf die überreichte Dankadresse: Pr. S. 8.  
 Schreiben des Staatsministers Freiherrn v. Müdt, wonach S. K. H. der Regent den Schluß des Landtags auf den 19. April festgesetzt haben: Pr. S. 56.  
 Schreiben des Vice-Oberceremonienmeisters Freiherrn v. Reischach, nach welchem S. K. H. der Regent Höchsthöchst den Schluß des Landtags vornehmen werden: Pr. S. 66.

### Landtagskosten.

Rechnung über den Kostenaufwand der ersten Kammer während des letzten Landtags: Pr. S. 6.  
 Bericht des Oberforstrats v. Gemmingen und Beschluß: Pr. S. 11. B. S. 104.

### Lehen.

Gesetzesentwurf, die Modification der eigentlichen Lehen betreffend: Pr. S. 9. B. S. 40—42.  
 Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 10.  
 Bericht des Hofraths Zöpsl: Pr. S. 12. B. S. 108—113.  
 Verathung und Beschlüsse: Pr. S. 15, 16.  
 Beitrittserklärung der zweiten Kammer: Pr. S. 34.

### Militärverpflegung.

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend: Pr. S. 49. B. S. 328.  
 Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 52.  
 Bericht des Freiherrn v. Stöckingen: Pr. S. 56. B. S. 363.  
 Verathung und Beschluß: Pr. S. 65.

### Petitionscommission.

Benennung der Mitglieder der Petitionscommission: Pr. S. 6.

### Petitionen.

Vorlage eines Verzeichnisses der am letzten Landtage dem großherzoglichen Staatsministerium überwiesenen Petitionen, soweit solche das Ministerium des Innern betreffen und von diesem erledigt wurden: Pr. S. 9.  
 Anzeige über die Art der Erledigung dieser Petitionen: Pr. S. 20.

Freiburg, mehrere Weinhändler und Weinproducenten allda, Abänderung des bestehenden Gesetzes über die Wein-Accis-Steuer betreffend: Pr. S. 20. Bericht und Beschluß: Pr. S. 50. B. S. 333.

Heidelberg, die Bürstenbinder daselbst, Aufhebung des Hausirhandels betreffend: Pr. S. 9. Bericht und Beschluß: Pr. S. 23. B. S. 214.

Mannheim, Sibylle Sachs von da, das Strafverfahren gegen Abwesende betr.: Pr. S. 53. Bericht und Beschluß: Pr. S. 66. B. S. 381.

Müllheim, Staufien, Breisach, Kenzingen, die Rheingemeinden der Amtsbezirke, den Gesetzesentwurf über das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend. Wird der für den betreffenden Gesetzesentwurf gewählten Commission zugewiesen: Pr. S. 32.

Wallbüren, Buchen, und mehrere andere Gemeinden der Amtsbezirke, die Herstellung einer Verbindungseisenbahn zwischen der badischen Rheinthalbahn und der königlich bayerischen Bahn durch den Odenwald betreffend. Wird an die für die Vorlage über den Eisenbahnbau zu wählende Commission verwiesen: Pr. S. 47. (Die betreffende Vorlage, sowie die Verathung erfolgte in geheimer Sitzung, es erscheint daher hierüber nichts in den Protokollen.)

### Präsidium.

Rede des ersten Vicepräsidenten bei Eröffnung der ersten Sitzung: Pr. S. 3.

Höchstes Rescript, die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten der ersten Kammer betr.: Pr. S. 5. B. S. 2.

Mittheilung der zweiten Kammer über die Wahl der beiden Vicepräsidenten derselben: Pr. S. 6.

### Pressegesetz.

Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit betreffend: Pr. S. 11. B. S. 49—57.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 12.

Bericht des Freiherrn v. Stengel: Pr. S. 17. B. S. 140—143.

Verathung und Beschlüsse: Pr. S. 21, 22.

Entwurf nach den Beschlüssen der zweiten Kammer: Pr. S. 37. B. S. 294.

Bericht darüber: Pr. S. 37. B. S. 308—311.

Verathung und Beschluß: Pr. S. 41.

Modificirte Beitrittserklärung der zweiten Kammer: Pr. S. 53.

Bericht, Verathung und Beschluß: Pr. S. 54, 55.

### Regierungscommissäre.

Höchste Rescripte, die Ernennung der ständigen Regierungscommissäre betreffend: Pr. S. 5. B. S. 3; Pr. S. 9. B. S. 19.

Eröffnung der Regierungs-Commission, betreffend die Vertretung der, die Ministerien der Justiz und des Innern berührenden Vorlagen von einem Mitgliede des Staatsministeriums, wegen Unwohlseins des Präsidenten dieser beiden Ministerien: Pr. S. 54.

**Rentenscheine.**

Gesetzesentwurf, die allmähliche Einlösung der 3 1/2 procentigen Rentenscheine betreffend, siehe: Amortisationscasse.

**Rheinverhandlungen.**

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verhandlungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend: Pr. S. 22. B. S. 179.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 24.

Bericht des Hofraths Schmidt: Pr. S. 32. B. S. 233—238.

Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 35, 36.

**Secretariat.**

Wahl der Secretäre der ersten Kammer: Pr. S. 5.

Mittheilung der zweiten Kammer über die Wahl der Secretäre derselben: Pr. S. 6.

**Sportelordnung.**

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer) über Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtsfachen und gerichtlichen Strafsachen: Pr. S. 24. B. S. 216—226.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 24.

Bericht des Staatsraths v. Rüd t: Pr. S. 35. B. S. 252—259.

Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 39, 40.

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), den Ansaß von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapieres bei den Militärgerichten betreffend: Pr. S. 35. B. S. 239.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Berichtigung eines Schreibversehens im vorgenannten Gesetzesentwurf betreffend: Pr. S. 37. B. S. 203.

Bericht des Staatsraths v. Rüd t: Pr. S. 37. B. S. 298.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 41.

Mittheilung der zweiten Kammer, eine Redactionsberichtigung in Art. 6 dieses Gesetzesentwurfs betreffend: Pr. S. 51.

**Ständemitglieder.**

Worte zum ehrenden Andenken verstorbenen Mitglieder der ersten Kammer: Pr. S. 4 und Pr. S. 17.

Höchstes Rescript, die Ernennung der von Seiner Königl. Hoheit dem Regenten zu bestimmenden acht Mitglieder für die erste Kammer betreffend: Pr. S. 5. B. S. 1.

Entschuldigungsschreiben nicht erschienenen Mitglieder: Pr. S. 5 und Pr. S. 9.

**Ständischer Ausschuß,**

siehe: Ausschuß.

**Steuer.**

Adresse der zweiten Kammer, die Abänderung der Weinbesteuerungsgesetze betreffend: Pr. S. 56. B. S. 360.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 58.

Bericht des Abgeordneten Lauer, Berathung und Beschluß: Pr. S. 64. B. S. 374.

**Steueraus schreiben.**

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die Steuererhebung bis einschließlich des Monats März 1856 betreffend: Pr. S. 6. B. S. 4.

Bericht, Berathung und Beschluß: Pr. S. 7.

Gesetzesentwurf, die Forterhebung der directen und indirecten Steuern im Monat April 1856 betreffend: Pr. S. 51. B. S. 340.

Bericht, Berathung und Beschluß: Pr. S. 51, 52.

**Strafgesetzgebung.**

Gesetzesentwurf, einige Aenderungen des Strafgesetzbuches betreffend: Pr. S. 11. B. S. 58—62.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 12.

Bericht des Freiherrn v. Stengel: Pr. S. 15. B. S. 127—131.

Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 18, 19.

Zweiter Bericht desselben, Berathung und Beschluß: Pr. S. 20, 21.

Dritter Bericht, Berathung und Beschluß: Pr. S. 23, B. S. 211 bis 213.

Modificirter Entwurf der zweiten Kammer: Pr. S. 37. B. S. 296.

Bericht darüber: Pr. S. 38. B. S. 312.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 41.

**Straßen.**

Adresse der zweiten Kammer, Reclamation der Verordnung vom 1. November 1855 über die Unterhaltung der Staatsstraßen und wichtigeren Vicinalwege zur ständischen Zustimmung betreffend: Pr. S. 14. B. S. 118.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 17.

Bericht des Staatsraths v. Rüd t: Pr. S. 17. B. S. 145—148.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 25, 26.

**Truppenverpflegung,**

siehe: Militärverpflegung.

**Urlaub.**

Urlaubsbewilligung für die Mitglieder der Kammer: Regierungsdirector Fromherz: Pr. S. 6; Graf v. Kagened: Pr. S. 9.

**Berhandlungen der Stände.**

Vertrag mit der Müller'schen Hofbuchhandlung, den Druck der Verhandlungen der ersten Kammer betreffend: Pr. S. 7.

**Wahlen der Abgeordneten zur ersten Kammer, deren Prüfung.**

Vorlage, Bericht und Beschluß über die Wahl des neu eingetretenen Abgeordneten der Universität Freiburg, Hofrath und Professor Dr. Schmidt: Pr. S. 5.

**Zolltarif.**

Adresse der zweiten Kammer, deren Zustimmung zu den provisorischen Gesetzen

1) vom 29. September und 4. November 1854 und vom 25. September 1855, über Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate;

2) vom 29. Juni 1855 über Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857;

3) vom 22. Juni 1854 über Erhöhung des Eingangszolls für Hefe, mit Ausnahme von Bier- und Weinhefe;

4) vom 1. Februar 1855 über Ermäßigung des Eingangszolls von Talg, betreffend: Pr. S. 17. B. S. 133.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 20.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 23. B. S. 186—189.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 24, 25.

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch: Es möge die hohe Regierung sowohl für die unerläßliche Ermäßigung des Rheinoctrois, als die Revision der Uebergangsabgaben von Wein und Tabak und die Beseitigung des Transitzolles auf dem Landwege vom Rhein nach der Donau fortwährend bemüht sein: Pr. S. 25.

Gesetzesentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder in Säcken betreffend: Pr. S. 51. B. S. 341.

Bericht, Berathung und Beschluß: Pr. S. 52.

### Zollverein.

Adresse der zweiten Kammer, deren Zustimmung zu den unterm 3. September 1853 beziehungsweise 26. Dezember 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont, sowie des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein abgeschlossenen Verträgen betreffend: Pr. S. 17. B. S. 133.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 20.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 23. B. S. 187.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 25.



## Vorbereitende Sitzung.

Karlsruhe, den 25. November 1855.

### Gegenwärtig:

Herr Prälat Ullmann, Herr Hofmeister von Rotberg, Freiherr von Stozingen, Herr Legationsrath von Türkheim, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Freiherr von Rüdert, Herr Hofrath Böpfel, Herr Hofrath Schmidt, Herr Staatsrath von Rüdert, Herr Staatsrath von Stengel, Herr Generalmajor Hilpert, Herr Generalmajor von Yorbeck, Herr Oberforstath von Gemmingen und Herr Fabrikhaber Lauer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Die Obengenannten versammelten sich heute um 12 Uhr zufolge der an sie ergangenen Einladung in dem Sitzungssaale der ersten Kammer.

Nachdem Freiherr von Stozingen und Hofrath Schmidt als die Jüngsten der gewählten Mitglieder die Funktion des Secretariats provisorisch übernommen, wird zur Wahl einer Deputation von vier Mitgliedern zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Regenten bei der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung geschritten, wobei das Loos den

Freiherrn von Göler,  
Generalmajor Hilpert,  
Generalmajor von Yorbeck und  
Fabrikhaber Lauer

trifft.

Die Sitzung wird hiermit aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die provisorischen Secretäre:  
R. Freiherr von Stozingen.  
Adolf Schmidt.

## R e d e

## Seiner Königlichen Hoheit des Regenten

bei Eröffnung der Ständeverammlung am 26. November 1855.

Edle Herren und liebe Freunde!

Indem Ich Sie bei der Eröffnung dieses Landtages herzlich willkommen heiße, drängt es Mich vor Allem, Ihnen gegenüber auszusprechen, wie sehr Mich die Beweise treuer Anhänglichkeit und aufrichtiger Theilnahme erfreut haben, die Mir aus Anlaß Meiner bevorstehenden Verbindung mit der Prinzessin Luise von Preußen aus allen Theilen des Landes geworden sind.

Diese Verbindung, die Mir persönlich so viel Glück verheißt, wird auch, das bin Ich überzeugt, Meinem Volke zum Segen gereichen.

Mit Befriedigung kann Ich auf die sich mehr und mehr bessernden inneren Zustände des Großherzogthums blicken; und wenn auch, zu Meinem tiefen Bedauern, noch Manche unter den hohen Preisen der Lebensbedürfnisse leiden, so ist doch durch das erfreuliche Ergebnis einer im Allgemeinen gesegneten Ernte die Besorgniß vor Mangel verschwunden, und alle Zeichen deuten auf einen im ganzen Lande frisch emporblühenden Wohlstand.

Zur Förderung dieses Wohlstandes werden, wie Ich hoffe, auch die Gesetzesentwürfe beitragen, die Ich Ihnen zu einer besseren Ordnung des Gemeindehaushalts und über die der Bodenkultur so erspriessliche Zusammenlegung der Grundstücke vorlegen lasse. Diese Vorlagen, sowie eine weitere, durch welche dem Lande die großen Vortheile der allenthalben sich mehrenden Verkehrsbeziehungen erhal-

ten werden sollen, empfehle Ich Ihrer sorgfältigen Erwägung.

Die Folgen einer trüben Vergangenheit und verminderte Einnahmen bei steigenden nothwendigen Anforderungen haben im Staatsbudget Mißverhältnisse herbeigeführt, welche einer gründlichen Abhilfe bedürfen. Die Vorschläge, die Meine Regierung Ihnen zu diesem Zweck machen wird, werden durch Ihre verfassungsmäßige Zustimmung dem Staatshaushalt dauernde Ordnung sichern.

Unvorhergesehene Bedürfnisse, hervorgerufen durch die im Gesamtinteresse Deutschlands gebotene Kriegsbereitschaft, haben bei dem guten Zustande Meiner Kriegsverwaltung dem Lande verhältnißmäßig nur geringe Opfer auferlegt.

Ueber die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate habe Ich mit dem päpstlichen Stuhle Verhandlungen anknüpfen lassen und gebe Mich gerne der Hoffnung hin, daß dieselben zu einem für das gemeinsame Interesse von Staat und Kirche erfreulichen Ziele führen werden.

Edle Herren und liebe Freunde! In vollem Vertrauen auf Ihre schon auf dem letzten Landtage bewährten Gesinnungen und den Geist des Friedens und der Eintracht, der Ihre Verhandlungen leiten wird, sehe Ich mit Zuversicht einem gedeihlichen Erfolge Ihrer Arbeiten entgegen und bitte Gott um seinen Segen für unsere gemeinschaftlichen Bemühungen zu des Vaterlandes Wohl.

## Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. November 1855.

## Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Karl von Baden, Seine Großherzogliche Hoheit der Herr Markgraf Maximilian von Baden, Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, Herr Graf von Langenstein, Herr Prälat Ullmann, Herr Hofmeister von Rotberg, Freiherr von Stogingen, Herr Legationsrath von Türckheim, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Göler, Herr Hofdomänenintendant von Kettner, Freiherr von Rüd, Herr Hofrath Zöpfl, Herr Hofrath Schmidt, Herr Staatsrath von Rüd, Herr Staatsrath von Stengel, Herr Generalmajor Hilpert, Herr Generalmajor von Porbeck, Herr Regierungsdirector Fromherz, Herr Oberforstrath von Gemmingen, Herr Fabrikhaber Lauer.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüd.

Unter dem Vorsige des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Eingeladen von dem Präsidium übernehmen Freiherr von Stogingen und Hofrath und Professor Dr. Schmidt provisorisch die Function der Secretäre.

Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel richtet folgende Aneide an die Versammlung:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Durch die Gnade und das Vertrauen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten habe ich die Ehre, zum zweiten Male diese Stelle einzunehmen.

Am Schlusse des letzten Landtages habe ich dieselbe mit der aufrichtigen Erklärung verlassen, daß ich bei dem edlen Geiste, der in diesem Hause heimisch ist, der meine schwachen Kräfte gehoben und meine Arbeiten erleichtert hat, die Tage der Wirksamkeit unter Ihnen zu den schönsten meines Berufslebens rechne.

In der sichern Ueberzeugung, daß unser Zusammenwirken in dieser Landtagsperiode ein gleich erfreuliches und freund-

liches sein werde, übernehme ich heute den Vorsig; denn das durchlauchtigste Haupt unserer Versammlung, Herr Markgraf Wilhelm Großherzogliche Hoheit, der Nestor dieses Hauses, der wie in der kriegerischen, so auch in der parlamentarischen Laufbahn die Zeit der schwersten Kämpfe rühmlich durchgesochten hat, ist leider auch jetzt noch verhindert, sich an unsere Spitze zu stellen. Doch hat er uns gnädigst verstatet, uns vertrauensvoll an ihn zu wenden, wenn wir seines Rathes und seiner vieljährigen Erfahrung bedürfen.

Dagegen haben wir die große Freude, unseren durchlauchtigsten Prinzen Karl, den würdigen Sprößling unseres höchstseligen, unvergeßlichen Großherzogs Leopold, als neu eingetretenes Mitglied der ersten Kammer zu begrüßen, und ich beglückwünsche in unser Aller Namen die Stände und das Land über den edlen Entschluß des geliebten Prinzen, sich den Geschäften dieses Hauses zu widmen.

Blicken wir nun aber zurück auf die jüngste Vergangenheit, so können wir diesen Saal nur mit tiefster Behmuth und Trauer betreten.

Wohl noch keine Zwischenzeit von einem Landtage zum andern hat uns so viele und so empfindliche Verluste gebracht, wie die Periode seit dem letzten Landtag.

Zunächst erinnert mich die Stelle, von der ich spreche, an die schwerste Lücke, womit der unerbittliche Tod unsere Reihen gelichtet hat.

Fürst Karl Egon von Fürstenberg, einer der edelsten Fürsten Deutschlands, und langjähriger Vicepräsident dieser Kammer, weilt nicht mehr unter uns.

Nur noch sein Bild schwebt vor unserem Geiste, wie es alle Herzen erfreute und erquickte. Es war das Bild eines Fürsten von echt deutschem, echt ritterlichem, durch glorreiche Ahnen fortvererbtem Geiste, und es ist schwer zu sagen, ob die reichen Talente seines Geistes, seine hohe Ausbildung in allen Zweigen des Wissens, oder seine unergründliche Herzensgüte den Vorrang in seiner Seele behaupteten.

Obwohl der Erste seines Stammes, der in Folge der großen Staatsumwälzung die Souveränität über seine Lande einbüßte, war er doch dem regierenden großherzoglichen Hause treu und gehorsam, wie kaum ein anderer Unterthan, und er nahm stets den thätigsten und erspriechlichsten Antheil an allen wichtigen Angelegenheiten unseres großen deutschen, sowie unseres engern Vaterlandes.

Zeugniß davon gibt zunächst seine Wirksamkeit in diesem Hause, wo er durch seine seltene Beredsamkeit, seine ausgezeichneten Kenntnisse, und seine schnelle und tiefe Auffassung der Verhältnisse die Debatten so oft nach dem Ziele lenkte, das ihm das heilsamste schien. Und wenn er je in einen menschlichen Irrthum verfiel, so lag der Grund immer nur darin, daß er die Welt sich eben so edel und großmüthig dachte, wie er selbst zu denken und zu handeln gewohnt war.

Frömmigkeit, Gottesfurcht, Treue und Festigkeit in seinem Glauben, sowie ein unbegrenzter Wohlthätigkeitsinn gehörten zu seinen schönsten Eigenschaften im Privatleben.

Leicht und ergeben konnte er hintreten vor das Angesicht Gottes, den er durch sein ganzes Leben verehrt hatte; schwer aber war sein Hintritt für seine erlauchte Familie, die ihn grenzenlos liebte, schwer für seine angestammten Lande, die

er mit Wohlthaten überhäufte, empfindlich und schwer für das Vaterland und für uns Alle.

Ueberzeugt, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, meine Gefühle der Trauer um den hingeschiedenen Fürsten im vollsten Maße theilen, bitte ich, dieses durch Erhebung zu erkennen zu geben.

Die Mitglieder der Kammer erheben sich hierauf von ihren Sigen.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden drückt hierauf seinen Dank für die von Seiten des Vicepräsidenten an ihn gerichteten Worte, sowie seine Freude über die Aufnahme in diesem Hause aus.

Seine Durchlaucht Fürst zu Fürstenberg spricht sich in folgender Weise aus:

„Tief ergriffen von den rührenden, beredten Worten, mit welchen unser verehrter Herr Präsident meines innig geliebten, unvergeßlichen Vaters und dessen vieljährigen Wirkens in dieser hohen Kammer soeben in warmer Anerkennung gedachte, fühle ich mich gedrungen, demselben und Ihnen Allen für Ihre freundliche, meinem Herzen so wohlthuende Kundgebung der Theilnahme an dem, mich und meine Familie getroffenen schweren, unerseßlichen Verluste den tiefgefühltesten Dank auszudrücken.

Zugleich verbinde ich aber damit noch die Bitte, Ihre freundlichen Gesinnungen gegen meinen theuern Vater auf mich übertragen, mir Ihre Nachsicht zuwenden, und die Versicherung entgegennehmen zu wollen, daß es mein reges Bestreben sein soll, im Verein mit Ihnen und unserer wohlwollenden Regierung das Wohl des Landes und jenes unseres erhabenen, vielgeliebten Regenten fördern zu helfen.“

Hierauf gedenken Staatsrath von Rüd t und Staatsrath von Stengel mit einer längeren Ausführung in ehrender Weise, Ersterer des seit dem letzten Landtage erfolgten Ablebens Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg Wilhelm Ludwig von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; Letzterer desjenigen des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, sowie des Herrn Hofrath Mayer, und beantragen, die Kammer möge durch Erhebung von den Sigen dem Andenken derselben eine ehrende letzte Anerkennung zu Theil werden lassen.

Sämmtliche Mitglieder der Kammer erheben sich hierauf von ihren Sigen.

Staatsminister Freiherr von Rüd't legt Namens des Präsidenten des Ministeriums des Innern vor:

1) das höchste Rescript, die von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten für die erste Kammer ernannten acht Mitglieder betreffend,

Beilage Nr. 1;

2) das höchste Rescript, die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten derselben betreffend,

Beilage Nr. 2;

3) die Entschuldigungsschreiben folgender, nicht erschienener Mitglieder der hohen Kammer:

a. Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Leiningen;

b. Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Adolph zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg;

c. Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg;

d. Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von der Leyen;

e. Seiner Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Billingheim;

f. Seiner Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Neudau;

g. Seiner Excellenz des Herrn Erzbischofs Dr. Hermann von Vicari;

Beilage Nr. 3—9 (ungedruckt);

4) das Protokoll über die Wahl des Abgeordneten der Universität Freiburg, Hofrath und Professor Dr. Schmidt.

Derselbe legt weiter vor:

5) das höchste Rescript, die Ernennung der ständigen Regierungscommissäre bei dem Landtage betreffend.

Beilage Nr. 10.

Von dem Secretariat wird angezeigt, daß sich Graf von Kageneck wegen Unpäßlichkeit auf einige Tage entschuldigen lasse.

Das Protokoll über die Wahl des Abgeordneten der Universität Freiburg wird an die, nach §. 3 der Geschäftsordnung aus dem Präsidenten und den sechs ältesten Mitgliedern der Kammer, nämlich:

Staatsrath von Rüd't,

Fabrikhaber Lauer,

Oberforstrath von Gemmingen,

Generalmajor Hilpert,

Prälat Ullmann und

Hofdomänenintendant von Kettner,

zur Prüfung der Wahlen gebildete Commission übergeben, welche sich zur Verathung zurückzieht.

Nach dem Wiedereintreten derselben berichtet in ihrem Namen Staatsrath von Rüd't, daß die Commission gegen die Wahl nichts zu erinnern gefunden habe, und beantrage, dieselbe für gültig zu erklären.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen, und somit die Wahl für unbeanstandet erklärt.

Der Tagesordnung gemäß folgt die Wahl der Secretäre, welche durch Stimmenmehrheit auf Freiherrn von Stozingen und Hofrath und Professor Dr. Schmidt fiel.

Hiermit wurde die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.

Adolf Schmidt.

## Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. November 1855.

### Gegenwärtig:

die in der ersten Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen von Langenstein und Freiherrn von Rüd. —

### Weiter anwesend:

Herr Graf von Kageneck.

### Von Seite der Regierungscommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium zeigt folgende neue Eingaben an:

- 1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, daß zu ihrem ersten Vicepräsidenten der Abgeordnete Schaaff, zum zweiten Vicepräsidenten der Abgeordnete Prestinari gewählt worden seien,

Beilage Nr. 11 (ungedruckt);

- 2) eine Mittheilung der zweiten Kammer über die Wahl der Abgeordneten Wagner, Kapferer, Schmalholz und Huber zu ihren Secretären,

Beilage Nr. 12 (ungedruckt);

- 3) eine Mittheilung der zweiten Kammer über den Gesetzesentwurf, die Steuererhebung bis einschließlich des Monats März d. J. betreffend,

Beilage Nr. 13;

- 4) ein Schreiben des Präsidenten des Finanzministeriums, womit die Rechnung über den Kostenaufwand der ersten Kammer während des letzten Landtags vorgelegt wird.

Beilage Nr. 14 (ungedruckt).

Die beiden letztern Gegenstände werden der Budgetcommission zugewiesen.

- 5) Ein Urlaubsgesuch des Regierungsdirectors Fromherz wegen Dienstgeschäften,

Beilage Nr. 15 (ungedruckt),

welches von der Kammer stillschweigend genehmigt wird.

Das Secretariat macht bekannt, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionswahlen stattgefunden haben:

Zu Mitgliedern der Petitionscommission:

Prälat Ullmann,

Staatsrath von Rüd.,

Regierungsdirector Fromherz.

Zu Mitgliedern der Budgetcommission:

Oberforstrath von Gemmingen,

Freiherr von Göler,

Fabrikhaber Lauer,

Freiherr von Gemmingen,

Regierungsdirector Fromherz,

Graf von Langenstein,

Generalmajor Hilpert.

Zu Mitgliedern der Commission für den Entwurf der Dankadresse auf die Thronrede:

Prälat Ullmann,  
Staatsrath von Rüdert,  
Hofrath Jöpyl.

Von dem Secretariat wird ferner vorgelegt:

Der mit der Müller'schen Hofbuchhandlung abgeschlossene Vertrag, den Druck der Verhandlungen und deren Beilagen betreffend, worauf derselbe genehmigt wurde.

Zugleich wird von dem Secretariate angezeigt, daß nach einer Mittheilung des Post- und Eisenbahnamtes Karlsruhe auch während der Dauer des gegenwärtigen Landtages eine Brieflade im Ständehause, und zwar in dem Zimmer des Kanzleidieners der zweiten Kammer, aufgestellt werde.

Eingeladen von dem Präsidium zieht sich die Budgetcommission zur Berathung des ihr übergebenen, die Forterhebung der Steuern in den ersten Monaten des Steuerjahres 1856 betreffenden Gesetzesentwurfs zurück und berichtet nach deren Wiedereintreten Namens derselben Oberforstrath von Gemmingen mündlich und beantragt die Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf und abgekürzte Form der Berathung, welche genehmigt und worauf derselbe mit Einstimmigkeit angenommen wird.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

K. Freiherr von Stözingen.  
Adolf Schmidt.

## Geheime Sitzung.

Karlsruhe, den 5. December 1855.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Hofdomänen-Intendanten von Kettner, des Herrn Regierungsdirectors Fromherz.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüdert, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regener, Herr Staatsrath Freiherr von Stengel, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generalmajor Ludwig.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Eingeladen von dem Präsidium verliest Herr Prälat Ullmann Namens der Commission den Entwurf der Dankadresse auf die Thronrede Seiner königlichen Hoheit des Regenten.

Die Kammer beschließt in abgekürzter Form zu discutiren, und wird nach Eröffnung der Discussion weder über die

Adresse im Allgemeinen, noch zu den einzelnen Sätzen derselben eine Bemerkung gemacht, worauf das Präsidium zur Abstimmung schreitet, und die Kammer einstimmig die unveränderte Annahme der Adresse beschließt.

Beilage Nr. 16.

Hierauf wird eine aus dem ersten Vicepräsidenten, den

Secretären und zweien durch das Loos bestimmten Mitgliedern, nämlich

dem Legationsrath von Türrheim und  
dem Freiherrn von Göler,

bestehende Deputation beauftragt, die gedachte Adresse nach eingeholter Erlaubniß Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten ehrfurchtsvollst zu überreichen.

Die Sitzung wird hiermit geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.  
Adolf Schmidt.

### Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Januar 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Langenstein, des Herrn Grafen von Kageneck, des Herrn Hofdomänen-Intendanten von Kettner, des Herrn Staatsraths von Rüdert und des Herrn Oberforstraths von Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Deputation dieser hohen Kammer zur Uebergabe der Dankadresse auf die Thronrede hatte am 9. vorigen Monats die Ehre, von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten gnädigst empfangen zu werden.

Allerhöchstdieselben haben die Adresse mit folgenden huldvollen Worten aufzunehmen geruht:

„Mit den Gefühlen der innigsten Freude danke ich Ihnen für den schönen, tiefempfundenen Ausdruck der an meinem persönlichen Glück so theilnehmenden Gesinnungen, welche mir die erste Kammer durch Ihre Vermittelung darbringt.

Mit gleicher Freude aber begrüße ich auch das für diesen Landtag von Neuem verheißene vertrauensvolle Entgegenkommen, welches mir den schönsten Erfolg Ihrer Thätigkeit in Aussicht stellt.

Ich wünsche, daß Sie der ersten Kammer meine herzlichste Dankbarkeit für diese wiederholte Kundgebung ihrer Treue und Anhänglichkeit mit der Versicherung aussprechen, daß ich von der Bethätigung dieser Gesinnungen in vollem Maße überzeugt bin.“

Inzwischen ist ein neuer Jahreswechsel eingetreten, und wir beginnen unsern Beruf im Jahre 1856 mit dem heftigsten Wunsche, daß dasselbe unserem innigst geliebten Regenten und unserm theuern Vaterlande Glück und Segen in reichstem Maße bringen möge.

Wir werden den durch Mangel an Stoff unterbrochenen Geschäftsgang mit rüstiger Hand wieder aufnehmen, und uns befehlen, unsere Arbeiten, soweit es mit der gründlichen Erörterung derselben verträglich ist, einem schleunigen Ende entgegen zu führen.

Ich beginne mit den Geschäften, indem ich folgende neue Eingaben zur Kenntniß der hohen Kammer bringe:

I. Mittheilungen der zweiten Kammer:

- a. den von ihr angenommenen Gesetzesentwurf, die Einlösung der 5procentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse, und die Ausgabe  $4\frac{1}{2}$ procentiger Obligationen statt derselben betreffend,  
Beilage Nr. 17;
- b. die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1852 und 1853 betreffend, und zwar
- 1) des großherzoglichen Staatsministeriums,  
Beilage Nr. 18;
  - 2) des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,  
Beilage Nr. 19;
  - 3) des großherzoglichen Ministeriums des Innern, Abtheilung I., Einnahmen und Einnahmelaften der Bezirksjustiz und Polizei (Amtskassenverwaltung) und Abtheilung VII. Eigenthlicher Staatsaufwand, Tit. I. bis Tit. VIII.,  
Beilage Nr. 20;
  - 4) desselben Ministeriums, Tit. X. bis Tit. XIII. und Tit. XVIII.,  
Beilage Nr. 21;
  - 5) des großherzoglichen Finanzministeriums, Tit. I. Cameraldomänenverwaltung, Tit. II. Forstdomänenverwaltung, Tit. III. Berg- und Hüttenverwaltung,  
Beilage Nr. 22;
  - 6) desselben Ministeriums, Tit. IV. Steuerverwaltung, Tit. V. Salinenverwaltung, Tit. VI. Zollverwaltung,  
Beilage Nr. 23;
  - 7) desgleichen, Tit. VII. Münzverwaltung, Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung, Tit. IX. Eigenthlicher Staatsaufwand,  
Beilage Nr. 24;
  - 8) der Badanstalten,  
Beilage Nr. 25.

- II. Ein Schreiben des Grafen von Kageneck, worin derselbe wegen dringender Privatgeschäfte um Urlaub auf 8 Tage bittet,  
Beilage Nr. 26 (ungedruckt),  
welcher von der Kammer stillschweigend genehmigt wird.  
Der Gegenstand sub a wird an eine Vorberathung und

diejenigen sub b werden an die Budgetcommission verwiesen.

Das Secretariat übergibt eine Petition der Bärstebinder in Heidelberg, die Aufhebung des Hauschandelns betreffend,

Beilage Nr. 27 (ungedruckt).

Dieselbe wird der Petitionscommission überwiesen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar verliest hierauf Namens des abgehaltenen Staatsministers Freiherrn von Rüdert ein höchstes Rescript — die Ernennung des Ministerialraths Ammann zum ständigen Regierungscommissär für das großherzogliche Justizministerium, statt des als Präsident der zweiten Kammer bestätigten Ministerialdirectors Jungmanns betreffend,

Beilage Nr. 28.

Ferner übergibt derselbe:

a) Zwei Gesetzesentwürfe, betreffend:

- 1) die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke,

Beilage Nr. 29;

- 2) die Allodifikation der eigentlichen Lehen,

Beilage Nr. 30.

Dieselben werden an eine Vorberathung verwiesen.

b) Ein Schreiben der Fürstlich Leiningen'schen Generalverwaltung zu Amorbach, wonach Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Leiningen durch Krankheit abgehalten ist, auf dem Landtage zu erscheinen,

Beilage Nr. 31 (ungedruckt).

c) Das Verzeichniß der am letzten Landtage dem großherzoglichen Staatsministerium überwiesenen Petitionen, soweit solche das Ministerium des Innern betreffen, und von letzterem erledigt wurden,

Beilage Nr. 32 (ungedruckt).

d) Drei Exemplare der Schrift: „Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums Baden“ zum Zweck der Einreihung in die Bibliothek.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.  
Adolf Schmidt.

## Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Januar 1856.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden und des Freiherrn von Rüd t.

### Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Ministerialrath Dieß.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Von dem Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer angezeigt:

- 1) Der angenommene Gesetzesentwurf, die Einlösung der 3½procentigen Rentenscheine betreffend,  
Beilage Nr. 33.

Derselbe wird der Commission für den Gesetzesentwurf, die Einlösung der 5procentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend, überwiesen.

- 2) Die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1852 und 1853 betreffend, und zwar:

- a) des großherzoglichen Ministeriums des Innern, Tit. XIV., XV., XVI., XVII. und XIX.,  
Beilage No. 34;
- b) des großherzoglichen Justizministeriums,  
Beilage Nr. 35;
- c) des großherzoglichen Kriegsministeriums,  
Beilage Nr. 36;
- d) der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung,  
Beilage Nr. 37.

Dieselben werden an die Budgetcommission verwiesen.

Das Präsidium theilt ferner mit:

Ein Schreiben des Präsidenten des Finanzministeriums, womit derselbe 10 Exemplare der „Denkschrift über die dermalige Lage des großherzoglichen Staatshaushaltes und

deren Verbesserung“ zur Einreichung in die Bibliothek übersendet,

Beilage Nr. 38 (ungedruckt).

Das Secretariat erstattet hierauf die Anzeige, daß  
a) in Folge des in der letzten Vorberathung gefaßten Beschlusses Generalmajor von Porbeck an die Stelle des durch seine Dienstverhältnisse abgehaltenen Generalmajors Hilpert in die Budgetcommission eingetreten, und daß  
b) folgende Commissionen gewählt worden seien:

- 1) für den Gesetzesentwurf, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend:

Regierungsdirector Fromherz,  
Hofrath Schmidt, —  
Freiherr von Göler, —  
Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg,  
Graf von Kageneck; —

- 2) für den Gesetzesentwurf, die Modification der eigentlichen Lehen betreffend:

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg,  
Freiherr von Gemmingen, —  
Hofrath Zöpfl; —

- 3) für den Gesetzesentwurf, die Einlösung der 5procentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungs-

kasse und die Ausgabe von 4½procentigen Obligationen statt derselben betreffend:

Fabrikhaber Lauer,  
Legationsrath von Türckheim,  
Freiherr von Stozingen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar legt folgende zwei Gesetzesentwürfe vor:

1) Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit betreffend,

Beilage Nr. 39;

2) einige Aenderungen des Strafgesetzbuches betreffend,

Beilage Nr. 40,

welche an eine Vorberathung verwiesen werden.

Fabrikhaber Lauer zeigt den Bericht an über den Gesetzesentwurf, die Einlösung der 5procentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe 4½procentiger Obligationen statt derselben betreffend, und beantragt den Druck desselben,

Beilage Nr. 41.

Von Seiten der Budgetcommission werden die Berichte über nachstehende Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1852 und 1853 zum Drucke angezeigt:

1) von Generalmajor von Porbeck über die des großherzoglichen Kriegsministeriums,

Beilage Nr. 42;

2) von Graf von Langenstein über die des großherzoglichen Staatsministeriums,

Beilage Nr. 43;

3) von demselben über die des großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

Beilage Nr. 44;

4) von Oberforstrath von Gemmingen über den eigentlichen Staatsaufwand für das großherzogliche Finanzministerium, Tit. IX,

Beilage Nr. 45;

5) von Freiherrn von Gemmingen über die des großherzoglichen Justizministeriums,

Beilage Nr. 46;

6) von Regierungsdirector Fromherz über die des großherzoglichen Ministeriums des Innern,

Beilage Nr. 47;

7) von Fabrikhaber Lauer über die der Badanstalten,

Beilage Nr. 48;

8) von demselben über die der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung,

Beilage Nr. 49;

9) von Freiherrn von Göler über die des großherzoglichen Finanzministeriums, Tit. I. — V., Tit. VII. und VIII.,

Beilage Nr. 50.

Oberforstrath von Gemmingen erstattet Namens der Budgetcommission Bericht über die Rechnung des Archivars vom letzten Landtage,

Beilage Nr. 51,

und beantragt Berathung in abgekürzter Form, sowie dem Archivar unter Anerkennung der pünktlichen Führung der Rechnung das Absolutorium zu ertheilen, welcher Antrag ohne Bemerkung genehmigt und worauf die Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.  
Adolf Schmidt.

## Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Januar 1856.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden und Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden.

### Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüd t, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regener, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generalmajor Ludwig, und Herr Ministerialrath Diez.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium zeigt eine Mittheilung der zweiten Kammer an, das von letzterer unverändert angenommene Budget der Badanstalten pro 1856 und 1857 betreffend,  
Beilage Nr. 52.

Dieselbe wird an die Budgetcommission verwiesen.

Von dem Secretariat wird die in der letzten Vorberathung vorgenommene Commissionswahl für die beiden Gesetzesentwürfe bekannt gemacht, betreffend:

- 1) Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Pressfreiheit;
- 2) einige Aenderungen des Strafgesetzbuches, bestehend aus den Herren:

Staatsrath von Stengel,  
Hofrath Schmidt,  
Hofrath Zöpfl.

Hofrath Zöpfl zeigt an, daß der Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Allobifikation der eigentlichen Lehen betreffend, zur Erstattung vorliege, und beantragt, denselben mit Umgehung der Verlesung dem Druck zu übergeben,

Beilage Nr. 53,

welcher Antrag genehmigt wird.

Fabrikhaber Lauer macht dieselbe Anzeige, bezüglich des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die allmähliche Einlösung der 3½-procentigen Rentenscheine betreffend,

Beilage Nr. 54,

worauf gleichfalls der Druck desselben beschlossen wird.

Das Präsidium eröffnet die Discussion der Berichte der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen pro 1852 und 1853:

- a. Des großherzoglichen Justizministeriums, erstattet von Freiherrn von Gemmingen.

Da im Allgemeinen keine Bemerkung erfolgt, so wird zu den einzelnen Titeln übergegangen.

Nach einer kurzen Discussion über Titel III. und V. wird der Commissionsantrag, die vorliegenden Rechnungsnachweisungen für gerechtfertigt zu erklären, einstimmig angenommen.

- b. Der Badanstalten, erstattet von Fabrikhaber Lauer.

Da keine Bemerkung erfolgt, so wird der Commissionsantrag auf Anerkennung der Einnahmen und Ausgaben einhellig genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Einlösung der fünfprocentigen Obligationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Ausgabe 4 1/2-procentiger Obligationen statt derselben betreffend.

Es wird weder im Allgemeinen, noch zu den einzelnen Artikeln eine Bemerkung gemacht, und hiernach der Commissionsantrag auf unveränderte Annahme dieses Gesetzes vermittelt Abstimmung durch namentlichen Aufruf einstimmig zum Beschluß der Kammer erhoben.

Fortsetzung der Diskussion der Berichte der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen pro 1852 und 1853:

c. Des eigentlichen Staatsaufwandes für das Finanzministerium Tit. IX., erstattet von Oberforstrath von Gemmingen.

Der Commissionsantrag, den eigentlichen Staatsaufwand im ordentlichen und außerordentlichen Etat für gerechtfertigt zu erklären, wird ohne Bemerkung einstimmig genehmigt.

d. Des großherzoglichen Staatsministeriums, erstattet von Graf von Langenstein.

Da hier gleichfalls keine Bemerkung gemacht wird, so wird der Commissionsantrag auf Genehmigung der gemachten Verwendungen ebenso angenommen.

e. Des großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, erstattet von demselben.

Zu Tit. II. und III. erfolgt eine kurze Diskussion, nach deren Beendigung der Commissionsantrag, die Rechnungsnachweisungen dieses Ministeriums für gerechtfertigt zu erklären, genehmigt wird.

f. Des großherzoglichen Kriegsministeriums, erstattet von Generalmajor von Porbeck.

Nach einer längeren Ausführung zur Erläuterung des Commissionsberichts wird der Antrag, die Einnahmen und Ausgaben des Kriegsministeriums für gerechtfertigt zu erklären, einstimmig angenommen, nachdem die zu Ehren des früheren Präsidenten des Kriegsministeriums in dem Commissionsberichte niedergelegte Bemerkung auf Veranlassung des Präsidiiums stillschweigend genehmigt worden war.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stögingen.

Adolf Schmidt.

## Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Januar 1856.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen *Karl* von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen *Maximilian* von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu *Fürstenberg* und des Herrn Grafen von *Langenstein*.

### Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von *Rüdt*, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath *Regenauer*, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von *Wichmar*, Herr Geheimreferendär *Prestinari*, Herr Ministerialrath *Keller* und Herr Ministerialrath *Bär*.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. *Stabel*.

Das *Präsidium* eröffnet die Sitzung durch die Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:

- 1) den Etat über die, für die Jahre 1856 und 1857 auf das Domänengrundstodsvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben betreffend,  
Beilage Nr. 55;
- 2) die Adresse derselben an Seine Königliche Hoheit den Regenten, Reklamation der Verordnung vom 1. November 1855, die Unterhaltung der Staatsstraßen und wichtigeren Vicinalwege betreffend, zur ständischen Zustimmung,  
Beil. Nr. 56;
- 3) den Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1852 und 1853, Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn betreffend,  
Beil. Nr. 57;
- 4) die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung pro 1852 und 1853, Ausgaben des außerordentlichen Etats betreffend,  
Beil. Nr. 58;

- 5) das ordentliche Budget des großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1856 und 1857, Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten I. Bezirksjustiz und Polizei und eigentlicher Staatsaufwand Tit. I. bis VIII. betreffend,  
Beil. Nr. 59.

Die Gegenstände sub 1, 3, 4 und 5 werden an die Budgetcommission, sub 2 an eine Vorberathung verwiesen.

Das *Präsidium* theilt ferner mit:

Ein Schreiben der großherzoglichen Handelskammer in Mannheim, womit dieselbe 12 Exemplare der beiden, den Bau einer Brücke zwischen Köln und Deuz betreffenden Denkschriften zur Kenntnissnahme übersendet,  
Beil. Nr. 60 (ungedruckt).

Folgende Commissionsberichte werden zum Druck angezeigt:

- 1) des Fabrikhabers *Lauer*, Namens der Budgetcommission, über die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1852 und 1853 des großherzoglichen Finanzministeriums, die Zollverwaltung Tit. VI. betreffend,  
Beil. Nr. 61;

2) des Staatsraths von Stengel über den Gesetzesentwurf, einige Aenderungen im Strafgesetzbuch betreffend,

Beil. Nr. 62.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Fabrikhabers Lauer über den Gesetzesentwurf, die allmähliche Einlösung der 3½procentigen Rentenscheine betr.

Der Commissionsantrag auf unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs wird mit Einstimmigkeit ohne eine Bemerkung genehmigt.

Das Präsidium eröffnet hierauf die Diskussion des Berichts des Hofraths Zöpfl über den Gesetzesentwurf, die Allodification der eigentlichen Lehen betreffend.

Ueber den Gesetzesentwurf im Allgemeinen findet eine längere Diskussion statt, an welcher sich Staatsrath von Rüd t, Freiherr von Gemmingen, Staatsrath Freiherr von Wechmar, Graf von Kageneck, und Freiherr von Rüd t betheiligen, worauf zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen wird.

Zu

#### Artikel 1

stellt Legationsrath von Türkheim, nach einer längeren Begründung, auf welche Namens der großherzoglichen Regierung Ministerialrath Keller und Staatsrath Freiherr von Wechmar antworten, einen Aenderungsantrag, dahin lautend, daß nach den Worten „zu Gunsten der übrigen Betheiligten“ folgende Worte „die vorsorglich Belehnten“ wegbleiben sollen, und daß am Schluß des Artikels zu setzen wäre: „als Betheiligte gelten auch die vorsorglich Belehnten und Anwärter auf bestimmte Lehen, letztere, wenn ihr Recht nicht auf bloßer Freigebigkeit des Lehensherrn beruht“.

Freiherr von Gemmingen unterstützt den Antrag.

Staatsrath von Rüd t stellt den Grundsatz auf, daß alle zu allodificirenden Güter de facto Stammgut werden sollen, und beantragt deshalb, nach dem Worte „bleiben“ in der ersten Zeile einzuschalten: „abgesehen von der Größe ihres Werthes“ im Falle des Abkaufs ic.

Der Präsident bemerkt: Da der Antrag des Herrn Staatsraths von Rüd t nicht unterstützt ist, so kann er auch nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Der Berichterstatter, Hofrath Zöpfl, hält einen längeren Vortrag zur Begutachtung der gestellten Anträge, worauf er

beantragt, den Artikel 1 nach dem Vorschlage der Commission anzunehmen.

Staatsrath von Rüd t erweitert seinen Antrag dahin:

#### Art. 1.

„Familienlehen, auch wenn sie nicht zugleich Stammgüter sind, erlangen im Falle des Abkaufs der Rechte des Lehensherrn — abgesehen von ihrem Werthe — die Stammgütereigenschaft.“

„Es sollen daher auch diese im Lehenverhältniß bis dahin begründet gewesenen Rechte und Verbindlichkeiten zu Gunsten der übrigen Betheiligten — die fürsorglich Belehnten mit eingeschlossen — hinsichtlich des Nachfolgerechts und der Erhaltung des Guts durch den jeweiligen Besitzer und Nutznießer, sowie bezüglich der Abfertigung und Ausstattung der hiezu Berechtigten (§§. 30, 31 d. L. G.) aufrecht erhalten bleiben.“

Nach einer längeren Diskussion über diesen erweiterten Antrag, bei welcher sich Freiherr von Göler, Freiherr von Rüd t, Staatsrath Freiherr von Wechmar und Hofrath Zöpfl betheiligen, auf welche Bemerkungen Staatsrath von Rüd t wieder antwortet, findet der Antrag desselben keine Unterstützung, und wird zur Abstimmung über denjenigen des Legationsraths von Türkheim übergegangen, nachdem der Präsident eine kurze Bemerkung bezüglich desselben gemacht hatte.

Dieser Antrag wird mit bedeutender Stimmenmehrheit verworfen, und der Artikel 1 somit nach dem Commissionsantrag angenommen.

#### Art. 2:

Legationsrath von Türkheim stellt die Anfrage, ob es nicht zweckmäßig sei, diesen Artikel auch auf schon im Gange befindliche Lehenablösungen anzuwenden, deren Vereinzelschaftung zu Stammgut noch nicht vollzogen sei, und stellt mit Bezug hierauf den Antrag, hinzuzusetzen:

„die Vorschriften der Art. 1 und 2 finden auch Anwendung auf vormalige Lehen, insoweit diese Bedingung noch nicht erfüllt ist.“

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt auf die Bemerkung des Grafen von Kageneck, daß eine hierauf bezügliche Aeußerung des Herrn Präsidenten des Justizministeriums genügen dürste, sich dahin:

„Die noch nicht vollzogenen Ablösungen fallen ohnedem

unter dieses Gesetz; wo dagegen ein förmlicher Vollzug schon da ist, kann man dem Gesetze keine Rückwirkung verleihen."

Der Antrag des Legationsraths von Türkheim wird nicht unterstützt, und demnach Art. 2 nach dem Commissionsantrag angenommen.

#### Art. 3

wird nach einer, die Tilgung der durch das Ablösungskapital auf das allodificirte Lehen fallenden Schuld betreffenden, Bemerkung des Freiherrn von Rüd t, auf welche Hofrath Zö pfl Namens der Commission antwortet, dem Antrage derselben gemäß, angenommen.

#### Art. 4

wird ohne weitere erhebliche Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

Das ganze Gesetz wird sodann in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung durch namentlichen Aufruf zur Ab-

stimmung gebracht und erfolgt die Annahme desselben von allen gegen eine (Staatsrath von Rüd t) Stimme.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Regierungsdirectors Fromherz über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für die Jahre 1852 und 1853 und sodann desjenigen des Fabrikhabers Lauer über die Rechnungsnachweisungen

a) der Postverwaltung,

b) der Eisenbahnbetriebsverwaltung,

welche Rechnungsnachweisungen sämmtlich, den Anträgen der Budgetcommission gemäß, für gerechtfertigt erklärt werden.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

N. Freiherr von Stozingen.

Adolf Schmidt.

## Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Januar 1856.

#### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Hofdomänen-Intendanten von Kettner.

#### Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Geheimer Referendar Prestinari und Herr Ministerialrath Amann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung durch die Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:

- 1) Die Adresse derselben in Bezug auf die Anerkennung der Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets sämmtlicher Ministerien für die Jahre 1852

und 1853, der sämmtlichen Hauptstaatsrechnungen, und der aus den Hauptstaatsrechnungen ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1853 und 1854 betreffend,

Beil. Nr. 63.

Dieselbe wird der Budgetcommission überwiesen.

2) Die Adresse derselben in Bezug auf deren Zustimmung zu mehreren provisorischen Gesetzen und Verträgen betreffend, und zwar

- a. den drei provisorischen Gesetzen vom 29. September 1854, vom 4. November 1854 und vom 25. September 1855 über Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate;
- b. dem provisorischen Gesetze vom 29. Juni 1855 über Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckersollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857;
- c. dem unterm 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein;
- d. dem unterm 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein;
- e. dem provisorischen Gesetze vom 22. Juni 1854 über die Erhöhung des Eingangszolls für Hefe, mit Ausnahme von Bier- und Weinhefe;
- f. dem provisorischen Gesetze vom 1. Februar 1855 über Ermäßigung des Eingangszolls auf Talg.

Ferner die Bitte enthaltend:

die großherzogliche Regierung wolle mit allem Nachdruck dahin wirken, daß bei Erbauung der Rheinbrücke bei Köln Einrichtungen getroffen werden, um jede Störung einer freien, ununterbrochenen Schifffahrt auf dem Rheine zu verhüten.

Beil. Nr. 64.

Diese Adresse wird an eine Vorberathung verwiesen.

Von dem Secretariat wird die Commissionswahl der letzten Vorberathung für die Adresse der zweiten Kammer, die Vorlage der Verordnung großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. November 1855, die Unterhaltung der Staatsstraßen und wichtigeren Vicinalwege betreffend, bekannt gemacht, bestehend aus:

Staatsrath von Rüd t,  
Freiherr von Gö l e r und  
Regierungsdirector From h e r z.

Graf von K a g e n e k ergreift das Wort und gedenkt in einer längeren Ausführung des kürzlich verstorbenen frühe-  
Verhandlungen der ersten Kammer 1855/56. Protokollheft.

ren Mitgliedes der ersten Kammer, Domkapitulars und Geistlichen Rathes Staudenmaier, worauf sich im Sinne seines Vortrags sämtliche Mitglieder zum Zeichen der Theilnahme von ihren Sigen erheben.

Folgende Berichte werden zum Druck angezeigt:

1) Des Fabrikinhabers Lauer,

a. über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1852 und 1853, den außerordentlichen Etat betreffend,

Beil. Nr. 65;

b. über den Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der Jahre 1852 und 1853, den Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn betreffend,

Beil. Nr. 66;

2) des Staatsraths von Stengel über den Gesetzesentwurf, Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend,

Beil. Nr. 67;

3) des Staatsraths von Rüd t über die Adresse der zweiten Kammer, Reclamation der Verordnung vom 1. November 1855 über die Unterhaltung der Staatsstraßen und wichtigeren Vicinalwege betreffend,

Beil. Nr. 68;

4) des Regierungsdirectors From h e r z über den Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke, und die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen betreffend,

Beil. Nr. 69.

Die Tagesordnung führt zur Discussion der Berichte der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums für die Jahre 1852 und 1853

a) des Freiherrn von Gö l e r über die Tit. I. bis V., VII. und VIII.

Die Tit. I. Cameraldomänenverwaltung,

„ II. Forstdomänenverwaltung,

„ III. Berg- und Hüttenverwaltung,

werden ohne Bemerkung genehmigt.

Tit. IV. Steuerverwaltung.

Freiherr von Gö l e r beantragt eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Regenten, dahin lautend, „daß die aus Anlaß des §. 19 des Zehntablösungsgesetzes seit 16

Jahren zehntfreien Güter nach Ablauf dieser Zeit wieder ordnungsmäßig zur Steuer gezogen werden sollen.“

Dieser Antrag wird von verschiedenen Seiten unterstützt.

Bei der in Folge einer längern Discussion eintretenden Abstimmung wird dieser Antrag, insofern er auf Behandlung des Gegenstandes in Form einer Adresse geht, verworfen; dagegen der von dem Freiherrn von Rüd t hierauf gestellte und von Generalmajor von Porbeck unterstützte, einen Wunsch hierüber ins Protokoll niederzulegen, angenommen.

Die übrigen Tit. V. Salinenverwaltung,  
 „ VII. Münzverwaltung,  
 „ VIII. Allgemeine Kassenverwaltung,  
 werden hierauf ohne Bemerkung genehmigt, somit sämtliche Rechnungsnachweisungen für gerechtfertigt erklärt.

b) Des Fabrikinhabers Lauer über die Rechnungsnachweisungen des großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1852 und 1853, Tit. VI., Zollverwaltung betreffend.

Da von keiner Seite eine Bemerkung erfolgt, so wird der Commissionsantrag, diese Nachweisungen für gerechtfertigt zu erklären, einstimmig genehmigt.

Das Präsidium eröffnet die Discussion des Berichts des Staatsraths von Stengel über den Gesetzesentwurf, einige Aenderungen des Strafgesetzbuches betreffend.

Hofrath Schmidt stellt die Anfrage an die großherzogliche Regierung, ob dieselbe die Einführung des Fallbeils in der neuern Zeit in Erwägung gezogen habe, drückt dabei den Wunsch aus, daß es geschehen möge, wenn es nicht der Fall gewesen sei und beantragt, daß die Kammer hierüber eine Bemerkung in das Protokoll beschließen möge.

Freiherr von Gemmingen und Generalmajor von Porbeck unterstützen diesen Antrag.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß diese Frage allerdings in Erwägung gezogen worden, und die Regierung beschäftigt sich noch damit.

Hierauf beschließt die Kammer, von der Niederlegung dieses Wunsches zu Protokoll Umgang zu nehmen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: die hohe Kammer dürfe überzeugt sein, daß dieser Gegenstand von der Regierung gehörig geprüft werde.

Es wird zur Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes geschritten.

Art. I. §. 11.

Staatsrath Freiherr von Wechmar stellt der Kammer anheim, ob sie nicht vor den Worten „ein Geistlicher der Confession“ setzen wolle: „wo thunlich“, um jeden Zweifel über die Vollziehbarkeit zu beseitigen.

Bei der nun eröffneten Discussion werden folgende Anträge gestellt und Wünsche vorgetragen:

Prälat Ullmann wünscht, daß dieser ernste Act auch mit dem höchsten Ernst der Form umgeben werden möchte, auch daß die Zeit desselben etwa mit einer Glocke öffentlich bekannt gemacht werde.

Legationsrath von Türkheim beantragt, statt „wo thunlich ein Geistlicher etc.“ zu setzen: „ein Geistlicher wo thunlich von der Confession.“

Hofrath Zöpfl schlägt vor, zu setzen: „ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten, wenn ein solcher zu beschaffen ist.“

Regierungsdirector Fromherz beantragt: „ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten, oder nach dessen Wahl.“

Generalmajor von Porbeck zieht vor, statt „wo thunlich“ „wo möglich“ zu setzen.

Nach diesen mit einer längern Discussion verbundenen Anträgen schlägt Hofrath Schmidt vor, den Gegenstand zur Redactionsprüfung an die Commission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird von Freiherrn von Stogingen und Prälat Ullmann unterstützt.

Hofrath Zöpfl hält folgende Fassung für entsprechend: „es müssen dabei zugegen sein: wenigstens ein Beamter des Amtes, in dessen Bezirk die Vollstreckung geschieht, nebst einem Protokollführer, 12 Urkundspersonen, mindestens ein Gerichtsarzt, auch wo möglich ein Geistlicher der Confession des Verurtheilten, oder nach dessen Wahl.“

Staatsrath von Stengel ist der Ansicht, daß der Commissionsantrag ausreiche.

Legationsrath von Türkheim kommt auf seinen Antrag zurück und schließt sich im Uebrigen demjenigen des Hofraths Zöpfl an, mit Ausnahme des letzten Satzes, so daß er gesagt wünscht: „es muß beivohnen ein Beamter, ein Protokollführer, 12 Urkundspersonen, ein Gerichtsarzt und ein Geistlicher, wo möglich von der Confession des Verurtheilten.“

Oberforst Rath von Gemmingen unterstützt den Commissionsantrag.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß sein Bedenken durch die Discussion größtentheils gehoben sei.

Hofrath Zöpfl vereinigt sich mit dem Antrage, den Gegenstand an die Commission zurückzuweisen.

Dieser Antrag des Hofraths Schmidt wird genehmigt.

§. 639.

Forstmeister von Rotberg beantragt, die Polizeibehörden zu ermächtigen, die Landstreicher mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Dieser Antrag wird von verschiedenen Seiten unterstützt.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß die Regierung diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit widme, daß

es ihr aber noch nicht an der Zeit scheine, sich über denselben zu entscheiden.

Forstmeister von Rotberg ist von dieser Erklärung befriedigt, und zieht seinen Antrag zurück.

Dem Commissionsantrage gemäß werden die Aenderungen der §§. 639 und 642 des Strafgesetzbuchs von der Kammer einstimmig genehmigt und somit das Gesetz, mit Ausnahme des an die Commission zurückgewiesenen §. 11, angenommen.

Hiermit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.

Adolf Schmidt.

## Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Februar 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Generalmajor Hilpert.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüdiger, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Ministerialrath Ammann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimrath und Oberhofrichter Dr. Stabel, später des zweiten Vicepräsidenten Herrn Staatsraths von Rüdiger.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung durch die Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:

- 1) Das Budget des großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1856 und 1857 betreffend, Beil. Nr. 70;

- 2) dasselbe des großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, Beil. Nr. 71;
- 3) dasselbe des großherzoglichen Justizministeriums betr., Beil. Nr. 72;

3.

- 4) dasselbe des großherzoglichen Finanzministeriums, und zwar V. Salinenverwaltung, VI. Zollverwaltung betreffend,

Beil. Nr. 73;

- 5) die Adresse, die Ausbildung der deutschen Bundesverfassung betreffend,

Beil. Nr. 74.

Nr. 1—4 wird an die Budgetcommission, Nr. 5 an eine Vorberathung verwiesen.

Oberforstrath von Gemmingen zeigt folgende Berichte der Budgetcommission Namens derselben zum Druck an:

- 1) Ueber die Nachweisung der in den Jahren 1853 und 1854 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung,

Beil. Nr. 75;

- 2) über die aus dem Domanalgrundstock in den Jahren 1856 und 1857 zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben,

Beil. Nr. 76.

Das Secretariat macht die in der letzten Vorberathung vorgenommene Commissionswahl zur Prüfung mehrerer provisorischen Zollgesetze bekannt, bestehend aus:

Fabrikhaber Lauer,  
Hofdomänenintendant von Kettner,  
Graf von Langenstein.

Prälat Ullmann berichtet über die Art der Erledigung der dem großherzoglichen Staatsministerium überwiesenen Petitionen des letzten Landtages, insoweit solche das Ministerium des Innern betreffen, dahin, daß

- 1) in Bezug auf diejenige des Freiherrn von Wessenberg, die Unterstüzung der Rettungsanstalten für verwaarloste Kinder betreffend, verfügt worden sei, es könne derselben in höherem Maße, als bisher geschehen, nicht entsprochen werden, und sei dieselbe zu den Acten zu nehmen;
- 2) in Bezug auf diejenige des Gewerbeausschusses und Gewerbevereinsvorstandes zu Mannheim, Schutz und Förderung der Gewerbe betreffend, bemerkt worden sei, es werde dieselbe bei der noch im Laufe befindlichen Revision der Gewerbegesetzgebung in Berücksichtigung gezogen werden.

Der selbe zeigt ferner an, daß der Bericht über die auf diesem Landtage eingereichte Petition der Bürgern-

binder zu Heidelberg, die Aufhebung des Hausirhandels betreffend, bearbeitet und zur Discussion bereit sei.

Graf von Kageneck übergibt eine Petition mehrerer Weinhändler und Weinproduzenten zu Freiburg, die Abänderung des bestehenden Gesetzes über Weinaccisesteuer betreffend.

Beil. Nr. 77 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des zweiten Commissionsberichts des Staatsraths von Stengel über den Gesetzesentwurf, einige Aenderungen des Strafgesetzbuchs betreffend.

Derselbe lautet:

„In der Sitzung vom 31. Januar laufenden Jahrs wurden von Seiten der Regierungcommission und einiger Mitglieder dieses hohen Hauses Bedenken gegen die Fassung des dritten Sages im ersten Absätze des §. 11 des Entwurfs erhoben. In Folge davon wurde Ihre Commission mit einer nochmaligen Berathung dieses Sages beauftragt.“

„Wir haben uns dessen unterzogen und glauben, Ihnen zur Beseitigung der erhobenen Bedenken folgende Fassung des in Frage stehenden Sages in Vorschlag bringen zu können:

„Es müssen dabei zugegen sein: die Beamten des Amtes, in dessen Bezirke die Vollstreckung geschieht, oder mindestens einer derselben, ein Protocollführer, die Gerichtsärzte und zwölf Urkundspersonen; auch soll wo möglich ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten zugezogen werden.“

„Wir erlauben uns, die Berathung dieses Gegenstandes in abgekürzter Form zu beantragen.“

Nachdem der letztere Antrag des Berichterstatters mit Zustimmung der Regierungcommission genehmigt worden war, entspann sich eine längere Discussion, bei welcher folgende Anträge gestellt wurden:

Prälat Ullmann beantragt nach einer umfassenden Ausführung über die Gründe, aus welchen er sich mit dem Commissionsantrag nicht vereinigen kann, zur ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage zurückzukehren.

Oberforstrath von Gemmingen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg unterstützen diesen Antrag.

Legationsrath von Türkheim kommt auf seinen in der letzten Sitzung gestellten Antrag zurück, zu setzen:

„ein Geistlicher, wo möglich von der Confession des Verurtheilten,“

und schließt sich eventuell dem Antrage des Prälaten Ullmann auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage an.

Generalmajor von Vorbeck tritt dem Commissionsvorschlag bei.

Freiherr von Göler stellt den Antrag: nach „ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten“ zu setzen: „ist letzterer einer Confession zugethan, die überhaupt oder im Großherzogthum Baden keinen Geistlichen hat, so ist derjenige Geistliche beizuziehen, welchen der Verurtheilte verlangt.“

Die Herren Hofrath Schmidt und Hofrath Zöpfl vertheidigen den Commissionsantrag.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß es der Regierung wünschenswerth sein müsse, einen deutlichen, jeden Zweifel beseitigenden Ausdruck im Gesetze zu haben, aus welchem Grunde sie keine Bedenken gegen den Commissionsantrag hege.

Staatsrath von Rüdert unterstützt die Fassung des Legationsraths von Türkheim, sowie ferner Hofdomänenintendant von Kettner.

Prälat Ullmann schließt sich eventuell dem Antrage des Freiherrn von Göler an.

Staatsrath von Stengel begründet ausführlich die neue Fassung der Commission.

Geheimrath Stabel trägt, nachdem er das Präsidium an den zweiten Vicepräsidenten Staatsrath von Rüdert abgetreten hatte, seine Gründe vor, welche ihn veranlassen, dem Commissionsantrage beizutreten.

Nach Beendigung der Discussion schreitet das Präsidium zur Abstimmung.

Zuerst wird über den Regierungsentwurf mit der von der Commission vorgeschlagenen Abänderung, daß wenigstens Ein Beamter anwesend sein muß, abgestimmt.

Der Regierungsentwurf wird mit 11 gegen 7 Stimmen verworfen; dagegen diese Abänderung angenommen.

Die Anträge des Legationsraths von Türkheim und des Freiherrn von Göler werden sodann gleichfalls mit 11 gegen 7 Stimmen verworfen.

Dasselbe findet hinsichtlich des Commissionsantrags statt, bei welchem 10 Mitglieder gegen 8 stimmen.

Prälat Ullmann, unterstützt von dem Freiherrn von Stozingen und dem Fabrikhaber Lauer, stellt den Antrag, diesen Artikel nochmals zur Berathung an die Commission mit Berücksichtigung der gemachten Verbesserungsvorschläge zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird zum Beschluß der Kammer erhoben.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Staatsraths von Stengel über den Gesetzesentwurf, Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend.

Da im Allgemeinen keine Bemerkung erfolgt, so wird zu den einzelnen Paragraphen übergegangen.

Zu §. 1.

Geheimrath Stabel erklärt in längerer Ausführung, daß er den ersten Absatz des Paragraphen für unnöthig halte, und in Bezug auf den zweiten Absatz beantragt er folgende Fassung im Anschluß an das bestehende Pressegesetz:

„zeitliche oder bleibende Entziehung der Concession muß ausgesprochen werden, wenn eine peinliche Strafe erkannt wird, oder wenn das Pressvergehen verübt worden ist, nachdem mehr als eine Verurtheilung wegen solcher Vergehen vorausgegangen ist, und seit der Verkündung des letzten Urtheils noch nicht 6 Monate abgelaufen waren.“

Staatsrath Freiherr von Wechmar bemerkt in Bezug auf den ersten Absatz, daß die Regierung denselben nicht für unumgänglich nöthig halte, obgleich Gründe der Zweckmäßigkeit für denselben sprächen; in Bezug auf den zweiten Absatz, da eine neue Fassung vorgeschlagen werde, welche in der Commission nicht berührt worden sei, daß derselbe an die Commission zurückzuweisen sein werde.

Freiherr von Gemmingen unterstützt den Antrag des Geheimraths Stabel.

Staatsrath von Stengel und Hofrath Zöpfl schließen sich demselben gleichfalls an, und zwar ohne Zurückweisung an die Commission.

Freiherr von Göler zieht die Zurückweisung an die Commission vor.

Bei der Abstimmung wird dieser Vorschlag, den Paragraphen mit der beantragten Abänderung an die Commission zurückzugeben, verworfen, und sodann die Fassung des Geheimraths Stabel bezüglich des zweiten Absatzes angenommen.

Die §§. 2 und 3 erhalten dem Vorschlage der Commission gemäß die Genehmigung der Kammer.

Zu §. 4.

Geheimrath Stabel beantragt nach einer ausführlichen Begründung, die beiden ersten Zeilen dieses Paragraphen zu streichen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar äußert sich dahin, daß diese Zeilen, in Verbindung mit dem Bundesbeschlusse, nicht wohl Zweifel erregen können; wenn dies jedoch dennoch der Fall sei, so könnten dieselben auch wegleiben, das Gesetz verliere nichts dadurch.

Hofrath Zöpfl und Staatsrath von Stengel haben Namens der Commission nichts gegen den Strich der beiden ersten Zeilen zu erinnern.

Bei der Abstimmung wird der §. 4 dem Antrage des Geheimraths Stabel gemäß, nämlich mit Weglassung der beiden ersten Zeilen, genehmigt.

Die §§. 5 und 6 werden ohne Stellung eines Antrages unverändert angenommen.

Hierauf wird das ganze Gesetz bei der Abstimmung durch

namentlichen Aufruf mit den beschlossenen Aenderungen einstimmig gutgeheißen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung der Berichte des Fabrikhabers Lauer über

- 1) die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung von den Jahren 1852 und 1853, den außerordentlichen Etat betreffend;
- 2) den Nachtrag zur Vergleichung der Budgetsäge mit den Rechnungsergebnissen der Jahre 1852 und 1853, den Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn betreffend.

Die Anträge der Commission auf Zustimmung zu den Beschlüssen der zweiten Kammer, welche diese Nachweisungen für gerechtfertigt erklärt, werden ohne Discussion von der Kammer einstimmig angenommen, und wird hiermit die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.  
Adolf Schmidt.

## Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Februar 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenaier und Herr Ministerialrath Ammann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium zeigt nach Eröffnung der Sitzung folgende Mittheilungen der zweiten Kammer an:

- 1) den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandun-

gen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend,

Beil. Nr. 78;

2) das Budget des großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1856 und 1857 betreffend,

Beil. Nr. 79;

3) das Budget des großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1856 und 1857, Tit. IX.—XIV. betreffend,

Beil. Nr. 80.

Die Gegenstände unter Nr. 2 und 3 werden an die Budgetcommission, derjenige unter Nr. 1 wird an eine Vorberathung verwiesen.

Von dem Secretariat wird die in der letzten Vorberathung vorgenommene Commissionswahl für die Adresse der zweiten Kammer, die Ausbildung der deutschen Bundesverfassung betreffend, bekannt gemacht, bestehend aus:

- Hofrath Böpfel,
- Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg, und
- Legationsrath von Türckheim.

Folgende Commissionsberichte werden zum Druck angezeigt:

1) Von Fabrikhaber Lauer über verschiedene provisorische Zollgesetze,

Beil. Nr. 81.

2) Von Generalmajor von Yorbeck über das Budget des großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1856 und 1857,

Beil. Nr. 82.

3) Von Graf von Langenstein über das Budget des großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1856 und 1857,

Beil. Nr. 83.

4) Von demselben über das Budget des großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1856 und 1857,

Beil. Nr. 84.

5) Von Hofrath Böpfel über die Adresse der zweiten Kammer, die Ausbildung der deutschen Bundesverfassung betreffend,

Beil. Nr. 85.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des dritten Commissionsberichts des Staatsraths von Stengel über den

Gesetzesentwurf, einige Aenderungen des Strafgesetzbuchs betreffend,

Beil. Nr. 86.

Die von der Commission beantragte neue Fassung des §. 11 des Entwurfs wird nach einer kurzen Discussion einstimmig angenommen.

Das ganze Gesetz wird sodann dem Commissionsantrag entsprechend, mit Einstimmigkeit genehmigt.

Das Präsidium eröffnet die Discussion der Berichte des Oberforstraths von Gemmingen

a) über die Nachweisungen der in den Jahren 1853 und 1854 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Der Commissionsantrag, „die hohe Kammer wolle sämtliche Vorlagen, welche das erste Beilagenheft enthält, für richtig anerkennen, und deshalb der Adresse der zweiten Kammer ebenfalls beitreten,“ wird ohne Bemerkung angenommen.

b) Ueber die in den Jahren 1856 und 1857 aus dem Domanalgrundstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben.

Der Antrag der Commission auf Bewilligung der geforderten Beträge wird ohne Erinnerung genehmigt.

Engeladen von dem Präsidium berichtet Namens der Petitionscommission Regierungsdirector Fromherz über die Petition der Bürstenbinder zu Heidelberg, die Aufhebung des Hausirhandels betreffend,

Beil. Nr. 87.

Der Commissionsantrag lautet dahin:

„Die Vorstellung der Bürstenbinder von Heidelberg dem großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnissnahme und geeigneten Anordnung zu übergeben, damit der Hausirhandel zu Gunsten der Schwarzwälder Bürstenfabrikation streng auf die Beschränkungen des Hausirgesetzes zurückgeführt werde.“

Dieser Antrag wird nach einigen unterstützenden Bemerkungen des Fabrikhabers Lauer und des Grafen von Kageneck genehmigt.

Hiermit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.  
Adolf Schmidt.

## Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Februar 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüd t, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Ministerialrath Bär; später Herr Ministerialrath von Dusch, Herr Ministerialrath Ammann, Herr Freiherr von Rüd t, Director der landwirthschaftlichen Centralstelle.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung durch die Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:

1) Den Gesetzesentwurf über Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtsfachen und gerichtlichen Strafsachen betreffend,

Beil. Nr. 88.

2) Den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Tit. III., Kap. 5, und des Tit. V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend,

Beil. Nr. 89.

Der erste Gesetzesentwurf wird an die für denselben gewählte Commission, der zweite an eine Vorberathung verwiesen.

Das Secretariat macht folgende Commissionswahlen der letzten Vorberathung bekannt:

1) Für den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend, bestehend aus:

Hofrath Schmidt,

Freiherr von Göler,

Freiherr von Rüd t;

2) für den Gesetzesentwurf über Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtsfachen und gerichtlichen Strafsachen, bestehend aus:

Staatsrath von Rüd t,

Staatsrath von Stengel,

Regierungsdirector Fromherz.

Das Präsidium eröffnet, der Tagesordnung gemäß, die Discussion des Berichts des Fabrikhabers Lauer über verschiedene provisorische Zollgesetze, und zwar

1) die drei provisorischen Gesetze vom 29. September 1854, vom 4. November 1854, und vom 25. September 1855 über die Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate.

Da kein Antrag in Bezug auf dieselben gestellt wird, so beschließt die Kammer dem Commissionsantrag gemäß, denselben die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Den gleichen Beschluß faßt die Kammer in Bezug auf

2) das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1855 über Festsatzung der Rübenzuckersteuer und der Zucker-

zollsäge für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857; ferner

- 3) den unter dem 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein; ferner
- 4) den unter dem 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein;
- 5) das provisorische Gesetz vom 22. Juni 1854 über die Erhöhung des Eingangszolles für Hefe, mit Ausnahme von Bier- und Weinhefe; ferner
- 6) das provisorische Gesetz vom 1. Februar 1855 über Ermäßigung des Eingangszolles für Talg.

Die Discussion wird von dem Präsidium auf die im Commissionsberichte niedergelegten beiden weiteren Anträge geleitet, und zwar

- 1) „daß die hohe Kammer den Wunsch zu Protokoll aussprechen wolle, es möge die hohe Regierung sowohl für die unerläßliche Ermäßigung des Rheinoctrois, als die Revision der Uebergangsabgaben von Wein und Tabak und die Beseitigung des Transitzolles auf dem Landwege vom Rhein nach der Donau fortwährend bemüht sein.“

Staatsrath Regenauer erklärt: Was die Ermäßigung des Rheinoctrois betrifft, so hat die Regierung stets in diesem Sinne gewirkt, und wird es ferner auch thun. Die Uebergangsabgaben von Wein und Tabak hält dieselbe zwar für begründet, allein die Säge für zu hoch. Derselbe Steueransatz, wie in Norddeutschland, würde unsern Verhältnissen nicht entsprechen. Dieselbe Thätigkeit wird die Regierung auch in Bezug auf den Transitzoll zwischen Rhein und Donau entwickeln.

Die Kammer beschließt hierauf, den von der Commission vorgeschlagenen Wunsch in das Protokoll niederzulegen.

Der Antrag der Commission geht ferner dahin:

- 2) „daß in Betreff des Brückenbaues über den Rhein bei Köln der Adresse der zweiten Kammer der Stände auch von diesem Haus beigetreten werde.“

Staatsminister Freiherr von Rüdts erklärt: Die Regierung erkennt den Werth einer ungehinderten Schiffahrt auf dem Rheine in vollem Maße an, und wird unausgesetzt Verhandlungen der ersten Kammer 1855/56. Protokollheft.

thätig sein, wirkliche Nachteile für die Schiffahrt zu beseitigen. Dagegen kann sie andererseits die Nothwendigkeit einer Eisenbahnbrücke bei Köln nicht verkennen, wird jedoch bei den noch obschwebenden Unterhandlungen jederzeit dahin wirken, daß bei dem Brückenbau die nöthige Rücksicht für die Schiffahrt nicht aus dem Auge verloren wird.

Zu weiteren bestimmten Zusagen kann sich die Regierung nicht verstehen, indem die Verhandlungen über diesen Gegenstand noch nicht abgeschlossen sind.

Die Kammer genehmigt hierauf den Commissionsantrag.

Die Tagesordnung führt zur Discussion der Berichte der Budgetcommission, erstattet von Graf von Langenstein über das Budget für die Jahre 1856 und 1847

a) des großherzoglichen Staatsministeriums.

Dasselbe wird ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

b) des großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

#### Zu Tit. III., Bundeskosten,

drückt Oberforstrath von Gemmingen den Wunsch aus, die hohe Kammer wolle sich dahin aussprechen, daß sie die von der zweiten Kammer nicht anerkannte Ausgabe von 200 fl. für den Secretär bei der Bundestagsgesandtschaft, wenn solche seiner Zeit in den Nachweisungen erscheint, für gerechtfertigt ansehen werde.

Staatsminister Freiherr von Rüdts erklärt: Diese Ausgabe ist allerdings ein Bedürfnis, die Regierung wird deshalb durch außerordentliche Unterstützung zu Hilfe kommen müssen.

Die Kammer genehmigt hierauf dem Commissionsantrage gemäß dieses Budget.

Das Präsidium eröffnet die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Ausscheidung von Straßen aus dem Staatsstraßenverband betreffend.

Der Commissionsantrag geht dahin: dieser Adresse nicht beizutreten.

Fabrikhaber Lauer stellt und begründet den entgegengesetzten Antrag, und drückt den Wunsch aus, die Regierung möge eine Gesetzesvorlage zur Vereinbarung mit den Ständen machen, nach welchem die Gemeinden mit einem Präcipualbeitrag beigezogen würden.

Hofdomänenintendant von Kettner unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Das Recht der Regierung, Straßen aus dem Staatsstraßenverbände auszuschneiden, ist in dem Commissionsberichte anerkannt. Die Reclamation ist demnach nur dagegen gerichtet, daß von den betreffenden Gemeinden eine etwas bessere Unterhaltung der ausgeschiedenen Straßen, als die gewöhnliche verlangt wird. Gerade um dies den Gemeinden zu erleichtern, wollte die Regierung denselben Zuschüsse zu Theil werden lassen, und insofern ist der vorliegende Gegenstand eine Budgetfrage, als es von der Bewilligung der Mittel abhängen wird, ob diese Absicht der Regierung zur Ausführung kommen kann. Wenn die Gemeinden ein Straßengesetz abwarten müssen, statt die Unterstützung jetzt schon zu erhalten, so haben sie allein den Nachtheil davon.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung erhält der Commissionsantrag die Genehmigung der Kammer.

Das Präsidium eröffnet die Discussion des Berichts des Regierungsdirectors Fromherz über den Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Da im Allgemeinen kein Antrag gestellt wird, so erfolgt die Discussion der einzelnen Paragraphen nach der Fassung der Commission.

Zu

#### §. 1

stellt Staatsrath von Stengel den Antrag: die Eingangsworte des Regierungsentwurfs, „wo es zur Hebung der Landwirtschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist“, wieder herzustellen, indem darin die Grundlage des ganzen Gesetzes angegeben sei.

Oberforstrath von Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Legationsrath von Türckheim schließt sich demselben gleichfalls an und beantragt, noch nach „Gemarkung“ einzufügen „oder in einem größern Gewann.“

Regierungsdirector Fromherz beantragt, die von dem Staatsrath von Stengel vorgeschlagenen Worte, wenn sie angenommen werden sollten, an den Eingang des Gesetzes vor §. 1 zu setzen.

Freiherr von Göler unterstützt diesen Antrag.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Staatsraths von Stengel mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Was die Bestimmung betrifft, daß nach dem Commissionsantrage das Staatsministerium die Genehmigung zur Ausführung der Zusammenlegung ertheilen soll, so glaubte die Regierung dadurch, daß der Refers bis an dasselbe offen erhalten ist, das Recht des Eigenthümers genügend sicher gestellt zu haben.

Graf von Kageneck: Die Ansicht des Herrn Staatsraths von Wechmar erhebe ich zu meinem Antrage, nämlich, daß die Fassung des Regierungsentwurfs wieder hergestellt, also statt „Staatsministerium“ „Staatsverwaltungsbehörde“ gesetzt werde, vorbehaltlich des Recursrechtes bis zur höchsten Instanz.

Generalmajor von Porbeck unterstützt diesen Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Nachdem der Berichterstatter sich noch dahin ausgesprochen hatte, daß man entweder das Wort „Staatsministerium“ werde stehen lassen, oder die Verfassung für diesen Fall ändern müssen, wird die Frage zur Abstimmung gebracht, ob statt des Wortes „Staatsministerium“ des Commissionsberichts, die Fassung des Regierungsentwurfs „Staatsverwaltungsbehörde“ wieder hergestellt werden solle?

Diese Frage wird mit 10 gegen 9 Stimmen bejaht, und wird im übrigen §. 1 nach dem Commissionsantrag angenommen.

Zu

#### §. 2

bemerkt bezüglich der Ziffer 2

Graf von Kageneck: Es möchte zweckmäßig sein, hier noch die Bestimmung aufzunehmen, daß ein Weg, der durch zusammenhängende Liegenschaften läuft, nicht unterbrochen werde.

Einen bestimmten Antrag hierüber will ich zwar nicht stellen, allein es wäre zu wünschen, daß die Regierungskommission sich darüber aussprechen möchte, ob sie nicht geneigt sei, eine entsprechende Weisung in die Instruction aufzunehmen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Es wird sehr schwierig sein, hierüber einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, da auch Fälle vorkommen könnten, in welchen es ganz ungeeignet wäre, einem solchen Wege diesen stabilen Charakter beizulegen. Die hohe Kammer kann sich darüber

beruhigen, daß bei jedem einzelnen Fall das vernünftige Ermessen entscheiden wird.

Der §. 2 wird hierauf dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

Die §§. 3, 4 und 5 werden ohne die Stellung eines Antrags genehmigt.

Zu

§. 6

bemerkt Ministerialrath Ammann: Die Commission der hohen Kammer hat die in dem Regierungsentwurf bei den §§. 3, 4 und 5 einzeln aufgeführten Fälle hier unter einen allgemeinen Grundsatz zusammenfassen zu müssen geglaubt, es dürfte jedoch zweifelhaft sein, ob dieser allgemeine Grundsatz alle diejenigen Fälle umfaßt, welche die fraglichen Paragraphen enthalten. Aus diesem Gesichtspunkte dürfte die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs als geeignet erscheinen.

Staatsrath von Rüdert erhebt die Ansicht des Regie-

rungscommissärs zu seinem Antrage und trägt ferner darauf an, zu Absatz 1 hinzuzusetzen: „wenn die Beiladung gehörig nachgewiesen ist.“

Legationsrath von Türkheim wünscht einen Zusatz, daß auch im Falle des Nichterscheinens eine kurze Frist von 3—8 Tagen zur nachträglichen Erklärung gestattet werde, ohne jedoch einen bestimmten Antrag zu formuliren.

Da diese Anträge nicht unterstützt werden, so erhält §. 6 die Genehmigung der Kammer nach der Fassung der Commission.

Zur Fortsetzung der Discussion dieses Gesetzesentwurfs wird Sitzung auf morgen anberaumt und damit die heutige geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.  
Adolf Schmidt.

## Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Februar 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Generalmajor Hilpert.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialrath von Dusch, Herr Ministerialrath Ammann, Herr Freiherr von Rüdert, Director der landwirthschaftlichen Centralstelle; später der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar,

Unter dem Borfige des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Secretariat macht die in der letzten Vorberathung vorgenommene Commissionswahl bekannt, den Gesetzentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Tit. III., Kap. 5, und des Tit. V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung

des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, bestehend aus:

Regierungsdirector Fromherz,  
Freiherr von Göler,  
Staatsrath von Rüdert,  
Legationsrath von Türckheim,  
Graf von Kageneck.

Fabrikhaber Lauer zeigt den Bericht der Budgetcommission über den Gesetzesentwurf, das Budget der Badanstalten betreffend, zum Druck an.

Beil. Nr. 90.

Das Präsidium eröffnet die Fortsetzung der Discussion des Berichts des Regierungsdirectors Fromherz über den Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Da der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Staatsrath Freiherr von Wechmar, zur Zeit noch nicht anwesend ist, wird die Discussion des §. 7 vorerst ausgesetzt.

Zu

§. 8

bemerkt Regierungsdirector Fromherz, daß bei Ziff. 2 dieses Paragraphen der §. 3 unrichtig allegirt sei.

Staatsrath von Stengel beantragt zu Ziffer 5 des §. 8, den §. 24 zu den übrigen dort citirten Paragraphen aufzunehmen, und vorher folgende Stelle des §. 23 „bestand jedoch das Unternehmen in einer Weganlage und ist aus letzterer einzelnen Grundstücken ein ganz besonderer Vortheil erwachsen, so kann den Eigenthümern dieser Grundstücke auf Antrag der Commission von der zuständigen Staatsbehörde ein angemessener Vorausbeitrag auferlegt werden“, in denselben überzutragen.

Oberforstrath von Gemmingen und Graf von Kageneck unterstützen diesen Antrag, welchen die Kammer sodann genehmigt.

Hofrath Zöpfl beantragt, sämtliche Citate in §. 8 zu streichen.

Dieser Antrag wird von Freiherrn von Göler unterstützt und von der Kammer angenommen.

Hofrath Zöpfl stellt ferner den Antrag, zu Nr. 2 dieses Paragraphen den Zusatz zu machen:

„vorbehallich der Bestimmung des §. 3 über die Ent-

scheidung des Staatsministeriums hinsichtlich der Verbindlichkeit.“

Hofrath Schmidt unterstützt diesen Antrag.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt und der §. 8 mit Weglassung der citirten Paragraphen, dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

Zu den §§. 9 und 10 wird kein Antrag gestellt; dieselben werden nach der Fassung der Commission genehmigt.

Die Discussion des §. 11 wird aus dem gleichen Grund, wie §. 7, zur Zeit ausgesetzt.

Die §§. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 werden dem Commissionsantrag gemäß, mit der alleinigen Ausnahme genehmigt, daß in §. 19 und 20 statt des Wortes „Bollzugsverfahren“, einfach „Verfahren“ zu setzen beschlossen wird.

Zu

§. 23

beantragt Graf von Kageneck in der zweiten Zeile statt „kann“ „muß“ zu setzen.

Freiherr von Stözingen unterstützt diesen Antrag; desgleichen Staatsrath von Stengel, jedoch in folgender Fassung: „ist aber, wenn nicht nach § 81 f. der Gemeindeordnung auf den Rückersag verzichtet wird, sofort wieder auf die betheiligten Grundeigenthümer umzulegen“ u., ferner „der Art. 6 des Gesetzes über die zwangsweise Vermessung der Liegenschaften ist aufgehoben.“

Ministerialrath von Dusch erklärt: Die Regierung beabsichtigt nur dann die Uebernahme der Kosten auf die Gemeindefasse zu gestatten, wenn entweder Ueberschüsse zur Deckung derselben vorhanden sind, oder die Zusammenlegung die ganze Gemarkung betrifft.

Freiherr von Göler beantragt, diese Fälle in das Gesetz aufzunehmen und demnach zu sagen:

„nur wenn Gemeindeüberschüsse vorhanden sind, oder wenn das Geschäft die ganze Gemarkung umfaßt, kann der Kostenbetrag aus der Gemeindefasse bestritten werden, in allen andern Fällen dagegen müssen die Kosten auf die Socialpflichtigen umgelegt werden.“

Die Redaction dieses Antrags überläßt derselbe der Commission.

Freiherr von Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath von Rüdert unterstützt den Antrag des Grafen von Kageneck und des Freiherrn von Göler.

Für die Zurückweisung an die Commission erklären sich ferner Regierungsdirector Fromherz und Freiherr von Rüd t, worauf die Kammer dieselbe genehmigt, und zwar zum Zweck der Redaction der von dem Grafen von Kageneck und dem Freiherrn von Göler gestellten Anträge.

## §. 24.

Staatsrath von Stengel beantragt in Uebereinstimmung mit seinem zu §. 8 gestellten Antrag, den dritten Satz des §. 23, „bestand jedoch das Unternehmen in einer Weganlage u.“, in diesen Paragraphen zu verlesen.

Derselbe schlägt ferner vor, in dem 3. Absatze: die Kosten für ein nach dem Gesetze beantragtes u. die Worte „auf die Gemeindefasse, wo der Gemeinderath den Antrag gestellt hat sonst“, zu streichen.

Hofrath Schmidt unterstützt diesen Antrag, worauf derselbe nach einer kurzen Discussion angenommen wird, jedoch mit Zurückweisung an die Commission.

Desgleichen wird der vorhergehende Antrag genehmigt.

Graf von Kageneck beantragt, die Commission möge in Erwägung ziehen, ob dieses Gesetz nicht auf Waldwege namentlich da Anwendung finden könne, wo es dem Besitzer von Feldgeländen, welche von Waldungen eingeschlossen sind, besonders nutzbringend sei.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß die Anwendung des Gesetzes auf Waldwege nicht streng ausgeschlossen sei, daß sie jedoch nicht eigentlich in dem Zweck des Gesetzes liege, und die Gesetze über Expropriation hier als ausreichend erscheinen.

Forstmeister von Notberg unterstützt den Antrag des Grafen von Kageneck.

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung verworfen, und §. 24 dem Commissionsvorschlag gemäß mit dem Uebertrag des von Staatsrath von Stengel bezeichneten Satzes aus §. 23 genehmigt.

Die §§. 25 und 26 werden ohne Stellung eines Antrags nach dem Commissionsvorschlag angenommen.

Das Präsidium führt hierauf die Discussion auf die §§. 7 und 11 über, welche bis dahin ausgesetzt war.

Zu

## §. 7

bemerkte Staatsrath Freiherr von Wechmar: Wenn ich auch zugebe, daß die von der Commission mit dem Regierungsentwurfe vorgenommene Veränderung sich durch

ihre Einfachheit empfiehlt, so glaube ich doch, daß die Betheiligten mehr Vertrauen zu selbstgewählten Sachverständigen haben, und deshalb auch, daß man dem Gesetze einen bessern Vollzug sichert, wenn man zu dem Regierungsentwurf zurückkehrt.

Staatsrath von Stengel beantragt in der Voraussetzung der Annahme des Commissionsantrags die Worte „oder eines besonders hierzu ernannten Staatsbeamten“ zu streichen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Der ordentliche Verwaltungsbeamte soll in der Regel beibehalten werden, nur wenn ein in diesem Geschäft besonders erfahrener Beamter in einem einzelnen Falle wünschenswerth wird, will sich die Regierung das Recht vorbehalten, einen solchen damit zu beauftragen.

Hofdomänenintendant von Kettner unterstützt den Antrag des Staatsraths von Stengel, jedoch unter der Beschränkung, daß ein Zusatz aufgenommen werde, wie es bei Stimmengleichheit in der Commission zu halten sei.

Freiherr von Göler erklärt sich für den Commissionsantrag, Generalmajor von Yorbeck unterstützt denselben.

Der Antrag des Staatsraths von Stengel wird von der Kammer sodann genehmigt.

Staatsrath von Stengel stellt den weitem Antrag, am Schlusse des §. 7 zu setzen: „die Regierung oder die Staatsverwaltungsbehörde kann einen besondern Vorsitzenden ernennen.“

Freiherr von Rüd t erklärt sich hiermit einverstanden.

Das Präsidium bringt den Antrag des Staatsraths von Stengel in folgender Fassung zur Abstimmung: „die Commission besteht aus einem Vorsitzenden, der von der Staatsverwaltungsbehörde ernannt wird, aus einem Geometer u.“

Staatsrath von Stengel bemerkt, daß man unterscheidend sagen müsse, „sodann“ aus einem Geometer.

Nachdem der Präsident auch dieses Wort noch in die Fassung aufgenommen hatte, wird dieselbe von der Kammer genehmigt.

Zu

## §. 11

beantragt Regierungsdirector Fromherz die Recursbestimmung allgemein wegen aller Verlegungen wesentlicher Vorschriften des Verfahrens zu fassen und demnach zu sagen: „ein Recurs an die höhere Verwaltungsbehörde findet nur

statt wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes.“

Staatsrath von Stengel beantragt, den Recurs an das großherzogliche Staatsministerium in den §. 1 aufzunehmen und dort zu sagen: „vorbehaltlich des Recurses an das großherzogliche Staatsministerium.“

Der Präsident weist darauf hin, daß man für den Recurs einen besonderen §. 12 aufstellen sollte.

Staatsrath von Stengel wünscht in dem Antrag der Commission noch den Strich der Worte: „an die höhere Verwaltungsbehörde.“

Freiherr von Göler stellt den Antrag, diesen Gegenstand zur Redaction an die Commission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird von Hofrath Zöpfl unterstützt und von der Kammer angenommen.

Der Präsident bemerkt, daß in der nächsten Sitzung die Frage zur Entscheidung zu bringen sei, ob zur Annahme des vorliegenden Gesetzes  $\frac{2}{3}$  der Stimmen nöthig seien, weil darin eine Aenderung der Verfassung liege?

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

N. Freiherr von Stözingen.

Adolf Schmidt.

## Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Februar 1856.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg und des Freiherrn von Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar und Herr Freiherr von Rüd, Director der landwirthschaftlichen Centralstelle.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung durch die Einladung des Regierungsdirectors Fromherz, die Redaction der an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen des Gesetzesentwurfs, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, zu verlesen.

Regierungsdirector Fromherz schlägt Namens der Commission folgende Fassung vor:

Zu

§. 7.

„Die Ausführung des Unternehmens geschieht durch eine Commission unter Leitung der Staatsverwaltungsbehörde.“

„Die Commission besteht aus einem von der Staatsverwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden, sodann aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen,

welche, sofern sich die beteiligten Grundbesitzer über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von der Staatsverwaltungsbehörde aufgestellt werden.“

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden.

Regierungsdirector Fromherz schreitet zur Verlesung der Redaction des

§. 23.

„Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetze zu Stande gekommenes Unternehmen fällt auf die Gemarkungsgemeinde oder den sonstigen Inhaber des Markungsrechts, muß aber sofort wieder auf die beteiligten Grundeigentümer nach dem Steuerkapital umgelegt werden, sofern sich dieselben nicht über einen andern Repartitionsfuß vereinbaren.“

„Nur in dem Falle, wenn sich nach Bestreitung aller Gemeinde- und Gemarkungsausgaben noch Ueberschüsse an den Gemeindecinkünften ergeben, ist der Gemeinderath und Ausschuß befugt, den Kostenaufwand ohne Rückersag auf die Gemeindefasse zu übernehmen.“

„Der Art. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend, ist aufgehoben.“

„Die durch ungegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.“

„Die Kosten für ein nach dem Gesetze beantragtes, aber in Ermangelung der im §. 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen auf die Grundeigentümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist.“

„Die Kosten für ein von der im §. 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach §. 12 später wieder aufgegebenes Unternehmen, sind von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklärt und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämtlicher Eigenthümer

gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.“

Staatsrath von Rüdert beantragt, zu dem Worte „Steuerkapital“ zu setzen: „betreffende.“

Da dieser Antrag nicht unterstützt wird, so genehmigt die Kammer vorstehende Fassung.

Das Präsidium eröffnet die Discussion über die Frage, ob durch die im §. 1 vorgenommene Abänderung des Commissionärvorschlags, welche in der Aufnahme des Wortes „Staatsverwaltungsbehörde“ statt „Staatsministerium“ bestehe, ein Widerspruch gegen §. 14 der Verfassungsurkunde enthalten sei, und ob demnach zur Annahme dieser Bestimmung  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der Mitglieder der Kammer erforderlich seien?

Diese Frage wird nach einer längeren Berathung bejaht.

Das Präsidium bringt demnach die weitere mit  $\frac{2}{3}$  der Stimmen zu entscheidende Frage zur Abstimmung, ob es im §. 1 statt „Staatsministerium“ heißen soll „Staatsverwaltungsbehörde.“

Für die Fassung „Staatsverwaltungsbehörde“ findet sich keine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  Stimmen; es wird somit diese Frage mit 11 gegen 7 Stimmen verneint und demnach der Entwurf der Commission angenommen.

Das ganze Gesetz wird hierauf mit den bereits beschlossenen Modificationen zur Abstimmung durch namentlichen Aufruf gebracht, und erhält dasselbe mit Ausnahme von 2 Stimmen (Graf von Kageneck und Hofdomänenintendant von Kettner) die Genehmigung der Kammer.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stogingen.

Adolf Schmidt.

81

## Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Februar 1856.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg und des Herrn Grafen von Langenstein.

### Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüd t, der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generalmajor Ludwig und Herr Ministerialrath Diez.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Nach Eröffnung der Sitzung durch das Präsidium zeigt das Secretariat eine Petition der Rheingemeinden in den Aemtern Müllheim, Stausen, Breisach und Kenzingen an, den Gesetzesentwurf über das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend, mit der Bemerkung, daß diese Petition der für diesen Gesetzesentwurf bereits gewählten Commission br. m. zugefertigt worden sei.

Beil. Nr. 91 (ungedruckt.)

Hofrath Schmidt zeigt Namens dieser Commission den Bericht über diesen Gesetzesentwurf zum Druck an.

Beil. Nr. 92.

Die Tagesordnung führt zu der Discussion des Berichts des Hofraths Zöpfl über die Adresse der zweiten Kammer, die weitere Ausbildung der deutschen Bundesverfassung betreffend.

Der Commissionsantrag ist folgender:

„Die hohe erste Kammer wolle beschließen, der von der zweiten Kammer unterm 29. Januar d. J. beschlossenen Adresse in unveränderter Fassung beizutreten.“

Staatsminister Freiherr von Rüd t erklärt: Die groß-

herzogliche Regierung erkennt mit Ihrer Commission an, daß die Verfassung des deutschen Bundes unter Festhaltung der gegebenen Grundlagen einer weiteren Ausbildung fähig ist; sie erkennt an, daß eine solche namentlich in der Richtung wünschenswerth ist, daß der Bundesversammlung die Möglichkeit gegeben werde, die gemeinsamen Interessen unseres Gesamt Vaterlandes mehr als bisher in die Hand zu nehmen und zu fördern. Die Regierung verkennt aber auch mit Ihrer Commission nicht, daß hier manche Schwierigkeiten im Wege stehen, die nicht in dem Willen der Regierungen, sondern in den Verhältnissen liegen.

Das Bedürfniß, das immer mehr auch von unseren Bundesgenossen anerkannt wird, wird auch dahin führen (und dazu sind jetzt schon die ersten Schritte gethan), daß in dieser wichtigen Sache geschieht, was unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt möglich ist. Dazu wird die Regierung, wie früher, so auch jetzt, mitwirken.

Bei der hierauf folgenden Discussion theilnehmen sich: Hofrath Schmidt, Staatsminister Freiherr von Rüd t, Graf von Kageneck, und der Berichterstatter, ohne daß ein bestimmter Antrag gestellt wird.

Nach dem Schlusse der Discussion tritt bei der Abstimmung

mung die Kammer mit 15 gegen 3 Stimmen dem Antrag der Commission bei.

Der Tagesordnung gemäß wird sodann die Discussion des Berichts des Fabrikhabers Lauer eröffnet über den Gesetzesentwurf, das Budget der Badanstalten für 1856 und 1857 betreffend.

Da kein Antrag gestellt wird, so erhält derjenige der Commission auf Genehmigung dieses Budgets die Zustimmung der Kammer.

Nach der Tagesordnung wird die Discussion des Berichts des Generalmajors von Porbeck über das Budget des großherzoglichen Kriegsministeriums für 1856 und 1857 eröffnet.

Da im Allgemeinen kein Antrag gestellt wird, so geht das Präsidium zur Verlesung der einzelnen Rubriken über.

Zu Titel XV. des laufenden Dienstes, Gottesdienst und Garnisonsschulen betreffend,

drückt Prälat Ullmann der Regierung seinen Dank für die in dieser Beziehung entwickelte Thätigkeit, sowie seinen Wunsch aus, daß dieselbe in der eingeschlagenen Richtung, soweit die Mittel es gestatten, fortfahren möge.

Generalmajor Ludwig erklärt: Von Seiten der Regierung wird in dieser Beziehung gerne Alles geschehen, was sich rechtfertigen läßt, und hat dieselbe Alles berücksichtigt, was an sie gelangt ist; auch ist sie bereit, weitere Mittel für diesen Zweck zu beantragen, wenn es sich als nothwendig herausstellt.

Zu Tit. XVIII. Etappengelder,

drückt Graf von Kageneck den Wunsch aus, es möchte der durch die königlich preussischen Truppen auf dem Durchmarsch zwischen Freiburg und der hohenzollern'schen Grenze entstehenden Belastung des ärmeren Quartiergebers entweder durch eine Aufbesserung des Etappengeldes, oder durch die Abstellung des Durchmarsches abgeholfen werden, indem derselbe bei Benützung der Eisenbahn durch Württemberg bedeutend abgefürzt würde.

Freiherr von Stözingen unterstützt diesen Wunsch.

Generalmajor Ludwig erklärt: Zur Zeit sind noch keine Klagen in dieser Beziehung zur Kenntniß der Kriegsverwaltung gelangt. Die tägliche Etappenentschädigung beträgt für den Mann 15 fr. und zwar sowohl für in- als ausländische Truppen. Dies ist allerdings in den jetzigen theuern Zeiten nicht viel, und wenn die daraus entstehenden

Belastungen zu beseitigen sind, so ist es wünschenswerth, daß es geschehe. Da dieser Gegenstand jedoch noch nicht genau geprüft ist, so kann eine bindende Zusage noch nicht abgegeben werden.

Da weiter keine Bemerkung erfolgt, so wird der Schlußantrag der Commission in Bezug auf die Genehmigung dieses Budgets angenommen.

Das Präsidium eröffnet die Discussion über die von der großherzoglichen Regierung nachträglich den Ständen zur Berathung und Zustimmung vorgelegten zwei Vorschläge, und zwar:

1) Die sich an Tit. III. „Armeecorps“ ergebenden Ersparnisse, ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes an Brod, Fourage und Menagezulagen, dürfen zu Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuerwaffen verwendet werden.

Der Commissionsantrag geht dahin, diesem Vorschlage in der Fassung der zweiten Kammer die Zustimmung mit dem Zusage zu ertheilen, „daß bei drohender Gestaltung der politischen Verhältnisse diese Ersparnisse zur nothwendigsten Vermehrung der schon vorhandenen gezogenen Feuergewehre ebenfalls verwendet werden können.“

Generalmajor Ludwig erklärt: Die Regierung wird unter den jetzigen Verhältnissen nicht wohl in die Lage kommen, von diesem Zusage Gebrauch zu machen; sie kann die Bemerkung der Commission jedoch nur mit voller Begrüßung entgegennehmen, indem sie vor einiger Zeit wohl hätte veranlaßt werden können, die vorhandenen Gewehre in gezogene umwandeln zu lassen, da die neuere Kriegsführung diese Waffen in ausgedehntem Maße anwendet.

Der eigentliche Antrag ging übrigens nur auf allmähliche Anschaffung neuer Handfeuerwaffen mit gezogenen Läufen kleineren Kalibers aus den zu erzielenden Ersparnissen.

Hofdomänenintendant von Kettner ist mit dem Commissionsantrage zwar einverstanden, warnt jedoch vor einer zu großen Ausdehnung dieser Anschaffungen, indem die neuere Einrichtung des Ladens der Gewehre von hinten bedeutend e Veränderungen wieder nothwendig machen könnte.

Generalmajor Ludwig erklärt: Es wird zunächst noch nicht beabsichtigt, auf diese Einrichtung einzugehen, da dieses System der Gewehre noch nicht die Gestaltung angenommen hat, um mit Beruhigung einen hohen Aufwand dafür rechtfertigen zu können. Dieselbe Ansicht waltet bei dem könig-

lich württembergischen und großherzoglich hessischen Kriegsministerium vor, und es ist in Aussicht gestellt, daß eine vollkommene Uebereinstimmung erreicht, und dadurch der große Vortheil für das achte Armee-corps gewonnen wird, Waffen von Einem Kaliber zu erhalten, so daß dasselbe nur Eine Kugel führt.

Der Commissionsantrag wird hierauf bei der Abstimmung zum Beschluß der Kammer einstimmig erhoben.

Der zweite Vorschlag der Regierung lautet folgendermaßen:

2) Die für Remontirung der Dragonerregimenter und des Artillerieregiments (Tit. III. 3b. und 4) geforderten Summen sind künftig als Durchschnittsfond zu behandeln, und sollen hieraus zugleich die Mittel zur Gründung und Erhaltung eines Remontehofes geschöpft werden.

Generalmajor Hilpert stellt die Anfrage, ob die Offiziere auch Pferde aus den Remontehöfen beziehen können, zu welchen Preisen und bis zu welchem Alter?

Generalmajor Ludwig: Auf diese Frage eine bestimmte Antwort zu ertheilen, bin ich noch nicht in der Lage. Die Kriegsverwaltung hat ein volles Interesse, daß die Offiziere gut und zu annehmbaren Preisen beritten gemacht werden. Es wird sich nach 2—3 Jahren zeigen, daß auch ohne Belästigung der Staatskasse die Offiziere Remontepferde nehmen können. Von Seiten der Kriegsverwaltung steht hier durchaus nichts im Wege, sondern sie wird es begünstigen, soweit es möglich ist.

Dieser zweite Vorschlag wird hierauf in der von der Commission beantragten Fassung ebenfalls einstimmig genehmigt und hiermit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.

Adolf Schmidt.

## Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. März 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Forstmeisters von Rotberg.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, und Herr Ministerialrath Bär.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium zeigt, nach Eröffnung der Sitzung, folgende Mittheilungen der zweiten Kammer an:

1) den Gesetzesentwurf über die Modification der eigent-

lichen Lehen betreffend, nach welcher sie demselben in der Fassung der ersten Kammer beigetreten ist,

Beil. Nr. 93 (ungedruckt);

- 2) den Gesetzesentwurf über den Ansaß von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten betreffend,  
Beil. Nr. 94;
- 3) den Gesetzesentwurf über die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechts- sachen betreffend,  
Beil. Nr. 95;
- 4) das Budget des großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857, Tit. I. Cameraldomänenverwaltung, Tit. II. Forstdomänenverwaltung, Tit. III. Berg- und Hüttenverwaltung betreffend,  
Beil. Nr. 96;
- 5) das Budget desselben Ministeriums, Tit. VII. Münz- verwaltung, Tit. VIII. Allgemeine Rassenverwaltung, Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand betreffend,  
Beil. Nr. 97;
- 6) das Budget des großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1856 und 1857, Tit. XV.—XIX. betreffend,  
Beil. Nr. 98.

Der Gegenstand unter Nr. 2 wird an die bereits bestehende Commission, der unter Nr. 3 an eine Vorberathung, dieje- nigen unter Nr. 4, 5, 6 werden an die Budgetcommission verwiesen.

Folgende Commissionsberichte werden zum Druck ange- zeigt:

- 1) Von Staatsrath von Rüd t über den Gesetzesent- wurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechts- sachen und gerichtlichen Strafsachen betreffend,  
Beil. Nr. 99;
- 2) von Freiherrn von Gemmingen über das Budget des großherzoglichen Justizministeriums für die Jahre 1856 und 1857,  
Beil. Nr. 100;
- 3) von Oberforstrath von Gemmingen über das Bud- get des großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857: Eigentlicher Staatsaufwand,  
Beil. Nr. 101;
- 4) von Fabrikhaber Lauer über das Budget des groß- herzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857, Tit. VI. Zollverwaltung betreffend,  
Beil. Nr. 102;
- 5) von Freiherrn von Göler über das Budget des

großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857, und zwar die Titel I, II, III., V., VII. und VIII.,  
Beil. Nr. 103;

- 6) von Regierungsdirector Fromherz über den Ge- setzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestim- mungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Tit. III. Cap. 5 und des Tit. V. des Gesetzes vom 31. De- zember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermö- gens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebe- dürfnisse betreffend,  
Beil. Nr. 104.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Commissions- berichts, erstattet von Hofrath Schmidt über den Gesetzes- entwurf, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betreffend.

Geheimerrath Stabel übergibt das Präsidium dem zweiten Vicepräsidenten Staatsrath von Rüd t, welcher die Discussion über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen sofort eröffnet.

Geheimerrath Stabel stellt die Anfrage an die Regierungs- commission, ob nicht zu befürchten sei, daß die Art. 6 und 7 des mit Frankreich bestehenden Staatsvertrags Schwierig- keiten für den Vollzug dieses Gesetzes bereiten könnten, in- dem der letztere das Eigenthum der Anschwemmungen den Ufernachbarn garantire, und der erstere die Bestimmung ent- halte: „Privatbesitzungen allein dürfen von der Banngrenze durchschnitten werden.“

Der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Staatsrath Freiherr von Wechmar, und der weitere Re- gierungscommissär, Ministerialrath Bär erklären sich hie- rauf dahin, daß man in Bezug auf die Ufereigenthümer um so leichter ein Uebereinkommen treffen zu können glaube, als die französischen Besizer ihre diesseitigen Ländereien abzu- geben geneigt seien, und daß die Bestimmung des Art. 6 über die Banngrenzen auch keine bedeutende Schwierigkeiten bereiten werde, da dieselbe theils mehr einen vorübergehen- den Zweck gehabt habe, theils in andern Fällen auch nicht aufrecht erhalten worden sei.

Graf von Kageneck stellt die Anfrage, ob die franzö- sische Regierung eine ähnliche Maßregel auf ihrer Seite durchzuführen gedenke?

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Der Regierung würde dies nicht unerwünscht sein; allein die französische Regierung ist bei den Verhältnissen ihres Landes nicht in der Lage, dieses zu thun.

Nachdem bei einer längeren Discussion kein Antrag gestellt worden war, wird zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergegangen.

Der Eingang des Gesetzes, sowie §. 1 werden ohne Bemerkung dem Commissionsvorschlag gemäß genehmigt.

Zu

Art. 2

bemerkt Hofdomänenintendant von Kettner, daß der Begriff von Vorland auf das hinter den Dämmen liegende Gelände hier ausgedehnt werde, was zu der Besorgniß Veranlassung gebe, die Flußbaubehörden könnten ihre Befugniß zum Nachtheil der schon bestehenden Anlagen geltend machen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erwiedert hierauf: Die Flußbaubehörden werden nur da, wo es nothwendig ist, den Boden in Anspruch nehmen, um den nöthigen Raum zur Anlage eines zweiten Damms zu gewinnen. Die Techniker müssen aber jedenfalls hierin die Entscheidung geben.

Dieser Artikel wird hierauf dem Commissionsantrage gemäß unverändert angenommen.

Zu

Art. 3

drückt Graf von Kageneck den Wunsch aus, daß, wenn durch dieses Gesetz die Jagd auf dem erworbenen Eigenthum von dem Staat in Anspruch genommen werden sollte, die Gemeinden möglichst vor Schaden gewahrt werden möchten, indem die anstoßenden Gemeindefogden an Werth bedeutend verlieren würden.

Eine gleiche Rücksicht sei für die Fischerei zu wünschen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß an den bestehenden Bestimmungen über das Fischerei- und Jagdrecht nichts geändert werde.

Die Kammer beschließt die Annahme dieses Artikels mit der von der Commission vorgeschlagenen Aenderung des Wortes „gehörige“ in der ersten Zeile in „erforderliche“.

Zu

Art. 4

bemerkt Staatsrath Freiherr von Wechmar, daß die Regierung die Beibehaltung dieses Artikels, nachdem die zweite Kammer die von derselben vorgeschlagene Flußbauervitut verworfen habe, nicht mehr für nöthig halte, sondern den Strich desselben wünschen müsse, sofern daraus eine Abtretung der Ansprüche der Regierung an die Gemeinden gefolgert werden könnte.

Nach Beendigung der Discussion, bei welcher das Eigenthum der Regierung auf die von dem Rheine zeitweise bedeckten Verlandungen, auf welchen sich noch keine Vegetation befindet, von keiner Seite bestritten wurde, erklärt Staatsrath Freiherr von Wechmar, daß nach der durch die Discussion hergestellten Interpretation kein Mißverständnis mehr zu beforgen sei.

Dieser Artikel, sowie Art. 5 werden hierauf dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

Das ganze Gesetz wird sodann durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und mit den beschlossenen Modificationen einstimmig genehmigt und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

N. Freiherr von Stöckingen.

Adolf Schmidt.

## Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. März 1856.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Freiherrn von Stogingen und des Herrn Generalmajors von Yorbeck.

### Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Geheimere Referendar Prestinari und Herr Ministerialrath Ammann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Von dem Präsidium werden, nach Eröffnung der Sitzung, folgende Mittheilungen der zweiten Kammer angezeigt, betreffend

- 1) die Berichtigung eines Schreibversehens in der Mittheilung vom 25. vorigen Monats, über den Ansat von Sporteln und den Gebrauch von Stempelpapier bei den Militärgerichten,  
Beil. Nr. 105;
- 2) den in abgeänderter Fassung angenommenen Entwurf eines Gesetzes zum Vollzug des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit betr.,  
Beil. Nr. 106;
- 3) den mit Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf über einige Aenderungen des Strafgesetzbuches,  
Beil. Nr. 107.

Diese Gegenstände werden an die betreffenden Commissionen verwiesen.

Das Secretariat erstattet sofort die Anzeige von der in der letzten Vorberatung vorgenommenen Commissionswahl für den Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die

Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsachen betreffend, bestehend aus:

- Graf von Kagened,
- Freiherr von Stogingen,
- Forstmeister von Rotberg.

Nachstehende Commissionsberichte werden hierauf zum Druck angezeigt:

- a) von Staatsrath von Rüdert über den Gesetzesentwurf, den Ansat von Sporteln und den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Militärgerichten betreffend,  
Beil. Nr. 108;
- b) von Regierungsdirector Fromherz über das Budget des großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1856 und 1857,  
Beil. Nr. 109;
- c) von Staatsrath von Stengel über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen des Gesetzesentwurfs zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit betr.,  
Beil. Nr. 110;

- d) von demselben über die von der zweiten Kammer beschlossene Fassung des Gesetzesentwurfs, einige Änderungen des Strafgesetzbuchs betreffend,  
Beil. Nr. 111.

Die Tagesordnung führt zur Discussion folgender Berichte der Budgetcommission über das Budget des großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857:

- a) des Freiherrn von Göler über Tit. I., II., III., V., VII. und VIII.

Tit. I. Cameraldomänenverwaltung.

Freiherr von Rüd t stellt den Antrag, die Kammer möge einen Wunsch zu Protokoll darüber niederlegen, „daß die Brauerei Rothhaus wo möglich veräußert werde.“

Freiherr von Gemmingen und Staatsrath von Rüd t unterstützen diesen Antrag.

Derselbe wird angenommen und Tit. I. dem Commissionsantrag gemäß genehmigt.

Tit. II. Forstdomänenverwaltung.

Hofdomänenintendant von Kettner äußert sich dahin, daß ihm eine stärkere Nutzung der Waldungen als die beabsichtigte gerechtfertigt erscheine; worauf der Regierungskommissär Geheimer Referendär Prestinari erklärt: Nach den von der Regierung angestellten Erhebungen sei es nicht möglich, ohne Schaden mehr Holz zu schlagen.

Nach Beendigung der Discussion dieses Titels wird der Commissionsantrag auf Genehmigung der Einnahmen und Ausgaben desselben zum Beschluß der Kammer erhoben.

Tit. III., Berg- und Hüttenverwaltung, und Tit. V., Salinenverwaltung, werden nach dem Commissionsantrage ohne Bemerkung genehmigt.

In Bezug auf Tit. VII., Münzverwaltung, und Tit. VIII., Allgemeine Kassenverwaltung, wird gleichfalls kein Antrag gestellt, worauf dieselben die Genehmigung der Kammer erhalten.

Das Präsidium eröffnet die Discussion des Berichts

- b) des Fabrikhabers Lauer über Tit. VI., Zollverwaltung.

Der Commissionsantrag auf Genehmigung dieses Titels wird ohne Bemerkung angenommen.

Hierauf folgt die Discussion des Berichts

- c) des Oberforstraths von Gemmingen über den eigentlichen Staatsaufwand.

Zu Tit. VII., Beförderung der Dampfschiffahrt auf dem

Bodensee, stellt Regierungsdirector Fromherz folgenden Antrag:

„Die hohe Kammer möge den Wunsch zu Protokoll niederlegen, daß die Regierung die noch zur Zeit in Privathänden befindlichen Actien der Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Bodensee an sich ziehen und sofort die unmittelbare Verbindung der badischen Dampfschiffahrt auf dem Bodensee mit den großherzoglichen Verkehrsanstalten bewirken möge.“

Graf von Langenstein unterstützt diesen Antrag.

Geheimer Referendär Prestinari erklärt, daß der Domanalgrundstock schon die Hälfte dieser Actien besitze, und nach den Bestimmungen über das Stimmrecht demgemäß bereits souverän über die badische Bodensee-Dampfschiffahrtsgesellschaft verfüge. Wenn Uebelstände vorhanden seien, so möge man solche der Regierung zur geeigneten Abhilfe anzeigen.

Fabrikhaber Lauer beantragt, diesen Gegenstand zur Begutachtung an die Budgetcommission zu verweisen.

Freiherr von Rüd t unterstützt diesen Antrag.

Die Kammer beschließt hierauf die Verweisung des von Regierungsdirector Fromherz gestellten Antrags an die Budgetcommission.

Im Uebrigen werden Tit. VII., sowie sämtliche vorhergehende Titel dem Commissionsantrag gemäß genehmigt.

Derselbe Beschluß wird in Bezug auf Tit. VIII. und IX. gefaßt.

Bei dem in das außerordentliche Budget verwiesenen Tit. XI, Zehntsection, stellt Regierungsdirector Fromherz die Anfrage, ob man nicht vielleicht fest, wo die Ablösungsgeschäfte schon so weit vorgerückt seien, diese Stelle als ein selbstständiges Collegium eingehen lassen und solche mit der großherzoglichen Hofdomänenkammer vereinigen könnte?

Geheimer Referendär Prestinari erklärt, daß die Regierung diese Frage schon seit Jahren in Erwägung gezogen habe, daß man aber jederzeit gefunden habe, die zu erzielende Ersparniß sei nur gering. Uebrigens werde man dennoch wahrscheinlich in etwa zwei Jahren zur Auflösung der Zehntsection schreiten, und den Rest der Geschäfte der Hofdomänenkammer zuweisen.

Nachdem zu diesem und dem folgenden Tit. XII., Katastervermessung, nichts weiter erinnert worden war, genehmigt die Kammer den folgenden Tit. XIII., Verschiedene und

zufällige Ausgaben, und nimmt sodann dieses Budget im Ganzen dem Commissionsantrag gemäß an.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Freiherrn von Gemmingen über das Budget des großherzoglichen Justizministeriums für 1856 und 1857.

Der Berichterstatter bemerkt, daß in dem Tit. III. B., Hofgerichte, ein Ausdruck zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte, indem es dort heiße: „bei der Einführung der neuen Gerichtsverfassung &c.“ Es sei nämlich darunter zu verstehen die Einführung der neuen Proceßordnung und der Schwurgerichte.

Bei Tit. V., Strafanstalten, erklärt Staatsrath Freiherr von Wechmar, daß er die Hoffnung der Budgetcommission in Beziehung auf die Abnahme der Bevölkerung in den Strafanstalten insoweit bestätigen könne, daß wenigstens die männliche Bevölkerung sich reichlich vermindere.

Sämmtliche Titel dieses Budgets werden hierauf dem Commissionsantrage gemäß einhellig genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet das Präsidium die Discussion des Berichts des Staatsraths von Rüdert über den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtsfachen und gerichtlichen Strassachen betreffend.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Es ist eine Vorfrage für die Discussion, ob dieses Gesetz als ein Finanzgesetz zu betrachten sei, oder nicht. Ich stimme mit der Ansicht der verehrlichen Commission insofern überein, daß es jedenfalls ein Gesetz gemischter Natur ist, in welchem Bestimmungen enthalten sind, auf die der §. 60 der Verfassungsurkunde keine Anwendung findet. Da nun eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern über diesen Gegenstand besteht, und die hier vorgeschlagenen Aenderungen nur einige untergeordnete Punkte betreffen, so würde durch die ohne Veränderung abgegebene Zustimmung der hohen Kammer zu diesem Gesetz die Frage am einfachsten beseitigt sein.

Nach einer längeren Discussion über diesen Gegenstand, bei welcher sich Freiherr von Rüdert, Staatsrath von Rüdert und Staatsrath von Stengel betheiligen, beschließt die Kammer einstimmig, das vorliegende Gesetz nicht als Finanzgesetz zu betrachten, worauf zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergegangen wird.

Die §§. 1—4 (einschließlich) werden ohne Bemerkung den Commissionsanträgen gemäß genehmigt.

## §. 5.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Der Regierungsentwurf war in der Art abgefaßt, wie er von den Gerichtshöfen ausgegangen ist; ich habe jedoch auch kein Bedenken, wenn man den Commissionsantrag annimmt.

Staatsrath von Stengel schließt sich dem Commissionsantrag an, beantragt jedoch, noch hinter dem Wort „Privatanklagesachen“ hinzuzusetzen: „insoweit die Strafproceßordnung nichts Anderes verordnet.“

Hofrath Zöpfl unterstützt diesen Antrag, desgleichen Staatsrath von Rüdert, worauf derselbe genehmigt und sodann dieser Paragraph dem Commissionsantrage gemäß mit dem beantragten Zusatz angenommen wird.

§. 6 wird unverändert genehmigt, §. 6a dem Commissionsantrage gemäß gestrichen, und die §§. 7—11 (einschließlich) werden unverändert angenommen.

## §. 12.

Freiherr von Göler stellt den Antrag, daß Erinnerungs- und Beförderungsgesuche, insofern sie auf das langsame Verfahren der Beamten gegründet sind, in den §. 16 verwiesen werden, wo kein Stempelpapier nöthig ist.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt hierauf: Die Untersuchung darüber, an wem die Schuld liegt, wird viel Mühe und Kosten verursachen, die mit dem geringen Betrag für den Stempel nicht im Verhältniß stehen. Liegt die Schuld in der Nachlässigkeit eines Beamten, so kann man eine Schadensersatzklage gegen ihn erheben. Sehr häufig liegt aber die Schuld an der Gegenpartei.

Legationsrath von Türckheim unterstützt den Antrag des Freiherrn von Göler.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt und der §. 12, sowie auch §. 13 dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen, desgleichen §. 14.

§. 15 bleibt, in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer, gestrichen.

## §. 16.

Regierungsdirector Fromherz beantragt, bei Ziff. 5 statt „abzugebenden Erklärungen“ zu setzen „bezeichneten Erklärungen“.

Staatsrath von Stengel unterstützt diesen Antrag.

Derselbe wird genehmigt, und dieser Paragraph sodann dem Commissionsantrag gemäß mit dieser Aenderung angenommen.

## §. 16 a.

Staatsrath von Rüd t berichtet Namens der Commission diesen Paragraphen dahin, daß sie beantragt, Ziff. 1 „zu den Akten der Vollstreckungsbeamten“ zu streichen, weil dies in §. 16 b enthalten sei.

Dieser Paragraph wird sodann dem Commissionsantrag gemäß genehmigt.

## §. 16 b.

Staatsrath von Rüd t bemerkt, daß die Commission der Kammer anheim gibt, die Allegation der Verordnung vom 21. November 1851 zu streichen.

Die Kammer genehmigt den Strich dieser Allegation, und erfolgt im Uebrigen die Annahme dieses Paragraphen dem Commissionsantrag entsprechend, sowie auch der folgenden §§. 17—23.

## §. 24.

Staatsrath Freiherr von Wech mar erklärt, daß die Regierung die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung auf den Antrag der Gerichtshöfe aufgenommen habe, indem man ein Privilegium für die Handelsleute in dieser Beziehung nicht für begründet erachtet habe.

Staatsrath von Stengel erwiedert hierauf, daß kein Grund vorliege, von dem Landrechte hier abzugehen.

Die Kammer beschließt sofort, dem Commissionsantrag gemäß, den Strich des letzten Satzes dieses Paragraphen.

§§. 25—48 werden dem Antrag der Commission gemäß gleichfalls genehmigt.

## §. 49.

Ministerialrath Ammann bemerkt, daß in Ziff. 3 „oder“ statt „und“ zu setzen sein werde.

Die Kammer nimmt mit dieser Modification den Paragraphen an, in Uebereinstimmung mit dem Commissionsantrag, sowie auch die Paragraphen 50—53.

## §. 54.

Staatsrath von Rüd t bemerkt, daß es hier statt „nächst dem“ heißen muß „nebst dem“.

Hofmeister von Rotberg stellt die Anfrage, die er aus Versehen nicht bei §. 49 berührt habe, ob das in Freiburg bestehende adelige Damenstift, als eine Wohlthätigkeitsanstalt, nicht von Sporteln befreit sein sollte?

Staatsrath Freiherr von Wech mar erklärt: Solche Stiftungen sind nicht immer reine Wohlthätigkeitsanstalten; glaubt ein solches Institut, daß es nichts schuldig sei, so soll es sich an die höhere Behörde wenden.

Der §. 54 wird hierauf nach dem Commissionsantrage mit der von dem Berichterstatter berührten Verbesserung angenommen.

Die §§. 55—58 (einschließlich) werden ohne Bemerkung dem Commissionsantrag gemäß genehmigt.

## §. 59.

Freiherr von Rüd t bemerkt, der Unterschied zwischen dem Entwurf der Regierung und dem Beschluß der zweiten Kammer sei so unbedeutend, daß eine Aenderung nicht nöthig erscheine.

Hofrath Schmidt beantragt, diesen Paragraphen ohne den Zusatz der Commission zu belassen.

Hofrath Zöpfl unterstützt diesen Antrag.

Die Kammer beschließt hierauf, den §. 59 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

Die übrigen §§. 60—80 (einschließlich) werden ohne Erinnerung dem Commissionsantrag gemäß unverändert genehmigt.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit den bereits beschlossenen Modificationen einstimmig angenommen und sofort die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der zweite Secretär:

Adolf Schmidt.

## Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. März 1856.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden und Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden.

### Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generalmajor Ludwig, Herr Ministerialdirector Weizel, Herr Generalauditor Geheimerrath Brauer, Herr Geheimereferendär Fröhlich, Herr Ministerialrath Bär und Herr Ministerialrath Ammann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium zeigt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer an:

- 1) Den in abgeänderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels betr.  
Beil. Nr. 112.
- 2) Das Budget des großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857, Tit. IV., Steuerverwaltung, betreffend.  
Beil. Nr. 113.

Der Gegenstand unter 1 wird an eine Vorberathung, und der unter 2 an die Budgetcommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Staatsraths von Rüdert über den Gesetzesentwurf, den Anschlag von Sporteln und den Gebrauch von Stempelpapier bei den Militärgerichten betreffend.

Nachdem weder bei der Discussion im Allgemeinen noch im Einzelnen ein Antrag gestellt worden war, erhält der Commissionsantrag auf Zustimmung zu diesem Gesetzesentwurf in der Fassung der zweiten Kammer bei der namentlichen Abstimmung die einstimmige Genehmigung der Kammer.

Verhandlungen der ersten Kammer 1855/56. Protokollheft.

Der Tagesordnung gemäß wird die Discussion des Berichts des Staatsraths von Stengel eröffnet über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen des Gesetzesentwurfs zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit betreffend.

Es wird weder im Allgemeinen noch im Einzelnen eine Bemerkung gemacht, worauf der Antrag der Commission: „die hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurf mit den von der andern Kammer beschlossenen Abänderungen, jedoch mit Hinweglassung des Zusatzes im §. 3, die Zustimmung ertheilen,“ bei der Abstimmung durch Namensaufruf angenommen wird.

Das Präsidium eröffnet hierauf die Discussion des weitern Berichts des Staatsraths von Stengel über die von der zweiten Kammer beschlossene Fassung des Gesetzesentwurfs, einige Aenderungen des Strafgesetzbuchs betreffend.

Der Commissionsantrag auf Annahme dieses Gesetzesentwurfs in der Fassung der zweiten Kammer wird sodann bei der namentlichen Abstimmung genehmigt.

Nach der Tagesordnung erfolgt die Eröffnung der Discussion des Berichts des Regierungsdirectors Fromherz

über das ordentliche Budget des großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1856 und 1857.

Zu Tit. III. des eigentlichen Staatsaufwands (katholischer Oberkirchenrath) drückt Freiherr von Stogingen den Wunsch aus, daß diese Position aus dem Budget verschwinden möchte.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß die Erfüllung dieses Wunsches auf das Budget nicht den geringsten Einfluß üben würde, indem die betreffenden Geschäfte immer besorgt werden müßten.

Bei

#### Tit. VI. (Kreisregierungen)

äußert Freiherr von Gemmingen den Wunsch, daß an die Stelle der Kreisregierungen selbstständige Kreisvorstände treten, und alle Geschäfte, welche einer collegialen Behandlung bedürften, dem Ministerium des Innern überwiesen werden möchten, indem dadurch außer andern Vortheilen auch eine bedeutende Ersparniß im Budget erzielt werden könnte.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Diese Frage, welche sehr tief in die Organisation eingreife, sei bekanntlich im Jahr 1848 der Durchführung nahe gekommen; allein man habe noch immer die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß dieselbe eine wirkliche Verbesserung sei. In den meisten Fällen sei schon jetzt die Entscheidung dem Vorstand anheim gegeben, indem eigentlich nur bei Recursachen mit Majorität entschieden werde. Die Regierung werde übrigens den Gegenstand ferner in Erwägung ziehen.

Bei

#### Tit. VII. (Bezirksjustiz und Polizei)

wünscht Freiherr von Stogingen, es möchten die ständes- und grundherrlichen Beamten von den Gemeindevestitionen zur Anwohnung benachrichtigt werden, da diese Beamten am meisten in der Lage sein werden, genügende Auskunft zu ertheilen.

Der Berichterstatter bemerkt: Es kann nur auf einem Versehen beruhen, wenn die bezeichneten Beamten nicht zugezogen werden, indem die Zuziehung aller derjenigen Personen, welche geeignete Auskunft über die Verhältnisse ertheilen können, in der Instruction eingeschärft ist.

Staatsrath von Rüdert hält die Beseitigung der Amtschirurgen für sehr nachtheilig, und wünscht deren Beibehal-

tung namentlich in den Landbezirken, wo praktische Aerzte sich weniger niederließen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß es durchaus nicht die Absicht der Regierung sei, alle Amtschirurgate aufzuheben, daß dies aber in kleineren Bezirken angemessen erscheine, wo der Amtssphyssikus kaum sein Auskommen finde.

Graf von Kageneck wünscht die Besserstellung der Thierärzte, beziehungsweise die Anstellung derselben in den einzelnen Amtsbezirken zur Unterstützung der Beamten bei deren Thätigkeit in Bezug auf die Viehzucht, namentlich bei Ueberwachung der Faselviehhaltung.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Die Budgetposition gibt schon den Beweis, daß die Regierung sich mit diesem Gegenstand beschäftigt hat und noch beschäftigt, indem derselbe nicht unbedeutend gestiegen ist. Man sollte jedoch nicht so weit gehen, eine neue Kategorie von Angestellten mit großen Besoldungen zu schaffen, welche das Budget belästigen.

Freiherr von Rüdert schließt sich dem Wunsche an, daß der Staat die Leitung dieser Angelegenheit selbst in die Hand nehmen, und eine Anzahl von Thierärzten in geeigneter Weise unterstützen möchte.

Ministerialrath Bär erklärt, daß die Regierung allen von den Gemeinden gestellten Anforderungen Rechnung getragen habe, daß aber eine Erhöhung des betreffenden Budgetsages unter den jetzigen Verhältnissen nicht rathlich erscheine.

Zu

#### Tit. IX. (Unterrichtswesen)

gibt Ministerialrath Bär in Bezug auf die im Commissionsberichte niedergelegte Bemerkung über die kostspielige Verwaltung des Blindeninstituts die Erklärung ab, daß dies hauptsächlich in der Unfähigkeit der Blinden zur Leistung häuslicher Dienste, sowie in der verhältnißmäßig kostspieligern Verpflegung einer geringeren Zahl von Pflöglingen seinen Grund habe.

Prälat Ulmann drückt nach einer längeren Ausführung über die Besserstellung der Volksschullehrer den Wunsch aus, daß von Seiten des Staats auf dem Wege einer, nach Möglichkeit fortschreitenden Verbesserung des Einkommens des Schullehrerstandes weiter gegangen werden möchte, und daß auch die Gemeinden zu einer entsprechenden Erhöhung des Schulgeldes veranlaßt werden möchten.

Graf von Kageneck wünscht wesentliche Modificationen in dem Schulplan der Gelehrtenschulen, namentlich eine größere Berücksichtigung der lebenden Sprachen.

In Bezug auf die Volksschulen hält er für nothwendig, daß die Volkslehrer wieder dem Volke näher gebracht, und mit Grundstücken dotirt werden. Für den katholischen Theil der Bevölkerung scheint ihm in der Einführung der Schulbrüder und Schulschwestern ein weiteres Mittel geboten zu sein, den bestehenden Uebelständen abzuhelfen.

Staatsrath von Rüdtschließt sich dem so eben über die Vermehrung des Unterrichts in den lebenden Sprachen ausgesprochenen Wunsche an.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Die Regierung glaubt in Bezug auf die Volksschullehrer das rechte Maß in den Besoldungen einzuhalten, und es sind jetzt keine Mittel vorhanden, weitere Ausgaben in dieser Beziehung zu machen. In Betreff der Heranbildung der Lehrer wünscht die Regierung auch, daß sie theilweise bei einzelnen tüchtigen Schullehrern geschehe; allein diese ist oft theurer, als in den Seminarien.

Bei den Gelehrtenschulen ist der Unterricht in den lebenden Sprachen allerdings zu begünstigen; allein man darf nicht vergessen, daß die klassische Bildung als Hauptgrundlage nicht zu vernachlässigen ist.

Zu

#### Tit. XII. (Landwirthschaft)

drückt Forstmeister von Rotberg der Regierung seinen Dank für ihre rege und erfolgreiche Thätigkeit auf diesem Gebiete aus.

Zu

#### Tit. XIV. (Milde Fonds und Armenanstalten)

wünscht Prälat Ullmann, indem er an eine frühere Petition des Freiherrn von Wessenberg erinnert, daß durch größere Verwendungen Seitens der Regierung auf die Rettungsanstalten auch die Privatwohlthätigkeit gesteigert werden möchte.

Regierungsdirector Fromherz unterstützt diesen Wunsch.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Der Regierung kann es nur erfreulich sein, zu vernehmen, daß sie

nicht Geld genug ausgegeben habe; allein sie glaubt auch in diesem Punkte das rechte Maß einzuhalten.

Der Commissionsantrag auf Bewilligung des gesammten Aufwandes dieses Budgets erhält hierauf die Genehmigung der Kammer.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Regierungsdirectors Fromherz über den Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Tit. III., Kapitel 5, und des Tit. V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Befreiung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Nachdem Freiherr von Gemmingen, Fabrikhaber Lauer und Hofrath Schmidt ihre Ansicht über das Gesetz im Allgemeinen ausgesprochen hatten, erklärt Staatsrath Freiherr von Wechmar: Der Haupttheil dieser Vorlage ist auf die allgemeinen Zustände des Landes gerichtet, um der Verarmung entgegen zu treten, und den Stand der Befähigten, auf welchen sich der Staat zuletzt allein stützen kann, vor dem Verderben zu bewahren.

Die Ausgleichung der Ansprüche der Berechtigten kommt erst in zweiter Linie in Betracht.

Um die Gemeindeumlagen herabzudrücken, hat die Regierung zur Besteuerung der Bürgernutzungen und der Einführung der Gemeindedienste gegriffen und glaubt dadurch eine sehr wünschenswerthe Erleichterung zu erzielen.

Wenn der Gesetzesentwurf auch nicht nach jeder Seite befriedigend erscheint, so glaubt die Regierung doch durch die Vorlage desselben ihre Pflicht erfüllt zu haben.

Nachdem die Herren Fabrikhaber Lauer, Legationsrath von Türckheim, Hofrath Zöpfel, und Freiherr von Göller noch ihren Standpunkt zu vorliegendem Gesetzesentwurf bezeichnet hatten, wird die allgemeine Discussion geschlossen, und die specielle der nächsten Sitzung vorbehalten, womit die gegenwärtige geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

H. Freiherr von Stozingen.

Adolf Schmidt.

## Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. März 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, und des Herrn Hofdomänenintendanten von Kettner.

Von Seite der Regierungscommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Ministerialdirector Weizel, und Herr Geheimer Referendar Fröhlich.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium macht eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt über den mit einigen Aenderungen angenommenen Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Beil. Nr. 114.

Derselbe wird an die bestehende Commission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion des Berichts des Regierungsdirectors Fromherz über den Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Aug. 1835, Tit. III., Kap. 5, und des Tit. V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

§. 57 wird ohne Bemerkung dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

Zu

§. 58

drückt Freiherr von Gemmingen den Wunsch aus, daß die Auflage auf die Bürgermugungen bis zu dem vollen Genuswerth gemacht werden möchte; sein Antrag gehe demgemäß dahin, den Schluß des Gesetzes, welcher die Fälle der Befreiung von der Auflage enthalte, zu streichen.

Freiherr von Stözingen unterstützt diesen Antrag.

Nach einer kurzen Discussion, bei welcher Staatsrath von Stengel seine Gründe entwickelte, aus welchen er, obgleich principieller Gegner der Schmälerung des Allmüden genusses, doch für vorliegenden Gesetzesentwurf und somit auch für diesen Paragraphen stimme, wird der Antrag des Freiherrn von Gemmingen verworfen und §. 58 dem Commissionsantrage gemäß unverändert nach dem Regierungsentwurf genehmigt.

§. 59.

Regierungsdirector Fromherz: Die Minderheit der Commission hat den Antrag, welchen die Commission der zweiten Kammer gestellt hatte, in der Weise wieder aufgenommen, daß der ganze Freiheit der Bürgermugungen nur dann soll in Anspruch genommen werden können, wenn die Umlagen 6 kr. vom 100 fl. Steuerkapital betragen, und  $\frac{2}{3}$  aller Berechtigten mit Staatsgenehmigung die Auflage bis zu dem vollen Genuswerth erstrecken.

Fabrikhaber Lauer und Hofrath Schmidt unterstützen diesen Antrag.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Der Regierungsentwurf scheint mir den Vorzug vor dem angeführten Minoritätsantrage aus Gründen des Rechts und der

Zweckmäßigkeit zu verdienen. Da die Bürgernutzungen Eigenthum der Gemeinde sind, so hat sie kein Recht, zu Umlagen zu greifen, so lange sie ihre Ausgaben von ihrem Eigenthum bestreiten kann. Die Zweckmäßigkeit verlangt aber, daß dem Besizenden nicht allein die ganze Last aufgebürdet werde, so daß er selbst in Gefahr der Verarmung geräth und die Auflösung der Gemeinde in Folge davon eintritt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Minorität verworfen und dieser Paragraph dem Commissionsantrag gemäß unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen; dasselbe findet bei §. 60 statt; §. 61 wird in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt.

Zu

§. 62

bemerkt Legationsrath von Türkheim, daß in Landgemeinden eine gleiche Besteuerung der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker wie in Stadtgemeinden nicht gerechtfertigt sei, und daß jedenfalls für die staatsbürgerlichen Einwohner die Besteuerung mit  $\frac{1}{3}$  ihres Steuerkapitals hinreiche.

Freiherr von Rüd t stellt die Anfrage, wie es mit der Besteuerung gehalten werde, wenn Einer von mehreren bei einem Gut Betheiligten dasselbe beziehe?

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß dieselbe nach dem Antheil an den Revenüen stattfindet.

Dieser Paragraph wird hierauf dem Commissionsantrage gemäß unverändert nach dem Regierungsentwurf angenommen; §. 62 a wird nach dem Beschluß der zweiten Kammer genehmigt.

§. 63.

Staatsrath von Stengel beantragt, als Staatsbehörde hier das Ministerium des Innern zu bezeichnen; in Frankreich sei ein Gesetz nothwendig, um eine solche Umlage festzusetzen.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Es ist dies lediglich Sache des Vollzugs; man wird daher der Regierung überlassen können, die Behörde festzusetzen.

Freiherr von Gemmingen unterstützt den Antrag des Staatsraths von Stengel.

Nachdem derselbe bei der Abstimmung verworfen worden

war, beantragt Freiherr von Göler, die Entscheidung der Kreisregierung zu übertragen.

Ministerialdirector Weizel erklärt: Man sollte nicht in die Organisationsbefugniß der Regierung eingreifen. Die Bestimmung des Geschäftskreises der Behörden ist Sache der Regierungsgewalt; nur wenn ganz besonders dringende Gründe vorliegen, kann in einem Gesetz die Behörde bezeichnet werden. Es ist selbstverständlich, daß nach dem Inhalte dieses Paragraphen das Bezirksamt nicht auch diese Entscheidung geben kann.

§. 63 wird hierauf dem Commissionsantrag gemäß unverändert genehmigt.

§. 64.

Freiherr von Rüd t: In Ziffer c dieses Paragraphen bleibt ein Zweifel, ob der Betrieb der Landwirthschaft auch als bürgerliches Gewerbe betrachtet wird.

Staatsrath Freiherr von Wechmar: Es geht aus dem Gesetze mit Bestimmtheit hervor, daß die Landwirthschaft nicht als bürgerliches Gewerbe betrachtet wird.

Graf von Kageneck: Es ist hier zu befürchten, daß die Grundherren durch eine Fiction als staatsbürgerliche Einwohner im Orte ihrer Grundherrschaft behandelt werden. Das Ministerium des Innern hat zwar hierüber in scriptis Belehrungen ergehen lassen; allein ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, es möchte dafür gesorgt werden, daß denselben auch Folge gegeben wird.

Staatsrath Freiherr von Wechmar: Man wird der Regierung anheim geben können, hierin das Nöthige zu thun.

§. 64 wird hierauf, sowie die folgenden bis 69 einschließ- lich, dem Commissionsantrag gemäß nach dem Regierungsentwurf unverändert genehmigt.

§. 70 wird gleichfalls nach dem Commissionsantrag, dem Beschluß der zweiten Kammer entsprechend, angenommen, desgleichen §. 71 und 72 in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf und der zweiten Kammer.

§. 73.

Freiherr von Gemmingen beantragt, die Worte „eine eingerichtete Landwirthschaft“ u. zu streichen.

Freiherr von Rüd t und Freiherr von Göler unterstützen diesen Antrag.

Staatsrath von Stengel stellt den Antrag, statt „den

staatsbürgerlichen Einwohnern nach §. 64" zu setzen: „den Gemeindebürgern“.

Nachdem dieser Antrag von verschiedenen Seiten unterstützt worden war, wird derselbe, sowie derjenige des Freiherrn von Gemmingen verworfen und dieser Paragraph dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

Zu §. 74 drückt Graf von Kageneck den Wunsch aus, daß bei der Besteuerung auf die, häufig auf den grundherrlichen Besitzungen befindlichen, größeren, dem Besitzer keinen Ertrag abwerfenden Gebäulichkeiten billige Rücksicht genommen werden möchte.

Dieser Paragraph wird hierauf, sowie die folgenden §§. 75, 76, 77 und 78 dem Commissionsantrag gemäß in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf und der zweiten Kammer angenommen.

In Bezug auf §. 79 beantragt Freiherr von Göler, den Commissionsantrag der zweiten Kammer wieder herzustellen.

Freiherr von Rüdert unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß der von der zweiten Kammer gemachte Vorschlag als ein annehmbares Vergleichsmittel erscheint.

Nach Beendigung der Discussion über diesen Paragraphen wird der Antrag des Freiherrn von Göler verworfen und §. 79 nach dem Beschluß der zweiten Kammer angenommen.

§. 80 wird nach dem Regierungsentwurf in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer, §. 81 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer genehmigt.

Bei §. 81 a beantragt Hofrath Zöpfl, daß die in Ziff. 2 bestimmte Besteuerung der staatsbürgerlichen Einwohner gestrichen, oder wenigstens eine Ausnahme zu Gunsten der Staatsbeamten und sonstigen öffentlichen Diener gemacht werde.

Freiherr von Gemmingen unterstützt beide Anträge.

Ministerialdirector Weizel erklärt: Die Regierung wird geeigneten Falls von dem ihr zustehenden Rechte der Genehmigung Gebrauch machen.

Staatsrath von Rüdert schließt sich der Ansicht des Hofrath Zöpfl an.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Ich glaube, daß man im Interesse der Vermittlung diesen Paragraphen in der Fassung der zweiten Kammer annehmen könnte.

Der Antrag des Hofrath Zöpfl wird hierauf verworfen, und §. 81 a dem Commissionsantrage gemäß nach dem Beschlusse der zweiten Kammer angenommen.

§. 81 aa.

Graf von Kageneck: Unsere verehrliche Commission hat hier den Wunsch ausgesprochen, daß diese Bestimmung auf diejenigen Fälle erweitert werden möchte, wo sich nur ein Viertel des Steuerkapitals im Besitze der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner befindet. Diesen Wunsch erlaube ich mir zu meinem Antrag zu erheben.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg und Freiherr von Stogingen unterstützen diesen Antrag.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Obwohl man ebensowohl ein Viertel, als ein Drittel hier annehmen kann, so halte ich doch eine allzugroße Ausdehnung dieser Bestimmung nicht für wünschenswerth.

Freiherr von Gemmingen unterstützt den Antrag des Grafen von Kageneck gleichfalls. Derselbe wird sodann angenommen und im Uebrigen der Paragraph nach dem Commissionsantrag genehmigt.

Die §§. 81 b und 81 c werden ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrag angenommen.

§. 81 d.

Freiherr von Rüdert: Da ich nicht sehr für die Gemeindefürsorge eingenommen bin, so beantrage ich, wenigstens zu sagen, „in der Regel in natura“.

Staatsrath Freiherr von Wechmar: Man wird doch wohl thun, an dem Princip nichts zu ändern. Die Gerechtigkeit verlangt, daß die Kräfte Derer, welche Umlagen nicht zahlen können, nicht brach liegen bleiben. Ich glaube daher, daß die beantragte Abänderung das Gesetz abschwächen könnte, und man dies vermeiden sollte.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme dieses Paragraphen nach dem Commissionsantrage.

Zu §. 81 e stellt Staatsrath von Stengel den Antrag, statt „unter Zuzug des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker“ zu setzen: „gemeinschaftlich mit dem Ausschuss“, um anzudeuten, daß demselben eine entscheidende Stimme zukommen solle.

Staatsrath Freiherr von Wechmar und Ministerialdirector Weizel erklären sich dahin, daß dem Ausschuss allerdings eine entscheidende Stimme zustehen solle.

Staatsrath von Stengel beantragt ferner, den letzten Satz dieses Paragraphen ganz zu streichen und den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Legationsrath von Tü r c h e i m unterstützt diesen Antrag.

Nach Beendigung der Discussion über diesen Paragraphen werden beide Anträge des Staatsraths von Stengel angenommen.

Im Uebrigen wird dieser Paragraph nach dem Com-

missionsantrage genehmigt und hiermit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.  
Adolf Schmidt.

## Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. März 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden und Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Ministerialdirector Weizel und Herr Geheimer Referendar Fröhlich.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Namens des Secretariats übergibt Freiherr von Stozingen eine Petition der Gemeinden Schweinberg, Hardheim, Höpfigen und Walldürn in dem Amtsbezirke Walldürn, und der Gemeinden Hainstadt, Buchen und Wödigheim in dem Amtsbezirke Buchen, die Herstellung einer Verbindungseisenbahn zwischen der badischen Rheinthalbahn und der königlich bayerischen Bahn durch den Odenwald betreffend.

Beil. Nr. 115 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die für die Vorlage über den Eisenbahnbau zu wählende Commission verwiesen.

Das Präsidium eröffnet hierauf die Fortsetzung der Discussion des Berichts des Regierungsdirectors Fromherz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Tit. III., Kap. 5, und des

Tit. V. des Gesetzes vom 31. December 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Befreiung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Zu §. 81 f bemerkt Freiherr von Rüd t, daß aus dem Wortlaut nicht hervorgehe, ob die Fuhrdienste nach dem Anspann- oder nach dem Steuercapital angesetzt werden.

Ministerialdirector Weizel erklärt, daß nach den vorhergehenden Bestimmungen das Steuerkapital zu Grund gelegt wird.

Dieser Paragraph wird hierauf dem Commissionsantrag gemäß angenommen, sowie auch §. 81 g.

Zu §. 81 h bemerkt Freiherr von Rüd t, daß die Frist von 24 Stunden, in welcher der Dienst zuvor angesagt sein muß, eine kurze sei.

Freiherr von Göler hält den Nachsatz für ausreichend, daß Niemand in seinen haus- und landwirthschaftlichen Geschäften gehemmt werden soll.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Man kann oft wegen des Wetters keine bestimmte Zeit festsetzen; allein man wird billige Rücksicht walten lassen.

Graf von Kageneck hält für das Zweckmäßigste, zu setzen: „4 Tage, in keinem Falle unter 24 Stunden“.

Dieser Paragraph wird, da Niemand einen förmlichen Antrag stellt, dem Commissionsantrag gemäß genehmigt, ebenso die §§. 81i, 81k, 81l.

Bei §. 81 m beantragt Freiherr von Rüd t, das Wort „je-“ weils“ und die Worte „mit Staatsgenehmigung“ zu streichen.

Da diese Anträge nicht unterstützt werden, so wird nach Beendigung der Discussion dieses Paragraphen derselbe dem Commissionsantrag gemäß angenommen, ebenso §. 81 n, zu welchem nichts erinnert wird.

Bei §. 81 nn beantragt Staatsrath von Stengel, denselben folgendermaßen zu fassen:

„Die §§. 76 bis mit 81 der Gemeindeordnung, sowie die §§. 46, 47 und 49 des Bürgerrechtsgesetzes werden aufgehoben.“

Freiherr von Gemmingen unterstützt diesen Antrag, desgleichen Staatsrath von Rüd t im Laufe der hierauf folgenden Discussion.

Nach Beendigung derselben wird der Antrag des Staatsraths von Stengel zum Beschluß erhoben, und demgemäß der §. 81 nn in der von ihm beantragten Fassung angenommen.

Dem Commissionsantrage entsprechend werden ohne Erinnerung genehmigt die §§. 81 o, 81 p, 81 q, 81 r, 81 s, 82, 83, 89 a und 89 b.

Zu §. 91 stellt Staatsrath von Stengel den Antrag auf Strich des Zusatzes, nach welchem der Gemeinde ein Zugriff auf den Freitheil gegeben wird.

Fabrikhaber Lauer und Staatsrath von Rüd t unterstützen diesen Antrag.

Geheimer Referendar Fröhlich erklärt: Diese Aenderung beruht auf einer großen Anzahl von Petitionen, und wird dieselbe die Gemeinden sehr befriedigen; auch ist es nur auf diesem Wege möglich, die zahllosen Ausstände zu beseitigen und ihrem Wiedererscheinen vorzubeugen. Es handelt sich um eine Masse von Bürgern, die es bequem finden, ihre Schulden an die Gemeinde nicht zu entrichten, aber ihren Allmendantheil trotzdem immer wieder in Empfang nehmen.

Nach dem Schlusse der über diesen Gegenstand weiter folgenden Discussion wird der Antrag des Staatsraths von Stengel verworfen und dieser Paragraph dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

Die §§. 114, 121, 127 und 128 erhalten ohne Bemerkung die Genehmigung der Kammer im Sinne des Commissionsantrags.

Zu §. 132 bemerkt Freiherr von Göler, daß es in Nr. 3 werde heißen müssen: „Gemarkungseinnahmen und Gemarkungsausgaben“.

Die Kammer genehmigt hierauf den §. 132 mit dieser Modification dem Commissionsantrage gemäß.

Die §§. 135 und 151 werden ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modificationen mit allen gegen drei Stimmen (Freiherr von Gemmingen, Fabrikhaber Lauer, Hofrath Schmidt) genehmigt und hiermit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

K. Freiherr von Stözingen.  
Adolf Schmidt.

## Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. April 1856.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Freiherrn von Gemmingen, des Herrn Hofdomänenintendanten von Kettner, des Herrn Generalmajors Hilpert und des Herrn Generalmajors von Porbeck.

### Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialdirector Beizel, Herr Ministerialrath von Dusch, und Herr Freiherr von Rüd t, Director der landwirthschaftlichen Centralstelle.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit der Anzeige folgender neuer Eingaben:

a) Ein Schreiben des Staatsministers Freiherrn von Rüd t, womit derselbe eine Anzahl Exemplare der in dem Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bearbeiteten Darstellung über die Betriebs- und Ertragsverhältnisse der großherzoglichen Staatseisenbahnen von der Eröffnung des Betriebs, den 12. September 1840, bis Ende 1854 zur Vertheilung an die Mitglieder der hohen Kammer übersendet,

Beil. Nr. 116 (ungedruckt);

b) Mittheilungen der zweiten Kammer:

1) die Nachweisungen über die Verwendungen auf den Eisenbahnbau in den Jahren 1854 und 1855 und das Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1856 und 1857 betreffend,

Beil. Nr. 117;

2) das ordentliche und außerordentliche Budget der Postverwaltung, der großherzoglichen Eisenbahn-Verhandlungen der ersten Kammer 1855/56. Protokollheft.

betriebsverwaltung, der Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857 betreffend,

Beil. Nr. 118;

3) die Prüfung der von der großherzoglichen Regierung vorgelegten Rechnung über die Kosten, welche die militärische Hilfe im Jahre 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat, betreffend,

Beil. Nr. 119;

4) den Gesetzesentwurf, die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend,

Beil. Nr. 120.

Die Gegenstände unter 1 und 2 werden an die Budgetcommission, und die unter 3 und 4 an eine Vorberathung verwiesen.

Von dem Secretariat wird hierauf die in der letzten

Vorberathung vorgenommene Commissionswahl für den Gesetzesentwurf, den Schutz des Commissionshandels betreffend, bekannt gemacht, bestehend aus:

Hofrath Schmidt,  
Fabrikhaber Lauer und  
Staatsrath von Stengel.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Commissionsberichts des Regierungsdirectors Fromherz über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen des Gesetzesentwurfs, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend,

Beil. Nr. 121.

Zu den von der zweiten Kammer abgeänderten Artikeln 6, 9, 14, 16, 17 und 23 wird keine Bemerkung gemacht und dieselben werden dem Commissionsantrag gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Zu Art. 24 wird der von der Commission beantragte Vorschlag, zu sagen: „nach dem Steuercapital wenigstens zwei Dritttheile“ statt „die Hälfte“, angenommen und im Uebrigen dieser Artikel in der Fassung der zweiten Kammer genehmigt.

Nach einer kurzen Bemerkung des Grafen von Kageneck zur Motivirung seines Votums wird bei der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung das Gesetz mit den beschlossenen Modificationen einhellig genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß berichtet Namens der Petitionscommission Regierungsdirector Fromherz über die

Bitte der Weinhändler und Weinproduzenten zu Freiburg um Abänderung des bestehenden Gesetzes über die Weinaccise,

Beil. Nr. 122.

Da keine Bemerkung erfolgt, so wird der Commissionsantrag, daß die weitere Beschlußfassung über diese Petition einstweilen zu beruhen habe, und dieselbe seiner Zeit an die zur Berathung über die von der zweiten Kammer zu erwartende Adresse zu bestellende Commission abzugeben sei, zum Beschluß der Kammer erhoben.

Folgende Berichte werden zum Druck angezeigt:

- 1) Von Graf von Kageneck über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsachen betreffend,  
Beil. Nr. 123;
- 2) von Freiherrn von Göler über das Budget des großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857, Tit. IV., Steuerverwaltung,  
Beil. Nr. 124.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.  
Adolf Schmidt.

## Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. April 1856.

## Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen von Langenstein, des Herrn Forstmeisters von Notberg, des Freiherrn von Gemmingen, des Freiherrn von Rüd, des Herrn Staatsraths von Rüd und des Herrn Generalmajors Hilpert.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit der Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:

- 1) Ein Schreiben des Präsidiums der zweiten Kammer, wonach in der dortsseitigen Mittheilung vom 3. März d. J., den Gesetzesentwurf, die Sportel und Stempel bei den Militärgerichten betreffend, in Art. 6, Absatz 5 die Worte: „von mehr als einem Jahr“ aus Versehen weggelassen worden, dieselben aber nun in der vollständigen Ausfertigung des Entwurfs wieder aufgenommen worden sind.

Beil. Nr. 125 (ungedruckt).

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß dies keinem Anstand unterliege, erklärt sich die Kammer stillschweigend mit dieser Redaktionsberichtigung einverstanden.

- 2) Den Gesetzesentwurf, die Forterhebung der directen und indirecten Steuern im Monat April 1856 betr.,  
Beil. Nr. 126;

- 3) den Gesetzesentwurf über die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder in Säcken betreffend,

Beil. Nr. 127.

Die beiden letztern Gegenstände werden an die Budgetcommission verwiesen, welche sich, nachdem die Kammer in Uebereinstimmung mit der Regierungskommission beschloffen hatte, den Gegenstand in abgekürzter Form zu behandeln, auf Veranlassung des Präsidenten in das Berathungszimmer zurückzieht.

Nach einer kurzen Unterbrechung der öffentlichen Sitzung berichtet nach dem Wiedererscheinen der Budgetcommission Namens derselben:

- 1) Oberforstrath von Gemmingen über den Gesetzesentwurf, die Erhebung der directen und indirecten Steuern im Monat April 1856, mündlich, wie folgt:

„Der Gesetzesentwurf, wie solcher von der zweiten Kammer angenommen wurde, enthält einen einzigen Artikel.“

(Wird verlesen.)

„Es ist selbstverständlich, daß über die Forterhebung der Steuern, da das Finanzgesetz noch nicht berathen und der Termin der provisorisch bewilligten Erhebung der Steuern umlaufen ist, eine Bestimmung getroffen werden muß und zwar nach dem bisherigen Umlagefuß.“

„Die Budgetcommission nimmt keinen Anstand, der Beschlußfassung der zweiten Kammer auf Genehmigung dieses Gesetzes beizutreten.“

Bei der mit Genehmigung der Regierungscommission in abgekürzter Form eröffneten Discussion wird dieses Gesetz ohne Bemerkung einstimmig mittelst namentlichen Aufrufs genehmigt.

2) berichtet Fabrikhaber Lauer über den Gesetzesentwurf, die Herabsetzung der tarifmäßigen Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken betreffend, mündlich:

„Der einzige Artikel dieses Gesetzes lautet:

(Wird verlesen.)

„Bisher wurden bei der Verzollung 3 Pfund für die Tara vergütet, jetzt aber 2 Pfund.“

„Im Gesetzesentwurfe selbst sind keine Motive dieser Herabsetzung angegeben; allein sie liegen so nahe, daß eine weitere Begründung überflüssig erscheint. Die Ballen oder Säcke haben jetzt kein so großes Gewicht mehr wie früher, wo solches 140—150 Pfund betragen hat, während es jetzt nur 100 und unter 100 Pfund beträgt.“

„Es erscheint daher diese Maßregel als ganz gerechtfertigt, und darum trägt die Commission auf Annahme dieses Gesetzesentwurfs an.“

Die Kammer genehmigt sofort nach dem Schluß der mit Genehmigung der Regierungscommission in abgekürzter Form eröffneten Discussion den Gesetzesentwurf durch namentliche Abstimmung einhellig.

Staatsrath Regenaue r drückt der hohen Kammer den Dank der Regierung für die schnelle Erledigung dieser Gesetzesentwürfe aus, indem die Publication im Regierungsblatte morgen erscheinen soll.

Das Secretariat zeigt die in der letzten Vorberathung vorgenommene Commissionswahl an:

- 1) Für die Prüfung der Rechnung über die Kosten, welche die militärische Hilfe im Jahre 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat;
- 2) für den Gesetzesentwurf, die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend, bestehend aus:
  - Generalmajor von Porbeck, —
  - Freiherr von Stozingen, —
  - Staatsrath von Stengel. —

Fabrikhaber Lauer stellt die Anfrage an die Regierungsbank, ob noch keine Aussicht für die so nothwendige Erledigung der Rheinctroifrage vorhanden sei?

Staatsrath Regenaue r erklärt: Man darf überzeugt sein, daß die Regierung sich von jeher bemüht hat, und dies immer thun wird, diesen Gegenstand in einer für unsere Schifffahrt und unseren Handel vollkommen befriedigenden Weise zu ordnen. Das Interesse der übrigen Rheinufersstaaten in Bezug auf die Rheinzölle hat sich noch nicht so sehr in Uebereinstimmung mit dem unsrigen herausgestellt, daß die bei uns bestehende Ueberzeugung sogleich auch bei den andern Rheinufersstaaten lebendig gemacht werden konnte. Man wird sich deshalb gedulden müssen, bis die nöthige Einigung erzielt ist.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.  
Adolf Schmidt.

## Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. April 1856.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen von Langenstein, des Freiherrn von Gemmingen und des Herrn Generalmajors Hilpert.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, Herr Staatsrath von Stengel, und Herr Ministerialrath Ammann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium macht eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt, wonach dieselbe dem Gesetzesentwurfe zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit betreffend, in der Fassung der ersten Kammer, jedoch mit einer Aenderung in §. 3, die Zustimmung erteilt hat.

Beil. Nr. 128 (ungedruckt).

Der Präsident bemerkt hierzu: Da diese Modification der zweiten Kammer von keiner großen Bedeutung ist, so könnte die Commission, wenn die Gegenstände der Tagesordnung erschöpft sind, sogleich darüber beraten und berichten.

Das Secretariat übergibt eine Vorstellung der Sibylle Sachs von Mannheim, das Strafverfahren gegen Abwesende betreffend,

Beil. Nr. 129 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionskommission verwiesen.

Es werden sodann folgende Berichte zum Druck angezeigt:

1) von Fabrikhaber Lauer Namens der Budgetcom-

mission über die Nachweisung der Verwendungen auf den Eisenbahnbau in den Jahren 1854 und 1855 und das Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857 betreffend,

Beil. Nr. 130;

2) von Generalmajor von Porbeck über die Prüfung der Rechnung über die Kosten, welche die militärische Hilfe im Jahr 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat,

Beil. Nr. 131;

3) von Hofrath Schmidt über den Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels,

Beil. Nr. 132.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet das Präsidium die Discussion über den Bericht des Freiherrn von Göler, das Budget des großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857, und zwar über Tit. IV., Steuerverwaltung, betreffend.

Der Berichterstatter bemerkt, daß er nur noch den schon früher von ihm ausgesprochenen Wunsch hinzuzufügen habe, daß diejenigen Güter, welche eine 16jährige Steuerfreiheit

in Folge der Zehntablösung genossen haben, jetzt nach Umlauf dieser Frist wieder ordnungsmäßig zur Steuer gezogen werden möchten.

Staatsrath von Rüd t unterstützt diesen Wunsch.

Staatsrath Reg enauer erklärt: Ich kann nur versichern, daß auf diese wiederholte Anregung dieser Gegenstand sorgfältig in Erwägung gezogen werden wird; es wird jedoch für diesen Zweck ein Gesetz nothwendig werden.

Nachdem die Discussion im Allgemeinen beendigt und auf die einzelnen Positionen übergegangen worden war, bemerkt zu

#### Tit. II. Indirecte Steuern:

##### §. 11. Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise:

Graf von Kagen eck: Ich wollte den Wunsch ausdrücken, daß die Regierung die Steuerbehörden anweisen möchte, mit weniger Härte bei dem Ansatze von Erbschaftsaccise, namentlich bei Lehen und Stammgütern, zu verfahren. Es kommt häufig vor, daß 20 bis 30 Revenüenberechtigte eines solchen Lehens vorhanden sind. Wenn nun Einer dieser Berechtigten stirbt, so läßt die Steuerbehörde zum Zweck der Ermittlung der Accise das ganze liegenschaftliche Vermögen Stück für Stück abschätzen, und zwar werden dabei eigene Taxatoren aufgestellt auf Kosten der Erbberechtigten, ohne daß für die Staatskasse ein namhafter Vortheil herauskommt. Man könnte doch füglich bei solchen Vermögensermittlungen den Steueranschlag zu Grunde legen.

Ferner kommt es vor, daß die Accise von Gefällen erhoben wird, welche im Prozeß begriffen sind, und daß Staatspapiere zum Nominalwerthe veraecist werden, welche diesen Werth im Cours nicht haben.

Staatsrath Reg enauer: Es ist sehr zu wünschen, daß in allen Fällen, in welchen das Verfahren der Steuerbehörde unbillig erscheint, recurrirt werde; es ist schwierig, auf eine allgemeine Darstellung treffend zu antworten. Die Constatirung der Accise liegt nicht in den Händen der Steuerbehörden, sondern der Amtrevisorate, von welchen auch zunächst die Schätzung angeordnet wird. Wenn die Rentenscheine nicht nach dem Cours, sondern nach dem Nominalwerth berechnet werden, so würde auf eine hierüber angebrachte Beschwerde abgeholfen werden.

Staatsrath von Rüd t wünscht einige Aenderungen in der Form der Erhebung der indirecten Steuern. Namentlich findet er es nicht passend, daß bei den Sportelzetteln wegen

weniger Kreuzer sogleich die Execution angedroht werde, während es vorkomme, daß die Zettel erst nach Ablauf der für die Zahlung bestimmten Frist übergeben werden. Auch sei zu wünschen, daß man sogleich an den Ueberbringer Zahlung leisten könne.

Staatsrath Reg enauer: Die Zahlung an den Ueberbringer könne nicht wohl geschehen, weil man sonst eine besondere Caution von diesen Leuten verlangen müßte. Was die Executionsformel betreffe, so werde dahin gewirkt werden, daß dieser Ausdruck in milderer Form erscheine.

Nach dem Schluß der Discussion wird der Commissionsantrag auf Genehmigung der Einnahmen und Ausgaben dieses Budgets nach dem Beschluß der zweiten Kammer einstimmig genehmigt.

Staatsrath Reg enauer macht im höchsten Auftrage folgende Eröffnung: Durch das bedauerliche Unwohlsein des Präsidenten der Ministerien der Justiz und des Innern ist es nothwendig geworden, daß die Gegenstände, welche diese Ministerien berühren, neben den Regierungscommissären von einem Mitgliede des Staatsministeriums vertreten werden.

Seine Königliche Hoheit der Regent hat daher befohlen, daß die Gesetzesvorlagen aus dem Gebiete der Ministerien der Justiz und des Innern inzwischen von dem Herrn Staatsrath von Stengel, und die Budgetangelegenheiten dieser beiden Ministerien von mir zugleich vertreten werden.

Der Tagesordnung gemäß wird die Discussion des Berichts des Grafen von Kagen eck eröffnet über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsachen betreffend.

Da bei der längeren Discussion über diesen Gesetzesentwurf kein bestimmter Antrag formulirt wird, so werden die einzelnen §§. 1 — 5 wie beantragt angenommen und erhält somit der Commissionsantrag auf Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer mit Einstimmigkeit die Genehmigung.

Das Präsidium ladet hierauf die Mitglieder der Commission über das Preßgesetz ein, den von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz zu §. 3 zu berathen und darüber Bericht zu erstatten, zu welchem Zweck sich dieselben in das Beratungszimmer begeben.

Nach einer kurzen Unterbrechung der Sitzung erscheinen die Mitglieder dieser Commission wieder und Staatsrath von Stengel erstattet Namens derselben mündlichen Bericht, wie folgt:

„Die zweite Kammer hat den Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit betreffend, nach den Beschlüssen dieser hohen Kammer angenommen, mit Ausnahme einer einzigen Aenderung in §. 3.“

„Sie werden sich noch erinnern, hochgeehrteste Herren, daß wir von der Unterstellung ausgingen, daß Vergehen der in dem fraglichen Gesetzesentwurf bezeichneten Art, wenn sie gegen einen andern Bundesstaat, als das Großherzogthum, begangen werden, nach dem bisherigen Gesetze schon etwas milder zu bestrafen seien, als wenn sie gegen das Großherzogthum gerichtet werden. Wir glaubten von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen, daß in dieser Beziehung die allgemeine Gesetzgebung genüge, und die zweite Kammer hat sich im Wesentlichen dieser Ansicht anschließen wollen, nur glaubte sie noch ein weiteres Moment niederlegen zu müssen, welches dem Richter andeuten möge, daß in der Regel solche Vergehen gegen einen andern Bundesstaat nicht so streng bestraft werden sollen, als wenn sie gegen das Großherzogthum gerichtet sind.“

„Die zweite Kammer hat daher nach dem ersten Satze des §. 3 folgenden Zusatz eingefügt:

„Das Gericht ist jedoch ermächtigt, unter das dort gedrohte niederste Strafmaß herabzugehen.““

„Die Commission glaubt diesen Zusatz der hohen Kammer empfehlen zu dürfen.“

„Der Zweck desselben ist ein doppelter: Die zweite Kammer nimmt an, daß vielleicht das Strafminimum in einzelnen Fällen möglicher Weise zu hart sein könne; sie will den

Richter ermächtigen, unter das Minimum herabzugehen; sie beabsichtigt auch deshalb diesen Zusatz, um damit anzudeuten, daß der Richter in der Regel die Strafe nicht so hoch ausmessen soll, als wenn das Verbrechen gegen das Großherzogthum und seine Angehörigen begangen wurde.“

„Ihre Commission hat weder in der einen, noch in der andern Beziehung etwas dagegen zu bemerken, und schlägt Ihnen daher die Annahme dieses Zusatzes und somit des §. 3 in folgender Fassung, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer vor:

„Die §§. 297, 630, 631 a—e finden auch dann Anwendung, wenn Angriffe der darin bezeichneten Art durch die Presse gegen einen andern Bundesstaat, dessen Oberhaupt, Einrichtungen, Maßregeln oder Behörden gerichtet werden. Das Gericht ist jedoch berechtigt, unter das dort gedrohte niederste Strafmaß herabzugehen.“

„Eine strafgerichtliche Verfolgung findet nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt.“

Bei der hierüber in abgekürzter Form eröffneten Discussion wird nichts erinnert, und §. 3 nach dem Schluß derselben nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Das ganze Gesetz wird sofort durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht und mit der beschlossenen Modification einstimmig angenommen.

Hiermit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stögingen.

Adolf Schmidt.

## Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. April 1856.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen von Langenstein, des Herrn Grafen von Kageneck, des Freiherrn von Gemmingen und des Herrn Generalmajors Hilpert.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Rüdert, Herr Staatsrath von Stengel, Herr Geheimer Legationsrath Kühenthal und Herr Ministerialrath Ammann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung durch die Anzeige

- 1) eines Schreibens des Staatsministers Freiherrn von Rüdert, wonach Seine Königliche Hoheit der Regent den Schluß des Landtags auf Samstag den 19. dieses Monats festgesetzt haben;
- 2) folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:
  - a) die Beitrittserklärung zu dem Gesetzesentwurfe, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, nach den Beschlüssen der ersten Kammer, Beil. Nr. 133 (ungedruckt);
  - b) eine Adresse der zweiten Kammer, die Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze betreffend, Beil. Nr. 134;
  - c) das Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857 betreffend, Beil. Nr. 135;
  - d) das Budget des großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857, eigentlicher Staatsaufwand, Tit. VIII, Schuldentilgung, Beil. Nr. 136.

Der Gegenstand unter b wird an eine Vorberathung, diejenigen unter c und d werden an die Budgetcommission verwiesen.

Freiherr von Stogingen zeigt seinen Bericht über den Gesetzesentwurf, die Ausgleichung der rückständigen Guthaben für Truppenerpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend, zum Druck an,  
Beil. Nr. 137.

Das Präsidium eröffnet der Tagesordnung gemäß die Discussion des Berichts des Abgeordneten Lauer über das Eisenbahnbaubudget für 1856 und 1857, nebst der Nachweisung über die Verwendungen auf den Eisenbahnbau in den Jahren 1854 und 1855 betreffend.

Da weder im Allgemeinen noch über die einzelnen Positionen eine Bemerkung gemacht wird, so beschließt die Kammer einstimmig die Annahme des Commissionsantrags auf Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Hofraths Schmidt über den Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels.

Nach Eröffnung derselben erfolgt im Allgemeinen keine

Bemerkung, worauf zu den einzelnen Artikeln übergegangen wird.

Zu Art. I. Satz 93 bemerkt Regierungsdirector Fromherz, daß man das Retentionsrecht des Kaufbesorgers für seine Forderungen auf die in seinem Besitz befindlichen Waaren nicht zu weit ausdehnen sollte, und daß man etwa sagen könnte, daß das Retentionsrecht für die gegenwärtigen, sowie die in den letzten zwei Jahren erfolgten Forderungen beschränkt werde.

Da dieser Wunsch nicht unterstützt wird, so erfolgt die Annahme dieses Satzes 93 nach dem Commissionsantrag,

ebenso die der folgenden Sätze 94a, 94b, 94c, 95, ferner Art. II. Satz 102b ohne Erinnerung.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung einstimmig genehmigt und hiermit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stögingen.  
Adolf Schmidt.

## Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. April 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Kageneck, des Herrn Generalmajors Hilpert und des Herrn Oberforstraths von Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Müdt, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regener, Herr Staatsrath von Stengel, Herr Geheimer Legationsrath Kühnthal, Herr Legationsrath Rühl, Herr Ministerialrath Bär und Herr Ministerialrath von Dusch.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung durch die Anzeige einer Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der neuen Redaction des Gesetzesentwurfs über die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Tit. III, Kap. 5, und des Tit. V. des Gesetzes vom 31. December 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Befreiung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Beil. Nr. 138.

Verhandlungen der ersten Kammer 1855/56. Protokollheft.

Der Präsident bemerkt hierzu: Die zweite Kammer hat hinsichtlich dieses Gesetzesentwurfs neue Beschlüsse gefaßt. Das Wesentlichste derselben besteht darin, daß sie die Scheidung der Gemeindeumlagen in Gemarkungs- und Sociallasten aufgehoben, und es hinsichtlich des Bezugs der Ausmärker bei dem bisherigen Gesetz belassen hat; rücksichtlich des Bürgerzugs sind auch andere Beschlüsse gefaßt worden.

Die Commission hat diese neue Fassung bereits in Be-

rathung gezogen; sie ist aber zu einem Resultate gekommen, welches für diese Beschlüsse der andern Kammer kein günstiges ist.

Man hat nun geglaubt, daß wegen des bevorstehenden Schlusses des Landtags die Zeit nicht mehr reichen wird, diesen Gegenstand wiederholt gründlich zu erörtern, daher war Ihre Commission der Ansicht, daß man die Sache auf sich beruhen lassen soll. Insofern hiergegen von Seite der verehrlichen Kammermitglieder keine Einwendung erhoben wird, so werde ich diese Mittheilung ad acta legen.

Die Kammer genehmigt dieses stillschweigend.

Das Präsidium macht sodann folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) Das außerordentliche Budget für die Jahre 1856 und 1857 betreffend,  
Beil. Nr. 139;
- 2) einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1856 und 1857, Anforderung von 57,000 fl. zur Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betreffend,  
Beil. Nr. 140;
- 3) den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1856 und 1857,  
Beil. Nr. 141;
- 4) die Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer für die Jahre 1856 und 1857 betreffend,  
Beil. Nr. 142.

Der Präsident bemerkt, daß diese Vorlagen bereits der Budget-Commission zur Verathung übergeben, und die betreffenden Berichterstatter in Stand gesetzt seien, theilweise mündliche Berichte darüber zu erstatten, um sofort in abgekürzter Form darüber discutiren zu können.

Freiherr von Gemmingen erklärt sich bereit, über das außerordentliche Budget für die Jahre 1856 und 1857 mündlichen Bericht zu erstatten, und beantragt Verathung in abgekürzter Form.

Regierungsdirector Fromherz erklärt dasselbe in Bezug auf das Budget des umlaufenden Betriebsfonds für 1856 und 1857.

Freiherr von Göler desgleichen Namens der Budget-commission über das Budget des großherzoglichen Finanzministeriums — eigentlicher Staatsaufwand, Tit. VIII.

Schuldentilgung — und über die Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer pro 1856 und 1857.

Auf eine Bemerkung des Staatsraths von Rüdert, daß die Verathung über diese Gegenstände erst in der nächsten Sitzung erfolgen möchte, indem man heute nicht genügend vorbereitet sei, erwiedert der Präsident:

Es war die ursprüngliche Absicht, diese Gegenstände erst morgen zu discutiren; allein da in der andern Kammer das Finanzgesetz morgen schon verathen und angenommen werden soll, so ist es, um dieses thun zu können, nothwendig, daß die erste Kammer den Specialbudgets die Genehmigung erteilt.

Nach einer kurzen Discussion über die Frage, ob diese Gegenstände heute in Verathung genommen werden sollen, wird der Beschluß gefaßt, dieselbe sogleich vorzunehmen.

Das Secretariat zeigt die in der letzten Verathung vorgenommene Commissionswahl an zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer, die Abänderung der Weinsteuergesetze betreffend, bestehend aus:

Fabrikhaber Lauer,  
Hofdomänenintendant von Kettner und  
Regierungsdirector Fromherz.

Ein geladen von dem Präsidium, erstattet sofort Freiherr von Gemmingen mündlichen Bericht über das außerordentliche Budget für die Jahre 1856 und 1857 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer, wie folgt:

„Ueber dieses Budget wird sich nichts Erhebliches sagen lassen, da die hohe Kammer leider nicht in der Lage ist, Aenderungen hieran vorzunehmen.“

Ich werde daher die einzelnen Positionen verlesen, und bei jeder Position, soweit es nöthig ist, meine Bemerkungen beifügen. Zugleich stelle ich den Antrag auf Verathung in abgekürzter Form, beziehungsweise, daß die Mitglieder bei jeder einzelnen Position ihre Bemerkungen anführen.

#### I. Staatsministerium.

Hier ist keine Anforderung gemacht, eben so wenig als bei

#### II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei dem letztern Ministerium kommt noch eine nachträgliche Forderung für Herstellung des Ministerialgebäudes, worüber besonders Bericht erstattet werden wird.

III. Justizministerium.

§. 1. Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse.

Hier kommen unter den aufrecht zu erhaltenden Crediten . . . . . 2,822 fl.  
und als neue Anforderung . . . . . 48,900 fl.  
Zusammen . . . . . 51,722 fl.

in Ansaß.

Diese Gefängnißbauten beschränken sich auf die Aemter Neckargemünd, Triberg, Borberg, Eppingen und Kenzingen, welche als dringend bezeichnet werden.

Für Gebäude der Kreisgerichte werden unter §. 2 an aufrecht zu erhaltenden Crediten verlangt 4,004 fl. 27 fr. wogegen wohl nichts zu erinnern sein wird.

Unter §. 3 für Strafanstalten sind unter den aufrecht zu erhaltenden Crediten aufgeführt . . . 2,443 fl. 9 fr. und zwar für das Kreisgefängniß zu Mannheim und für das neue Männerzuchthaus, wo die Arbeiten beendigt werden sollen.

Im Ganzen werden daher für das Justizministerium verlangt:

1) aufrecht zu erhaltende Credite . . . 9,269 fl. 36 fr.  
2) neue Anforderungen . . . . . 48,900 fl. — fr.  
Zusammen . . . . . 58,169 fl. 36 fr.

Die Budgetcommission stellt den Antrag auf Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer."

Bei der hierüber in abgekürzter Form eröffneten Discussion wird keine Bemerkung gemacht und die Kammer genehmigt den Commissionsantrag.

„IV. Ministerium des Innern.

Tit. V. Generallandesarchiv.

Unter §. 1 zur Urkundensammlung für die Haus- und Landesgeschichte ist unter den neuen Anforderungen die Summe von 2000 fl. aufgeführt, wogegen nichts zu erinnern ist.

Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.

Bei §. 2 zur Unterstützung der Auswanderung werden von der Regierung 20,000 fl. verlangt, von der zweiten Kammer aber nur 5,000 fl. bewilligt, wogegen wir auch nichts zu erinnern haben.

Unter §. 3 zum Bau eines Amtshauses in Buchen erscheint:

1) unter den aufrecht zu erhaltenden Crediten die Summe von . . . . . 515 fl.  
2) neue Anforderung . . . . . 10,000 fl.  
Zusammen . . . . . 10,515 fl.

Tit. XIII. Cultus.

§. 3 a. Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode sind unter den aufrecht zu erhaltenden Crediten 3,590 fl. aufgenommen.

Es gehört diese Summe eigentlich in die abgelaufene Budgetperiode; allein da die Kostenberechnung nicht aufgestellt, und die Rechnung nicht abgeschlossen werden konnte, so ist die Bewilligung des Credits in das neue Budget übergegangen.

Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Hier werden unter §. 3 b. für Erweiterung der Anstalt . . . . . 3,007 fl. als aufrecht zu erhaltender Credit in Anforderung gebracht.

Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Unter §. 3 b. Erweiterung der Anstalt erscheint als neue Anforderung die Summe von . . . . . 3,500 fl.

Diese Summe ist namentlich nöthig für Herstellung eines neuen Magazins, für Verstärkung und Reparatur des Pumpwerks und der Wasserleitung, sowie für Anschaffung nothwendiger Mobilien für die Pflinglinge; ich glaube nicht, daß wir in der Lage sind, diese nützliche und segensbringende Anstalt beschneiden zu wollen.

Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.

§. 1. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze.

Hiefür erscheint unter den aufrecht zu erhaltenden Crediten die Summe von . . . . . 13,882 fl.  
neue Anforderung . . . . . 80,000 fl.  
zusammen . . . . . 93,882 fl.

wogegen nichts zu erinnern ist.

Es kommen ferner die Anforderungen:

§. 2. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bairischen Grenze im Ganzen . . . . . 60,758 fl.  
§. 3. Ergänzung u. Verstärkung d. Rheindämme 52,500 fl.  
§. 4. Strafe v. Breisgau ins obere Wiesenthal 32,337 fl.  
§. 5. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Concurrenzschaff für die Elz- und Dreisamrectification . . . . . 8,600 fl.

- §. 6. Regulirung der Butach auf der Gemarkung Untereggingen . . . . . 630 fl.  
 §. 7. Beseitigung der Schifffahrtshindernisse im Neckar von der Mannheimer Kettenbrücke bis zum Rhein . . . . . 4,298 fl.  
 §. 8. Neue Anforderung für Correction der Kilpensteige . . . . . 53,000 fl.“

Regierungsdirector Fro m h e r z drückt die Ueberzeugung aus, daß die Bewohner des Schwarzwaldes es mit Dank anerkennen werden, daß die großherzogliche Regierung auch jetzt wieder für die Vollendung der Straßenstrecke von Freiburg über Furtwangen und Billingen im östlichen Schwarzwald Sorge getragen hat, und noch dafür Sorge getragen wird.

Derselbe stellt ferner die Bitte an die großherzogliche Regierung, daß sie mit diesem Straßenzug nicht auf der s. g. Geschwänder Höhe stehen bleiben, sondern auch die letzte Strecke vollendet werden möchte.

Ministerialrath B ä r erklärt: Es ist nicht die Absicht der Regierung, bei der Geschwänder Höhe stehen zu bleiben; nur liegt es nicht im Interesse des Bauetats selbst, den ganzen Straßenzug in eine Budgetperiode aufzunehmen.

Der Berichterstatter fährt fort:

- „§. 9. Correction der Höllensteige:  
 Hier werden im Ganzen gefordert . . . . . 46,000 fl.“

- §. 10. Rectification der Kinzig bei Kehl.

Hier hat die zweite Kammer statt der geforderten 50,000 fl. nur 40,000 fl. bewilligt; das Ministerium glaubt jedoch mit dieser Summe ausreichen zu können.

- §. 11. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse . . . . . 10,000 fl.

- §. 12. Außerordentlicher Zuschuß zur Ergänzung und Verstärkung der Schutzbauten an den Binnenflüssen . . . . . 12,623 fl.

- §. 13. Straße von Pforzheim nach Calw . . . . . 49,322 fl.

- §. 14. Straße zur Verbindung des Jartthales mit dem Bauland und dem Taubergrunde (von Schweigern nach Krautheim) . . . . . 20,954 fl.

- §. 15. Straße von Schoppsheim nach Wehr . . . . . 36,000 fl.

- §. 16. Straße von Engen nach Singen . . . . . 15,000 fl.

- §. 17. Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albruck . . . . . 14,000 fl.

- §. 18. Correction der Straße zwischen Immendingen und Möhringen . . . . . 11,084 fl.

- §. 19. Brücke über die Rench bei Fernach . . . . . 13,377 fl.

- §. 20. Uferschutz und Leinpfade am Neckar . . . . . 10,000 fl.

- §. 21. Correction der Wiesenthalstraße bei Zell . . . . . 8,400 fl.

- §. 22. Straße von Neckargemünd bis zur hessischen Grenze . . . . . 17,300 fl.

Die zweite Kammer hat obige Summen bewilligt, und die Budgetcommission hat keinen Grund, einen Anstand dagegen zu erheben.

- §. 23. Correction der Ausmündung der Murg 54,300 fl.“

Hofdomänenintendant v o n K e t t n e r hält diese Summe für etwas hoch und die Arbeiten in der obern Murggegend für zu ausgedehnt, indem namentlich die bei Rothensfels angelegten Uferbauten bei dem ersten starken Hochwasser weggerissen zu werden drohen.

Ministerialrath B ä r erklärt: Eine solche Klage sei der Regierung zwar noch nicht bekannt geworden, allein hier kämen zunächst nur die Bauten an der Ausmündung der Murg in den Rhein in Betracht.

Der Berichterstatter fährt fort: „Unter den aufrecht zu erhaltenden Crediten erscheinen unter §. 24 Straße zur Verbindung des mittleren Neckars mit dem mittleren Main . . . . . 9,657 fl. während die Regierung zur Fortsetzung dieser Arbeiten einen Credit von . . . . . 16,657 fl. verlangt hat.“

- §. 25. Verlegung der Straße von Nielshausen in das Taubertal . . . . . 935 fl.

- §. 26. Zuschuß zur Correction der Vicinalstraße von Wilferdingen nach Ellmendingen . . . . . 2,975 fl.

Auch hiergegen ist nichts zu erinnern, und ich trage daher darauf an, das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern zu genehmigen.“

Dieser Antrag wird zum Beschluß der Kammer erhoben.

Der Berichterstatter fährt weiter fort:

„V. Finanzministerium.“

#### I. Cameraldomänenverwaltung.

- §. 1. Für die Eindämmung der Kollerinsel, eines größeren Domänengutes im Amtsbezirk Schwegingen, werden unter den aufrecht zu erhaltenden Crediten . . . . . 6,473 fl. 54 fr. gefordert und

§. 2. Für die evangelische Generalsynode desgleichen . . . . . 5,442 fl.

II. Zollverwaltung.

§. 3. Für Herstellung des Neckarhafens zu Mannheim werden unter den aufrecht zu erhaltenden Crediten gefordert . . . . . 3,660 fl. 10 fr.  
neue Anforderung . . . . . 2,920 fl. 38 fr.

6,580 fl. 48 fr.

ferner für die Herstellung des Mauerwerks zur Aufstellung des Krahnens in Leopoldshafen 3613 fl.

für die Einfriedigung des Platzes vor dem nördlichen Lagerhausflügel in Mannheim 6,102 fl.

Die Budgetcommission schlägt vor, auch das außerordentliche Budget des Finanzministeriums zu bewilligen."

Die Kammer genehmigt diesen Antrag.

„VI. Kriegsministerium.

Hier werden im Ganzen nur . . . . . 3,247 fl. aufrecht zu erhaltende Credite in Anforderung gebracht, und zwar:

a. für die Zeughausfaserne in Mannheim 1,695 fl. 49 fr.

b. für das alte Hospitalgebäude in Bruchsal 1,551 fl. 11 fr.

zusammen . . . . . 3,247 fl. — fr.

welche für bauliche Herstellungen verwendet werden sollen.

Ich beantrage gleichfalls die Zustimmung zu der Bewilligung der andern Kammer."

Dieser Antrag wird hierauf angenommen.

Freiherr von Gemmingen: Ich habe noch über den Nachtrag zum außerordentlichen Budget in Bezug auf Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten:

Das bisher für dieses Ministerium verwendete Zirkelpalais soll einem andern Zweck gewidmet werden, und darum ist es nothwendig geworden, daß das alte, durch den stattgehabten Brand sehr beschädigte Ministerialgebäude, welches sich in einem sehr übeln Zustand befindet, wieder hergestellt werde. Es sind für diese Herstellung drei verschiedene Vorschläge gemacht worden.

Nach dem ersteren, jedoch nicht wohl genügenden Plane sollen die alten Mauern stehen bleiben, obgleich anerkannt wird, daß die untern Räume, weil kein Keller da ist, feucht würden, und die angenommene Summe von 36,000 fl. vielleicht nicht ausreichen würde, indem bei derartigen alten

Gebäuden das Ende von Reparaturen nicht mit Sicherheit abzusehen ist.

Nach dem zweiten Vorschlag wird eine Summe von 98,000 fl. angenommen, zur Herstellung eines ganz neuen Gebäudes auf dem Plage des vorigen, welches niedergerissen werden soll.

Ein Mittelvorschlag, dem die Regierung sich anschließt, und der auch die Billigung der zweiten Kammer gefunden hat, geht dahin, die Seitengebäude stehen zu lassen und auszubessern und nur das Mittelgebäude ganz neu aufzubauen. Hiefür sind in dem Ueberschlag . . . . . 57,000 fl. angesetzt; die zweite Kammer hat jedoch die ausdrückliche Verwahrung vor Ueberschreitung dieses Ueberschlags beigefügt.

Nach diesen Voraussetzungen trage ich darauf an, dem Beschlusse der zweiten Kammer auf Bewilligung der Summe von . . . . . 57,000 fl. beizutreten, und gleichfalls dieser Verwahrung sich anzuschließen.

Staatsminister Freiherr von Rüdert erklärt: Da es nicht rathsam ist, das alte Gebäude vollständig beizubehalten, so ist anzunehmen, daß nach dem von der zweiten Kammer gebilligten Ueberschlag ein solider Bau hergestellt werden kann, welcher dem Bedürfnisse für jetzt und auf längere Zeit genügen wird.

Eine Ueberschreitung dieser Summe ist nicht zu erwarten; doch läßt sich bei Reparaturen ein Ueberschlag nicht mit solcher Bestimmtheit aufstellen, wie bei einem Neubau, indem dort leichter unvorhergesehene Fälle eintreten können.

Die Möglichkeit, das Gebäude später einmal zu vergrößern, bleibt bei diesem letztern Plane nicht ausgeschlossen.

Freiherr von Göler: Im Commissionsberichte der zweiten Kammer ist die Bemerkung enthalten, daß bereits 17,000 fl. für Reparaturen auf dieses Gebäude verwendet worden seien. Dies ist eine große Summe für den damit erreichten Zweck.

Staatsminister Freiherr von Rüdert: Nach dem Brand im Jahr 1848 waren die Herstellung des Dachstuhles und manche andere Reparaturen eine Nothwendigkeit.

Staatsrath Regenauer: Die Herstellung des Dachstuhles und die übrigen damit verbundenen Reparaturen wurden durch ganz zuverlässige Techniker besorgt, und es kann sich Jedermann durch Einsicht der Baurechnungen von

der zweckmäßigen Verwendung der bezeichneten Summe überzeugen.

Die Kammer genehmigt hierauf in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer die von derselben anerkannte Summe zur Herstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Eingeladen von dem Präsidium erstattet Regierungsdirector Fromherz mündlichen Bericht über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1856 und 1857, wie folgt:

„Die Regierung veranschlagte das Bedürfniß des umlaufenden Betriebsfonds für 1856 und 1857 auf 4,769,000 fl., während derselbe für 1854 und 1855 auf 4,907,000 fl. veranschlagt war.

Der wirkliche Stand am 31. Dezember 1855 betrug  
4,155,422 fl. 16 fr.

es erscheint hiernach eine Unzulänglichkeit der Einnahmen in der Budget-Periode von 18<sup>54/55</sup> um 751,577 fl. 44 fr. also mehr als das Finanzgesetz unterstellt hatte.

Die zweite Kammer hat sich veranlaßt gesehen, die von der Regierung geforderte Summe für 1856 und 1857 um 174,900 fl. zu ermäßigen, und hat für die nächste Periode die Summe des umlaufenden Betriebsfonds mit 4,403,100 fl. genehmigt.

Die vorgenommene Ermäßigung betrifft zwei Positionen, nämlich:

1) den Kassenbestand, welcher nach dem Voranschlag der Regierung . . . . . 1,300,000 fl. war; derselbe wurde auf . . . . . 1,200,000 fl. ermäßigt, also . . . . . 100,000 fl. weniger bewilligt;

2) die Activreste wurden von der Regierung auf 2,538,600 fl. veranschlagt, während die zweite Kammer nur . . . . . 2,463,700 fl. genehmigte, also . . . . . 74,900 fl. weniger bewilligte.

Die an beiden Positionen gestrichene Summe beträgt sonach . . . . . 174,900 fl.

Dieser Strich gründet sich auf die Durchschnittsberechnung der früheren Jahre, und es ist dagegen nichts zu erinnern.

Die Budgetcommission trägt auf abgefürzte Berathung an, und schlägt Ihnen vor, das Budget zu genehmigen.“

Nachdem der Antrag auf abgefürzte Form der Berathung angenommen worden war, erhielt dieses Budget ohne Bemerkung die Zustimmung der Kammer.

Freiherr von Göler berichtet hierauf über das Budget für 1856 und 1857, V. Finanzministerium, eigentlicher Staatsaufwand, Tit VIII. Schuldentilgung, wie folgt:

„Die ursprüngliche Forderung der Regierung war gegründet auf den Rechnungsabschluß vom 31. Dezember 1854.

für 1856 . . . . .	1,544,673 fl.
für 1857 . . . . .	1,546,011 fl.
Zusammen . . . . .	3,090,684 fl.

während sie nach der neuesten auf den Rechnungsabschluß vom 31. Dezember 1855 gegründeten Vorlage nur verlangt für 1856 . . . . . 1,473,406 fl. 56 fr. für 1857 . . . . . 1,479,161 fl. 30 fr.

2,952,569 fl. — fr.

somit weniger . . . . . 138,115 fl. — fr.

Die Hauptgründe, warum die großherzogliche Regierung diese Reductionen hat eintreten lassen, sind im Commissionsberichte der zweiten Kammer auseinandergesetzt und rühren daher:

a. daß der unverzinsliche Kassenvorrath, den man auf 500,000 fl. erhöhen zu müssen geglaubt hatte, nun auf 400,000 fl. ermäßigt ist;

b. daß aus dem weiteren Betrage des Kassenbestandes vom 1. Januar d. J., der nur des Eisenbahnbaues wegen unterhalten wird, statt früher angenommener 3½% nun 4½% aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse vergütet werden sollen und

c. daß der Rentenbedarf nach dem Rechnungsabschlusse vom 31. Dezember 1855 denn doch minder stark ist, als er auf den Grund des Abschlusses vom 31. Dezember 1854 vermuthet worden war.

Es läßt sich hiergegen Erhebliches nicht einwenden, um so weniger als die großherzogliche Regierung die früher veranschlagte Summe selbst ermäßigt hat.

Die Budgetcommission stellt daher den Antrag auf Beitritt zum Beschluß der andern Kammer.“

Staatsrath Regenauer erklärt: Es wird Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, erinnerlich sein, daß über das Budget der Staatsschuldentilgungskasse in der Regel zweimal Vorlage gemacht wird.

Zu der Zeit nämlich, wo das Gesamtbudget an die

Kammer gelangt, ist die Rechnung der Schuldentilgungskasse noch nicht geschlossen; es kann dieser Abschluß nur auf das Endresultat des Jahres 1854 gegründet werden. Wenn nun die Dauer des Landtags sich in der Weise verzögert, daß der neueste Abschluß noch nicht benützt werden kann, so stellt man den Voranschlag noch einmal auf, um der Wahrheit näher zu kommen, und so ist es auch hier geschehen, wo sich glücklicherweise das erfreuliche Resultat gezeigt hat, diese Position um etwas Bedeutendes ermäßigen zu können, was unter den jetzigen Umständen nur sehr angenehm sein kann.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag einstimmig angenommen.

Fabrikhaber *Lauer* zeigt hierauf an, daß der Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Abänderung der Weinbesteuerungsgesetze betreffend, zu jeder Zeit erstattet werden könne und daß er auf Verathung in abgekürzter Form den Antrag stellen werde.

Freiherr von *Göler* erstattet hierauf mündlichen Bericht über eine Mittheilung der zweiten Kammer, beziehungsweise eine Mittheilung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, die Deckung des Deficits am ordentlichen und außerordentlichen Budget durch Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer um 2 fr. vom 100 fl. Steuerkapital betreffend, wie folgt:

„Aus dem Resultat der bisherigen Verathungen veranlaßt, und auf den Grund der Mittheilung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, welcher ein Entwurf des Hauptfinanzetats für 1856 und 1857 beigelegt war, hat die zweite Kammer in ihrer 49. öffentlichen Sitzung beschlossen:

„Zur Deckung des Deficits am ordentlichen und außerordentlichen Budget im Gesamtbetrag von 539,381 fl. die Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer um 2 fr. vom Hundert Gulden Steuerkapital vorübergehend für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 zu bewilligen.“

Die zweite Kammer hat nach erstattetem Commissionsbericht und nach gepflogener Verathung zur Deckung dieses Deficits, wie oben erwähnt, 2 Kreuzer vom Hundert Gulden Steuerkapital bewilligt, und weiter beschlossen, den Betrag von einer Million Gulden aus der Staatsschuldentilgungskasse für das außerordentliche Budget zu schöpfen. Es fragt sich nun, ob die hohe Kammer sich geneigt findet, ihre Einwilligung zu dem aus der Staatsschuldentilgungskasse zu neh-

menden Zuschuß zu ertheilen. Die Budgetcommission beantragt den Beitritt zum Beschlusse der andern Kammer, das Deficit von 539,381 fl. auf gedachte Weise zu decken. Auch ist Ihre Commission damit einverstanden, daß die Steuererhöhung nur eine vorübergehende sein werde, in der Hoffnung, daß in der nächsten Budgetperiode unsere Finanzen sich bessern werden, und alsdann diese Steuererhöhung nicht mehr nöthig sein wird.“

Legationsrath von *Türckheim* äußert den Wunsch, die Regierung möge einen gerechteren Maßstab in der Besteuerung eintreten lassen und deshalb die hohe Kammer die Erklärung zu Protokoll niederlegen:

- a) Die großherzogliche Regierung möge in thunlichster Beschleunigung eine allgemeine Revision des gesammten Häusersteuerkatasters vornehmen lassen, oder, wofern dies zur Zeit Anständen unterliegen sollte,
- b) ohne Verzug einen neuen Termin zur Anbringung von Beschwerden gegen die Festsetzung des Steuerkapitals von Gebäuden anberaumen.

Freiherr von *Rüdt* glaubt, daß durch eine Revision des Häusersteuerkatasters im Durchschnitt eher eine Steuererhöhung, als Verminderung für den Einzelnen eintreten werde. Eine Ersparung sei nur durch Verminderung der Bedürfnisse des Staates möglich, und diese könnte wohl nur in dem Budget des Kriegsministeriums einigermaßen eintreten. In dieser Beziehung wolle er jedoch keinen Antrag stellen, und im Uebrigen sich nicht gegen die von der zweiten Kammer genehmigte Steuererhöhung erheben.

Staatsrath *Regenauer* erklärt: Dem Berichte Ihrer verehrlichen Budgetcommission weiß ich in der That kaum Etwas beizufügen.

Der Herr Berichterstatter hat ausgeführt, daß, wenn man die Bedürfnisse des ordentlichen und außerordentlichen Budgets zusammenschlägt, und was von beiden Kammern für das ordentliche und außerordentliche Budget, sowie für die Ergänzung des Betriebsfonds votirt worden ist, und wenn man diese ganze Summe abzieht von den ordentlichen Einnahmen, daß dann noch eine Schuld von 1,539,381 fl. zu decken übrig bleibt.

Die Regierung hat zur Deckung dieses Deficits den Vorschlag gemacht, die Summe von 1,000,000 fl. aus der Staatsschuldentilgungskasse zu entnehmen.

Der Herr Berichterstatter der hohen Kammer hat diesen

Vorschlag besonders hervorgehoben, und einen besondern Nachdruck auf denselben gelegt; er hat dies mit Recht gethan. Man darf jedoch nicht vergessen, daß wir noch in einer Zeit leben, die noch nicht ganz normal genannt werden kann, daß wir noch ein außerordentliches Budget haben, welches mehr als gewöhnliche Ansprüche zu befriedigen hat, und daß es nicht am Plage wäre, diese gesammten Ansprüche auf die Schultern der Steuerpflichtigen zu überwälzen.

Darum hat die Regierung geglaubt und die andere Kammer ist dieser Ansicht beigetreten, daß die Summe von einer Million Gulden ausnahmsweise auf die Staatsschuldentilgungskasse überwiesen werden soll.

Die Verhältnisse der Zukunft werden, wie wir mit zuversichtlicher Hoffnung voraussehen dürfen, sich mindestens so gestalten, daß nach Ablauf der Budgetperiode wieder die regelmäßige Tilgung eintritt. Wenn aber auch von dem Deficit eine Million auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommen wird, so bleiben dennoch 539,381 fl. Schulden übrig, und um diese zu decken, ist eine Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer von 2 kr. auf 100 Gulden Steuerkapital für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 beschloffen worden.

Es ist von der Budgetcommission im Allgemeinen hiergegen nichts eingewendet worden; es hat jedoch ein anderes Mitglied der hohen Kammer den Wunsch ausgesprochen, daß eine Revision des Häusersteuerekatasters oder wenigstens die Festsetzung eines Reclamationstermins anberaumt werden möchte. Die Regierung beabsichtigt diese Revision eintreten zu lassen, und wird auch die Revision der Grundsteuerekataster vornehmen, ohne die Beendigung der Katastervermessung abzuwarten. Es ist ganz richtig, daß unser Steuerekataster veraltet ist, die Dauer desselben war auf nicht länger als ein Menschenalter bestimmt, es muß daher allerdings in nächster Zukunft an die Arbeit gegangen werden.

Es wird wohl auf dem nächsten Landtage mit einem Gesetz zu einer Revision des Grundsteuerekatasters die Einleitung getroffen werden können.

Der Bau der Eisenbahnen hat auf den Häuserwerth einen großen Einfluß geübt, und es ist vielleicht zweckmäßig, die Fortsetzung des Eisenbahnsystems abzuwarten, bevor man die Revision des Häuserkatasters eintreten läßt. In diesem Falle wäre jedenfalls ein Reclamationstermin anzuberaumen. Unter diesen Umständen scheint mir jedoch kein hinreichender

Anlaß vorhanden zu sein, einen Wunsch der Kammer in's Protokoll niederzulegen; die Regierung wird vielmehr von selbst hierin das Nöthige vorsehen, da es in ihrem eigenen Interesse liegt.

Freiherr von Göler weist darauf hin, daß es noch einige Gegenstände gebe, welche nutzbringend gemacht werden könnten, so z. B. wenn die in Folge der Zehntablösung eingetretene 16jährige Steuerfreiheit aufhören würde; ferner wenn man das Depositum von einer Million für das im Cours befindliche Papiergeld bedeutend verringern würde.

Staatsrath Regener erklärt: Es wird das Nöthige geschehen, damit die in Folge der Zehntablösung eingetretene Steuerfreiheit aufhöre.

Eine Verminderung des Depositums für das Papiergeld würde jedoch nicht zweckmäßig sein; man müßte diesem Vorschlag entgegen treten.

Freiherr von Gemmingen schließt sich dem Wunsche des Freiherrn von Rüdten an, daß in der Kriegsverwaltung Ersparnisse eintreten möchten, und stellt die Frage an die Regierungskommission, ob es nicht möglich sein werde, die Errichtung des neu aufzustellenden Bataillons einstweilen noch auf sich beruhen zu lassen, und nicht die ganze für die Anschaffung der Miniégewehre bestimmte Summe auf dieselbe zu verwenden.

Staatsrath Regener erklärt: Die Regierungsbank ist in der eigenthümlichen Lage, hierüber keine Auskunft ertheilen zu können, da den hier anwesenden Mitgliedern der Regierungskommission der Gegenstand ein fremder ist.

Das kann ich jedoch versichern, daß es die ernstliche Absicht der Regierung ist, zu sparen, wo es irgend möglich ist.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Budgetcommission auf Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer hinsichtlich der Erhöhung der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer einstimmig angenommen.

Eingeladen von dem Präsidium verliest Fabrikhaber Lauer den Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Abänderung der Weinsteuergesetze betr.,  
Beil. Nr. 143,

und beantragt Berathung in abgekürzter Form, welcher Antrag von der Kammer mit Genehmigung der Regierungskommission angenommen wird.

Der Commissionsantrag auf Beitritt zur Adresse der andern Kammer wird einstimmig genehmigt.

Fabrikhaber *Lauer* berichtet Namens der Budgetcommission über das ordentliche und außerordentliche Budget der großherzoglichen Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857.

Beil. Nr. 144.

Die Kammer beschließt auf dessen Antrag mit Genehmigung der Regierungcommission die Berathung in abgekürzter Form.

Hofdomänenintendant *von Kettner* bemerkt, daß in dem bestehenden Fahrtenplane die Züge nicht gleichmäßig genug auf die verschiedenen Tageszeiten vertheilt seien; es sei zu wünschen, daß bei Aufstellung des nächsten Fahrtenplans hierauf die geeignete Rücksicht genommen werde.

Staatsminister *Freiherr von Rüd t*: Bei der Schwierigkeit, einen allen Interessen entsprechenden Fahrtenplan aufzustellen, ist eine vollständige Gleichförmigkeit in der Vertheilung der Züge auf die verschiedenen Tageszeiten nicht einzuhalten. Man wird jedoch bei dem auf den 1. Mai eintretenden Fahrtenplan die geeignete Rücksicht hierauf nehmen; wenn man übrigens täglich 4—5 Mal von einem Orte des Landes an den andern gelangen kann, so ist gewiß viel mehr geschehen, als in andern Ländern.

Der Commissionsantrag auf Beitritt zu dem Beschlusse der andern Kammer wird hierauf einstimmig genehmigt.

Fabrikhaber *Lauer* berichtet ferner Namens der Budgetcommission über den umlaufenden Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1856 und 1857,

Beil. Nr. 145;

und stellt den Antrag auf Berathung in abgekürzter Form, was die Kammer genehmigt.

Der Commissionsantrag auf Zustimmung zu den Beschlüssen der zweiten Kammer wird ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Commissionsberichts des Generalmajors *von Porbeck*, die Prüfung der von der großherzoglichen Regierung vorgelegten Rechnung über die Kosten, welche die militärische Hilfe im Jahr 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat.

Verhandlungen der ersten Kammer 1855/56. Protokollheft.

Staatsrath *von Rüd t* bemerkt, daß die mit diesem Ausgleichungsgeschäfte beauftragte Commission alle Anerkennung verdiene, daß er jedoch aus dem Commissionsbericht der zweiten Kammer sich von der Nothwendigkeit des bewilligten Administrativcredits nicht habe überzeugen können, daß ihm vielmehr ein Ueberschuß vorhanden gewesen zu sein scheine.

Ministerialrath *von Dusch* erklärt: Dieser Administrativcredit wurde wegen einer noch nicht richtig gestellten Forderung des Kriegsministeriums zur Abkürzung des Geschäfts eröffnet.

Der Antrag der Commission, „die hohe erste Kammer wolle gleichfalls den oben erwähnten Rechnungen ihre Anerkennung ertheilen, und damit das Ausgleichungsgeschäft über die *Mariaufstandskosten* für erledigt erklären“, wird hierauf einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Commissionsberichts des *Freiherrn von Stözingen* über den Gesetzesentwurf, die Ausgleichung der rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend.

Nach einer kurzen Discussion im Allgemeinen, bei welcher Staatsrath *von Rüd t* den Wunsch ausgedrückt hatte, daß dieser Gegenstand in das außerordentliche Budget zu überweisen gewesen wäre, werden Art. 1—3 ohne Erinnerung genehmigt.

Zu Art. 4 bemerkt Staatsrath *von Rüd t*, es sei zu hoffen, daß eine Instruction sich über die Art der Behandlung dieser Abrechnung in den Gemeinden ausspreche.

Ministerialrath *von Dusch* erklärt: Es versteht sich von selbst, daß die Staatsbehörde die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes übt und die nöthigen Vorschriften ertheilt.

Was die Forderungen der einzelnen Berechtigten betrifft, so ist es Sache jedes Einzelnen, die Nachweise beizubringen; indessen werden in den meisten Gemeinden die Einquartierungslisten noch vorhanden sein.

Der Artikel 4 wird hierauf dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen; ebenso die Art. 5, 6, 7 und 8, zu denen nichts erinnert wird.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz einhellig genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Regierungsdirector Fromherz Namens der Petitionscommission Bericht über die Vorstellung der Sybille Sachs von Mannheim, das Strafverfahren gegen Abwesende betreffend.

Beil. Nr. 146.

Der Commissionsantrag, zur Tagesordnung überzugehen,

wird einstimmig angenommen und somit die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stogingen.  
Adolf Schmidt.

## Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. April 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Kageneck und des Herrn Generalmajors Hilpert.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regener, und Herr Geheimer Referendar Prestinari.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung durch die Anzeige eines Schreibens des Vice-Oberceremonienmeisters Freiherrn von Reischach, nach welchem Seine Königliche Hoheit der Regent Höchstselbst den Schluß des Landtags Samstag den 19. d. M. vornehmen werden.

Das Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

1) das Budget der Eisenbahnschuldentilgungscasse für 1856 und 1857 betreffend,

Beil. Nr. 147;

2) den Entwurf des Finanzgesetzes für 1856 und 1857 betreffend,

Beil. Nr. 148 (ungedruckt).

Fabrikhaber Lauer berichtet über das von der Commission bereits in Berathung genommene Budget der Eisen-

bahnschuldentilgungscasse für 1856 und 1857 mündlich, wie folgt:

„Der Gegenstand, gegen welchen in der andern Kammer kein Bedenken erhoben wurde, ist so klar, daß es ohne Anstand möglich ist, mündlich darüber zu berichten:

In der gedruckten Vorlage haben sich einige unerhebliche Druckfehler eingeschlichen, welche aber bereits verbessert sind.

Die Baukosten der Bahn belaufen sich pro 1856 auf

3,200,000 fl.

und pro 1857 auf . . . . . 2,256,000 fl.

Die Passivzinsen erscheinen pro 1856

mit . . . . . 1,689,181 fl. 16 fr.

pro 1857 mit . . . . . 1,731,846 fl. 51 fr.

Der Tilgungsfond pro 1856 ist . . . . . 357,165 fl. 12 fr.

pro 1857 . . . . . 394,595 fl. 7 fr.

Gleichzeitig mit dieser Vorlage über die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist auch ein Verzeichniß der bereits bestehenden Schulden beigelegt.

Darnach belaufen sich solche auf circa 40 Millionen; der Tilgungsfond und die Zinsen sind auf diese Schuld berechnet, wie dieses gesetzlich schon bestimmt ist, nämlich mit  $\frac{1}{2}\%$  nebst 6% Zuwachs für ein Jahr. Daraus ergibt sich das ganze Bedürfnis.

Wenn ich die Ertragsberechnungen mit den vorliegenden Zusammenstellungen vergleiche, so kann für mich unmöglich diejenige Rentabilität herauskommen, wovon in der zweiten Kammer gesprochen wurde. Ein vermehrtes Bedürfnis ergibt sich durch den Umbau von Schienen, welche dauerhafter sind, nämlich des Erfages der abgenutzten Brückschienen durch neue dauerhafte Schienen nach dem Bignoles-System.

Bei mir steht aber die Ansicht fest, daß solche Verbesserungen keine außerordentlichen, sondern solche sind, welche stets wiederkehren, s. g. Reäificationskosten.

Es scheint mir, daß der Unterschied in dieser Aufstellung darin besteht, daß man auf dem Wege der Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse die Einnahmen etwas erleichtert und sie hier nicht der Berechnung der Rentabilität hinzufügt, wodurch die Uebersicht etwas unklar wird. Es mag dies bei Privatgesellschaften vorkommen, daß man s. g. Prioritätsactien gründet und, statt laufende oder wiederkehrende Ausgaben durch laufende Einnahmen zu bestreiten, Schulden einer andern Kategorie contrahirt; allein gerade dieses ist der Vorzug des Staatsrechnungswesens, daß es klar und durchsichtig für das ganze Land dasteht. Ich glaube daher den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß mit der künftigen Vorlage eine diesem System entsprechende Rentabilitätsberechnung verbunden werden möge.

Der Commissionsantrag geht dahin, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten. Zugleich schlägt die Budgetcommission vor, in abgekürzter Form darüber zu berathen.

Dieser Antrag wird im Einverständnisse mit der Regierungskommission genehmigt.

Staatsrath Regena uer erklärt: Es wird hier nicht der Ort sein, sich näher in Ertragsberechnungen einzulassen; für unseren Zweck wird die Vorlage, welche der Kammer gemacht wird, in Bezug auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse jederzeit eine ganz zuverlässige Grundlage bilden.

Da gegen die Regierungsvorlage keine wesentliche Be-

merkung gemacht worden ist, so glaube ich weiter nichts hinzuzufügen zu müssen.

Fabrikhaber Lauer stellt die Frage, ob hinsichtlich des Uebertrags eines Theils des Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnverwaltung schon in dieser Budgetvorlage Fürsorge getroffen worden ist, oder ob dies im Finanzgesetze geschieht.

Staatsrath Regena uer erklärt: Diese Summe erscheint allerdings im Finanzgesetze unter Art. 8; es ist eine Rückzahlung von der Dotation des Reserveconto's. Man hat beim Schluß der Rechnung gefunden, daß der Betriebsfond etwas zu stark geworden ist, und darum werden diese 115,390 fl. 14 kr. wieder zurückbezahlt. Ich glaube, auf die Berechnung des Ertrags dieser oder jener Bahn ist kein besonderer Werth zu legen, weil wir im Fortbau begriffen sind; erst nach Umfluß von einigen Jahren werden wir im Stande sein, genaue Berechnung zu liefern.

Die Kammer beschließt hierauf die Genehmigung des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1856 und 1857 in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Oberforstrath von Gemmingen berichtet hierauf mündlich über den Entwurf des Finanzgesetzes für 1856 und 1857 wie folgt:

„Die im Finanzgesetz enthaltenen Positionen sind bereits alle discutirt und angenommen worden.“

Indem ich Namens Ihrer Commission auf Verathung in abgekürzter Form antrage, werde ich damit beginnen, die einzelnen Artikel zu verlesen und bei jedem Artikel zu warten, ob eine Bemerkung erfolgt.“

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungskommission die Verathung in abgekürzter Form.

Oberforstrath von Gemmingen verliest sodann die einzelnen Artikel.

#### Zu Art. 1—8

wird nichts erinnert, und dieselben erhalten die unveränderte Annahme.

#### Art. 9.

Oberforstrath von Gemmingen bemerkt erläuternd, die Ermäßigung der Beförderungsteuer beruht auf der neuen Einschätzung der Waldungen.

Staatsrath Regena uer: Hier hat die zweite Kammer eine Aenderung vorgenommen, indem sie statt der Worte:

„außerordentlicher Weise“ den Ausdruck „vorübergehend“ gewählt hat.

Ich habe im andern Hause erklärt, daß ich dagegen nichts zu erinnern hätte, obgleich in dem Ausdruck keine Verbesserung, sondern nur eine Wiederholung enthalten sei.

Die Kammer genehmigt hierauf den Artikel 9, ebenso die Art. 10 und 11, gegen welche nichts erinnert wird.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Finanzgesetz einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung gemäß wird zur Wahl des ständischen Ausschusses geschritten und dieselbe fällt auf:

Staatsrath von Rüdiger,  
Oberforstath von Gemmingen und  
Hofdomänenintendant von Kettner.

Hiermit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stogingen.  
Adolf Schmidt.

